



**Gemeinde  
Rommerskirchen**

**Grundstücksmanagement**  
Frau Müller de Calvo

**ÖFFENTLICH**

**Nr. 651/0782/XVI/2017**

vom 08.02.2017

**Mitgezeichnet Kämmerei**

mit finanziellen Auswirkungen

**Kenntnisnahme:**

**Dez. I**

**Dez. II**

**Dez. III**

**Dez. IV**

**ÖFFENTLICH**

## **Beratungsvorlage**

**B**

### **47. Flächennutzungsplanänderung "Windkraft Rommerskirchen"**

**hier: 1. Wertung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen  
Stellungnahmen**

**2. Beschluss über die öffentliche Auslegung**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Wirtschaft	Entscheidung	02.03.2017

### **Beschluss:**

#### **1. Wertung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen**

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen beschließt, die Stellungnahmen zur Kenntnis zu nehmen, in denen zur Planung keine Anregungen vorgebracht werden.

Des Weiteren beschließt der Rat der Gemeinde Rommerskirchen, die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden im Sinne der Wertungsvorschläge der Verwaltung zu werten.

#### **2. Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen „Windkraft Rommerskirchen“**

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen beschließt, den Entwurf der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde „Windkraft Rommerskirchen“ einschließlich des Entwurfes der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der derzeit gültigen Fassung für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Die Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind von der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen „Windkraft Rommerskirchen“, einschließlich des Entwurfes der Begründung zu benachrichtigen.

Die Verwaltung wird beauftragt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis darauf bekannt zu machen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

### **Sachverhalt:**

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 die Aufstellung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen „Windkraft Rommerskirchen“ beschlossen. Des Weiteren wurde vom Rat der Gemeinde Rommerskirchen die frühzeitige Beteiligung der Bürger, der Träger öffentlicher Belange und die Abstimmung mit den Nachbarkommunen zur 47. Änderung des Flächennutzungsplanes Rommerskirchen „Windkraft Rommerskirchen“ beschlossen.

Die amtliche Bekanntmachung der Aufstellung und der frühzeitigen Beteiligung erfolgten am 22.07.2015 im Amtsblatt der Gemeinde Rommerskirchen. Vom 23.07.2015 bis einschließlich 24.08.2015 lag der Vorentwurf der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen „Windkraft Rommerskirchen“ zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit hatten die Bürger Gelegenheit, Stellungnahmen zum Planverfahren vorzubringen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 22.07.2015 insgesamt 50 Trägern öffentlicher Belange und 4 Nachbargemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 24.08.2015 gegeben. Hiervon gaben 30 Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab. Von den Bürgern wurden 20 Stellungnahmen vorgebracht.

Die Stellungnahmen sind in Kopie dieser Vorlage beigelegt, sofern sie Anregungen enthalten. Sollten keine Anregungen vorgebracht worden sein, wurde auf die Vervielfältigung der Stellungnahmen verzichtet.

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen sowie der Wertungsvorschlag der Verwaltung sind im Nachfolgenden beigelegt.

Folgende Stellungnahmen gingen ohne Anregungen ein:

- rhenag - Rheinische Energie AG - vom 21.07.2015,
- LVR-Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement, LVR-Fachbereich Gebäude- und Liegenschaftsmanagement vom 22.07.2015,
- Unitymedia NRW GmbH, Regionalbüro West vom 24.07.2015,
- Untere Denkmalbehörde, Gemeinde Rommerskirchen vom 27.07.2015,
- Handwerkskammer Düsseldorf vom 30.07.2015,
- Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, NL Neuss vom 03.08.2015.

Zu den übrigen Stellungnahmen schlägt die Verwaltung folgende Wertung vor:

- Thyssengas GmbH vom 21.07.2015

*Anregung:* Am westlichen Rand der Teilfläche 5: „Gill“ verläuft die Gasfernleitung L0205/000/000 Bl. 24 und 25 sowie östlich der Teilfläche 3: Oekoven in ca. 500 m Entfernung die Gasfernleitung L0205/000/000. Im Gebiet der anderen Teilflächen verlaufen keine Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH. Je nach Abmessung der Windkraftanlagen sind nach gutachterlichen Stellungnahmen im Auftrag der DVGW Abstände von bis zu 40 m zu Gashochdruckleitungen erforderlich.

Der grundbuchlich gesicherte Schutzstreifen mit einer Breite von 8,0 m entlang der Gasfernleitung L0205/000/000 Bl. 24 und 25 schafft die räumliche Voraussetzung zur Überwachung gemäß DVGW-Arbeitsblatt 466-1.

Gegen die 47. FNP-Änderung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die Gasfernleitung L0205/000/000 im FNP nachrichtlich dargestellt wird, die Gasfernleitung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt wird und das der Stellungnahme beigefügte Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie die allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet.

Überfahrten bzw. das Befahren der Leitungstrassen mit Raupen, Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen sind nur mit Zustimmung der Thyssengas GmbH erlaubt bzw. sind im Vorfeld abzustimmen.

Der Ausbau eventueller Zufahrtswege muss nach DIN 1072 erfolgen und den Belastungsklassen SLW 30 bzw. SLW 60 entsprechen. Im Leitungsschutzstreifen sind keine Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen gestattet.

Es wird um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten.

*Wertung:* **Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.**

Die Gasfernleitung wird im FNP nachrichtlich dargestellt und bei Bau und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung mit aufgenommen.

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 vom 22.07.2015

*Anregung:* WEA können grundsätzlich militärische Interessen, z. B. militärische Richtfunkstrecken oder militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen. Die beabsichtigten Planungsbereiche befinden sich innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des militärischen Flugplatzes Nörvenich.

Wenn Daten zu Anzahl, Typus, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Höhe über

Grund, Höhe über NN und den genauen Koordinaten (WGS84) von Luftfahrthindernisse vorliegen, kann im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung der Umfang der Betroffenheit der Bundeswehr festgestellt und eine dezidierte Stellungnahme abgegeben werden.

Aufgrund der Nähe zum militärischen Flugplatz Nörvenich ist mit Einschränkungen (z. B. Höhenbegrenzungen) zu rechnen und es kann zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen. Genauer wird sich im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geäußert.

**Wertung:** **Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu möglichen Einschränkungen wird in die Begründung mit aufgenommen.**

Das Bundesamt für Infrastruktur wird im weiteren Verfahren beteiligt.

- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien vom 13.07.2015

**Anregung:** Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken bezüglich der 47. FNPÄnderung, wenn folgender Punkt beachtet wird: Die Zone 3 „Oekoven“ liegt im Bereich der DB-Strecke 2611 und das Eisenbahn-Bundesamt fordert bei WEA einen Mindestabstand des doppelten Rotordurchmessers zu Eisenbahnverkehrsanlagen bzw. wenn die WEA-Gesamthöhe größer als der zweifache Rotordurchmesser ist, die Gesamthöhe der WEA zzgl. 3 m Sicherheitszuschlag.

**Wertung:** **Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in die Begründung mit aufgenommen.**

Basierend auf ein Rundschreiben des Eisenbahn-Bundesamts (EBA) vom 18.11.1999 wird derzeit vom EBA empfohlen - vorbehaltlich der technischen Entwicklung und künftiger Erfahrungen -, einen Abstand von WEA zu Gleisanlagen in Höhe des zweifachen Rotordurchmessers, zumindest aber der Gesamtanlagenhöhe einzuhalten. Neben der Vermeidung physischer Einwirkungen auf die Schienenwege soll dadurch auch verhindert werden, dass durch Nachlaufturbulenzen der Rotoren die Stromleitungen in Schwingung geraten.

Da WEA Ende der 1990er Jahre eine durchschnittlich deutlich geringere Nabenhöhe aufwiesen als heute, kann es durchaus sein, dass bei einer Nabenhöhe von z. B. 130 m die befürchteten Turbulenzen ohne Beeinträchtigungen über die Leitungen hinweg laufen und die Einhaltung des vom EBA empfohlenen Mindestabstands nicht notwendig ist. Ein Abstand von einem Rotordurchmesser sollte aber eingehalten werden (s. a. BLWE 2012, S. 3 f.). Im Plankonzept wurde bereits ein Sicherheitsstreifen von 100 m (etwa einfacher Rotordurchmesser) als „weiche“ Tabuzone berücksichtigt.

- Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung vom 24.07.2015

**Anregung:** Es wird davon ausgegangen, dass bei der vorliegenden Planung nicht

unmittelbar mit erheblichen Erdeingriffen zu rechnen ist. Somit ist der KBD nicht zu beteiligen. Sollten nicht unerhebliche Erdeingriffe bei zukünftigen Bauvorhaben auf beantragten Grundstücken geplant sein, ist die erneute Untersuchung auf Kampfmittelbelastung zu beantragen.

*Wertung:* **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

- Nahverkehr Rheinland GmbH vom 27.07.2015

*Anregung:* Es wird darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Abstände der WEA zu den Bahnanlagen der Trasse Köln - Grevenbroich einzuhalten sind gemäß den Regelungen des Windenergieerlasses NRW 2015 (Nr. 5.2.3.5 „Eiswurf“, Nr. 8 „Abstände“), im § 6 (10) BauO NRW (Abstandsflächen von WEA) und im FB 40 LANUV (Nr. 5.1.2 „Ausschlussbereiche Infrastruktur“) - in letzterem wird ein 100 m breiter Sicherheitsstreifen als Ausschlussbereich für elektrifizierte Bahnstrecken empfohlen.

Gemäß der „Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen“ der Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE) ist ein Abstand des zweifachen Rotordurchmessers, mindestens aber der WEAGesamthöhe von WEA, zu Bahnanlagen einzuhalten. Es wird empfohlen, diese Abstandsangabe in die schriftliche Festsetzung des Bebauungsplans aufzunehmen.

*Wertung:* **Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in die Begründung mit aufgenommen.**

Die Entscheidung, ob Bebauungspläne erstellt werden, erfolgt nach Abschluss des FNP-Änderungsverfahrens.

- Notus energy Nordwest GmbH & Co. KG vom 28.07.2015 und 18.08.2015

*Anregung:* Es ist geplant, im Gebiet des FNP der Gemeinde Rommerskirchen WEA zu errichten und zu betreiben. In der Stellungnahme vom 28.07.2015 wird angeregt, die vorgesehene Konzentrationszone 4 „Vanikum“ entsprechend dem Entwurf zum Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf mit Stand August 2014 zu erweitern und darzustellen. Zudem wird angeregt, die Konzentrationszone 5 „Gill“ wie im Vorentwurf zur 47. FNP-Änderung fortzuführen und darzustellen.

In der Stellungnahme vom 18.08.2015 wird angeregt, die vorgesehenen Potenzialflächen Nr. 4 „östlich Evinghoven“ und Nr. 5 „nordöstlich Anstel“ entsprechend dem Entwurf zum Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf mit Stand August 2014 weiterzuverfolgen.

Zur Begründung der in beiden Stellungnahmen beantragten Darstellungen wird auf die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des FNP der Gemeinde Rommerskirchen erworbenen bzw. gesicherten Nutzungsrechte an Grundstücken hingewiesen, um dort WEA errichten und betreiben zu können. Außer dem öffentlichen Interesse der beantragten Darstellung haben sie einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung der privaten

Interessen der Notus energy Nordwest GmbH & Co.KG gemäß § 1 Abs. 7 BauGB in einem erhöhten Maß. Die Gründe, welche zur Reduzierung der Flächen gegenüber dem Regionalplan-Entwurf angeführt wurden, können die Reduzierung nicht rechtfertigen.

Mit Eigentümern der entsprechenden Flächen wurden Verträge abgeschlossen, die es erlauben, dort WEA zu errichten. Gemeinden können nach Auffassung des Einwenders die durch die Raumordnungsplanung durchgeführte Planung nicht in dem Maße ausschließen, wie es hier der Fall ist.

Aufgrund der Beschränkung auf bestimmte Konzentrationszonen eines im Außenbereich privilegierten Vorhabens erfordert die Ausweisung eine sachgerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bei der Festlegung von Konzentrationszonen. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes muss die gemeindliche Entscheidung die positive Standortzuweisung begründen sowie verdeutlichen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von WEA freizuhalten.

Es sind die Interessen des Grundstückseigentümers und der zur Grundstücksnutzung berechtigten Unternehmen, die ein besonderes Interesse an der WEA-Errichtung deutlich machen, in einem höheren Maße zu berücksichtigen. Die privaten Belange können gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB in keinem nachfolgenden Planungsschritt mehr in die Abwägung eingebracht werden.

Es sprechen gewichtige öffentliche Belange wie auch erhebliche private Interessen des Unternehmens für die beantragten Darstellungen der Konzentrationszonen 4 „Vanikum“ und 5 „Gill“ bzw. für die Weiterverfolgung der Potenzialflächen Nr. 4 „östlich Evinghoven“ und Nr. 5 „nordöstlich Anstel“, die im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Es existieren keine sachlichen oder rechtlichen Gründe, die Konzentrationszonen nicht wie beantragt darzustellen. Es wird auf das vom Land NRW herausgestellte Ziel, zur Verringerung der Treibhausgasimmissionen insbesondere dem Ausbau der erneuerbaren Energien besondere Bedeutung zukommen zu lassen, wodurch ein herausragendes öffentliches Interesse an einer Ausweisung der beantragten Konzentrationszonen für Windkraft besteht, hingewiesen.

Es wird auf die ernsthafte Absicht hingewiesen, in den Konzentrationszonen WEA zu errichten und zu betreiben. Das wirtschaftliche Interesse ist im Rahmen der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zwingend zu berücksichtigen. Durch den bereits erfolgten Abschluss von Nutzungsverträgen wurden erhebliche Dispositionen getroffen, die bei Nicht-Stattgeben des vorliegenden Antrages vollständig entwertet würden. Die bisherige Abwägung leide an Abwägungsfehlern und missachte das Konzept der abgestuften Abwägung bei Konzentrationszonenplanungen gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.12.2012 - 4 CN 1/11.

Es existierten keine rechtlichen Gründe, die der beantragten Darstellung der

Zone 4 „Vanikum“ widersprechen. Die entsprechende Fläche zu Zone 4 wurde im Regionalplan-Entwurf bereits einer Vorprüfung, auch bezüglich der Abstände zu Siedlungsflächen, unterzogen und folglich ausgewiesen. Die Darstellung des Vorentwurfs weist eine stark verkleinerte Fläche auf bzw. die Teilfläche östlich der Nord-Süd-Kohlenbahn wurde komplett gestrichen. Zudem wird auf die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erstellenden Schall- und Schattengutachten bezüglich der tatsächlichen WEA-Standorte hingewiesen.

Dem stehe ein übermäßiger pauschaler Vorsorgeabstand wie im vorliegenden Fall entgegen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nord-Süd-Kohlenbahn als Barriere zwischen Ortschaft und den WEA dient, wodurch eine Reduzierung nach Nordosten nicht notwendig sei. Zudem müssten die Immissionen der Bahnlinie in den Schallgutachten berücksichtigt werden. Die Reduzierung der Zone 4 in westlicher Richtung zum Gut Karlshof erscheint nicht richtig angesetzt. Bei einem Abstand von 500 m zum Gut wird eine Reduzierung der Fläche hier nicht notwendig sein, da der entsprechende Schutzabstand eingehalten wird.

Es existierten keine rechtlichen Gründe, die der beantragten Darstellung der Potenzialflächen Nr. 4 und Nr. 5 widersprächen. Beide Potenzialflächen wurden im Regionalplan-Entwurf bereits einer Vorprüfung unterzogen und entsprechend ausgewiesen. Es wurde in der Begründung und Potenzialanalyse erläutert, dass beide Flächen bzgl. der artenschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit zunächst noch genauer geprüft werden müssten. Der nun generelle Ausschluss beider Flächen ohne die genaue abschließende Prüfung entspräche keinem schlüssigen Plankonzept. Die Flächen wurden aufgrund von Restriktionskriterien ausgeschlossen, die der Einzelfallabwägung unterliegen. Aufgrund der nicht stattgefundenen abschließenden Untersuchung der Flächen, könne auch keine sachgerechte Einzelfallabwägung stattgefunden haben.

Durch die im Rahmen einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung erhaltenen Informationen könnten Flächen im weiteren Verfahren entfallen. Diese Reduzierung des für WEA verfügbaren Raumes kann zur Aufnahme weiterer Flächen führen, wozu sich die Potenzialflächen Nr. 4 und Nr. 5 eignen.

Zusammengefasst sind die Konzentrationszonen bzw. die Potenzialflächen wie beantragt darzustellen. Sollten die Unternehmensinteressen nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des FNP führen kann.

*Wertung:* **Den Anregungen wird nicht gefolgt.**

Im Vorfeld der FNP-Änderung der Gemeinde Rommerskirchen erfolgte eine Ermittlung geeigneter Potenzialflächen im Rahmen eines gesamträumlichen Plankonzeptes (ÖKOPLAN 2017). Das dabei angewandte Verfahren orientiert sich dabei u. a. an dem Leitsatz des OVG-Urteils Berlin-Brandenburg vom 24.02.2011 (Az. OVG 2 A 2.09), das durch das BVerwG-Urteil vom 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.11) bestätigt wurde. In diesem Urteil wurden die Anforderungen, die das Abwägungsgebot an einen FNP stellt, mit dem die

Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden soll, formuliert; hiernach sind zunächst „harte“ und „weiche“ Tabuzonen zu ermitteln und anschließend die verbleibenden, sogenannten Potenzialflächen einer Abwägung der Windenergienutzung mit konkurrierenden öffentlichen Belangen zu unterziehen.

Eine Bewertung hinsichtlich der Abgrenzungskriterien der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen sowie der Hinweis auf die besondere Pflicht der Kommunen, im Stadtgebiet für die Windenergienutzung „substanziell“ Raum zu schaffen, erfolgte in einem Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE), das im Rahmen des Plankonzeptes ebenfalls berücksichtigt wurde.

Die ermittelten Potenzialflächen wurden anschließend von der Gemeinde Rommerskirchen beraten und im Hinblick auf mögliche konkurrierende Belange abgewogen. Bei der weitergehenden Betrachtung der ermittelten Potenzialflächen wurde auch der Aspekt der Darstellung bzw. Nicht-Darstellung als „Windenergiebereich“ im Regionalplan-Entwurf bzw. die Lage innerhalb des angesprochenen 2.500 m-Abstandes der Sonderregelung im Gemeindegebiet von Rommerskirchen (s. Begründung zum Regionalplan-Entwurf Punkt 7.2.15.3.10) bei der Gesamteinschätzung berücksichtigt.

Da die Kriterien zur Ermittlung der Windenergiebereiche auf Regionalplan-Ebene im Maßstab 1 : 50.000 nicht identisch sind mit denen zur Ermittlung der Potenzialflächen für die Darstellung von Konzentrationszonen im FNP im Maßstab 1 : 10.000, ergeben sich bzgl. der Potenzialflächenabgrenzungen entsprechende Abweichungen.

Die im Plankonzept ermittelten Potenzialflächen Nr. 4 „östlich Evinghoven“ und Nr. 5 „nordöstlich Anstel“ liegen größtenteils innerhalb des Regionalen Grünzuges bzw. eines Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE). Zudem weist der östliche Bereich der Potenzialfläche Nr. 5 eine hohe Raumempfindlichkeit auf und liegt innerhalb von LSG, BSLE, Auenbereich und eines bedeutsamen und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches.

Im Rahmen der Abwägung durch die Gemeinde Rommerskirchen wurden diese konkurrierenden Belange entsprechend berücksichtigt mit dem Ergebnis, dass diese beiden Potenzialflächen - trotz ihrer Darstellung als Windenergiebereiche im Regionalplan-Entwurf - für eine Darstellung als Konzentrationszonen im FNP nicht berücksichtigt wurden.

Gleichzeitig wurde von der Gemeinde Rommerskirchen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Regionalplan-Aufstellung zur Darstellung dieser Flächen als „Windenergiebereiche“ im Regionalplan-Entwurf eine entsprechende Stellungnahme eingereicht, diese Flächen aufgrund der bestehenden konkurrierenden Belange aus der Regionalplan-Darstellung herauszunehmen (s. Stellungnahme der Gemeinde Rommerskirchen vom 26.03.2015 und 08.09.2016).

Aus der Darstellung von Flächen als Windenergiebereiche im Entwurf zum

Regionalplan lässt sich kein Rechtsanspruch herleiten, dass diese Bereiche auch tatsächlich im FNP als Konzentrationszone dargestellt werden. Auch stellt die Nicht-Berücksichtigung von Unternehmensinteressen keinen Abwägungsfehler dar. Der vorzeitige Abschluss von Nutzungsverträgen auf Grundlage eines Regionalplan-Entwurfs geschah auf eigenes Risiko.

Die Reduzierung der potenziell zur Errichtung von WEA geeigneten Flächen im Vergleich zu den im Regionalplan-Entwurf dargestellten Windenergiebereiche im Bereich südlich Vanikum an der Nord-Süd-Kohlenbahn erfolgte aufgrund der Lage innerhalb des als „weiche“ Tabuzonen definierten Schutzabstandes zur Bahnlinie von 100 m sowie des vorsorglichen Immissionsschutzabstandes zu besiedelten Bereichen von 800 m bzw. 500 m entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zur Ermittlung von geeigneten Flächen zur Errichtung von WEA.

Die Festlegung der Kriterien für die „weichen“ Tabuzonen erfolgt auf Grundlage des planerischen Abwägungsgebotes, wonach es dem jeweiligen Planungsträger - also hier der Gemeinde Rommerskirchen - gestattet ist, bestimmte Bereiche, die z. B. aus städtebaulichen Überlegungen für die Nutzung der Windenergie nicht in Anspruch genommen werden sollen oder bei denen unerwünschte Nutzungskonflikte zu erwarten sind, von vornherein außer Betracht zu lassen. Dabei ist es zulässig, die Ungeeignetheit der von der Ausschlusswirkung erfassten Bereiche auch anhand von pauschalisierend festgelegten Kriterien festzustellen.

Im Rahmen des Immissionsschutzgutachtens werden alle im Bereich der geplanten Konzentrationszone sowie der Umgebung relevanten Immissionen berücksichtigt, so auch die Nord-Süd-Kohlenbahn. Die im Plankonzept angewandten Immissionsschutzabstände zu Wohngebäuden im Außenbereich, hier im Fall des Gut Karlshof, umfassen einen Abstand von 500 m zu den Wohngebäuden und führen hier zu einer Reduzierung der Potenzialfläche gegenüber der Windenergiebereich-Darstellung im Regionalplan-Entwurf. Auch aufgrund der unterschiedlich angewandten Maßstäbe in der Regionalplanung (1 : 50.000) und auf FNP-Ebene (1 : 10.000) sind entsprechende Abweichungen bzgl. der Potenzialflächenabgrenzungen nicht ausgeschlossen und betragen in diesem Fall bis zu etwa 20 m.

- Erftverband, Abteilung Recht vom 30.07.2015

*Anregung:* Die Grundwasseroberfläche in den Teilflächen 1 bis 4 ist durch den Braunkohlenbergbau abgesenkt. Die Teilfläche 5 liegt außerhalb des Einflussbereiches der Grundwasserabsenkung durch den Braunkohlenbergbau. Es werden Angaben zu Grundwasserständen vor der Absenkung aufgrund des Braunkohlenbergbaus und zu aktuellen Grundwasserständen im Bereich der Teilflächen 1 bis 4 bzw. 5 gemacht.

Zudem liegen im Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen, deren Zugänglichkeit und Bestand dauerhaft zu wahren ist. Ein Lageplan liegt der Stellungnahme bei. Inaktive, nicht zurückgebaute und verfüllte

Grundwassermessstellen können die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen. Liegt im Umkreis von 200 m einer Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle, so ist mit dem zuständigen Ansprechpartner beim Erftverband Kontakt aufzunehmen zwecks Einweisung vor Beginn der Maßnahme sowie der Vereinbarung eines Ortstermins.

*Wertung:* **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.**

Die Hinweise zu bestehenden aktiven oder inaktiven Grundwassermessstellen werden in die Begründung aufgenommen.

- Bodendenkmalbeauftragter der Gemeinde Rommerskirchen M. G. Hundt vom 01.08.2015 und 03.08.2015

*Anregung:* Es wurden fünf Stellungnahmen als E-Mail zu jeweils einer Konzentrationszone übermittelt:

E-Mail vom 01.08.2015: Teilfläche 1 Ramrath: Durch Begehungen in den 1970er Jahren und wenigen aktuellen Prospektionen sind im Planungsbereich eventuell drei vorgeschichtliche Fundstellen bekannt: in der Nähe von Haus Horr (Nr. 67) - wohl nicht mehr im Planungsbereich; südwestlich von Neukircher Heide (Nr. 44) - eventuell Planungsbereich berührt; eine römerzeitliche Fundstelle (Nr. 4) - fällt sicher in den Planungsbereich. Ob in der jüngeren Vergangenheit weitere Funde gemacht wurden, muss Herr Hundt noch prüfen und bittet daher, dies erst einmal als Vorabinformation zu werten.

E-Mail vom 03.08.2015: Teilfläche 2 Ueckinghoven: Die Flächen wurden vom verstorbenen Sammler H. Gleß abgesehen und Herr Hundt hat diese bisher nur in Randbereichen begangen. Im südlichen Bereich in Richtung Ueckinghoven befindet sich eine größere römische Trümmerstelle. Weitere Fundstellen sind entlang des Köttelbaches von Deelen bis Widdeshoven vorhanden. Im angrenzenden Bereich von Barrenstein befinden sich größere Siedlungsstellen der Römerzeit.

Es ist davon auszugehen, dass man bei Bodeneingriffen zumindest auf römische Befunde stößt. Werden noch weitere Einzelheiten herausgefunden, werden diese nachgereicht.

E-Mail vom 01.08.2015: Teilfläche 3 Oekoven: Die Flächen liegen vorwiegend im Muhrental. Als vor vielen Jahren in einem Teilbereich bereits WEA vorgesehen waren, hatte die Landwirtschaft darauf hingewiesen, dass hier die einzig noch zusammenhängenden größeren Ackerflächen in Rommerskirchen zwischen Nettlesheim-Butzheim und Deelen sind. Herr Gotfried Leuffe (Lommershof) war damals auch strikt gegen WEA in diesem Bereich. Anschließend wurde eine Fläche zur Nachbargemeinde Stommeln an der Gemeindegrenze ausgewiesen, wo inzwischen einige WEA bestehen.

Die Ackerflächen im Muhretal sind ein altes Siedlungsgebiet von der Früh-

und Vorgeschichte bis über die Römerzeit hinweg. Mittelalterliche Spuren wurden bei seinen Prospektionen nicht gefunden. Es ist mit mindestens zwei römerzeitlichen Gutsanlagen und steinzeitlichen Siedlungsstellen zu rechnen. Aus der Neuzeit stammt eine kleine Bunkeranlage. Weitere Funde aus der Neuzeit müsste er außerdem über das Ortsarchiv des LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland erfragen.

E-Mail vom 03.08.2015: Teilfläche 4 Vanikum: Die vorgesehene Teilfläche ist altes Siedlungsgebiet (Früh- und Vorgeschichte, Römerzeit und Mittelalter). Das bisher bekannte Scherbenmaterial aus dem Mittelalter könnte auch nur Ackerstreu sein, der mit dem Dung auf die Felder gelangt ist. Im Süden, direkt an der Gemeindegrenze und nur einige Meter vom Bahndamm entfernt, liegt eine römische Fundstelle. Vorgeschichtliche und römerzeitliche Befunde finden sich südöstlich des Hühnerberg-Abhangs bis hin zum Bahndamm. Hier wurden bei Sondengängen Münzen gefunden. Durch die bei jedem Erntewechsel hochgepflügten Scherben und Ziegel ist von einem römischen Landgut (villa rustica) mit Nebengebäuden auszugehen. Bereits in den 1970er Jahren wurden steinzeitliche Artefakte aufgelesen.

E-Mail vom 03.08.2015: Teilfläche 5 Gill: Im Planbereich gibt es einige römerzeitliche Siedlungsstellen mit Gutsanlagen, die in vielen Fällen nur 500 bis 1.000 m voneinander entfernt lagen. Eine nennenswerte Stelle liegt an der Gemeindegrenze Richtung Stadtgebiet Bergheim, in der Nähe der Hochspannungsleitung. Die B 59n wurde knapp an einer römerzeitlichen Fundstelle vorbei errichtet.

Die von Herrn Hundt damals prognostizierten Nebengebäude einer römischen Siedlungsstelle sind vermutlich weiter südlich zu suchen und müssten nochmals durch eine Prospektion oder geophysikalische Bodenmessung untersucht werden. Die weite Lössfläche der Mittelterrasse war bereits während der Steinzeit besiedelt, was durch eine Grabung der Firma Ibeling in der Nähe des Bahnkörpers bestätigt wird. Von der zweiten kleineren Teilfläche liegen bisher keine kulturelevanten Informationen vor.

*Wertung:* **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.**

Hinweise zu bestehenden Fund- und römerzeitlichen Siedlungsstellen werden in den Begründungstext aufgenommen.

- Geologischer Dienst NRW vom 06.08.2015

*Anregung:* Bodenschutz:

Wie bereits im Umweltbericht dargelegt, sind im Plangebiet als „besonders schutzwürdig“ klassifizierte Böden betroffen. Zum vorsorgenden Bodenschutz ist eine ausreichende, bodenfunktionsbezogen wirksame Kompensation beim Eingriff in die schutzwürdigen Böden sicherzustellen.

Dem Punkt, dass kein erheblicher Eingriff vorliegt, weil nur kleine Flächen

pro WEA versiegelt werden, kann nicht gefolgt werden, da bei allen zusammen zu errichtenden WEA mehrere Hektar besonders schutzwürdiger Böden dauerhaft verloren gehen können. Es ist zu prüfen, ob ein Ausgleich für den Verlust der Böden vorgenommen werden kann (Hinweise sind einer genannten Veröffentlichung zu entnehmen).

#### Erdbebengefährdung:

Vorsorglich wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen und dem relevanten Planungsgebiet zugeordnete Erdbebenzonen / geologische Untergrundklassen genannt, die bereits in der textlichen Fassung berücksichtigt wurden. Zusätzlich werden ausdrücklich Hinweise zur Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. für Türme, Masten und Schornsteine gemäß DIN EN 1998-6:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte gegeben. Die DIN 4149:2005 wurde jedoch vom Regelsetzer zurückgezogen und durch Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt, das noch nicht bauaufsichtlich eingeführt wurde. Nicht durch DIN 4149 abgedeckte Anwendungsteile können als Stand der Technik angesehen werden und sollten entsprechend berücksichtigt werden (insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ und Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“).

#### Erdbebenüberwachung:

Nach genannten, wissenschaftlichen Untersuchungen produzieren im Betrieb befindliche WEA Erschütterungen, die auch die Schwingungsfrequenzen massiv betreffen, die für die Registrierung lokaler Erdbeben entscheidend sind (hier etwa 1 bis 5 kHz) - signifikanter Einfluss noch in mehr als 10 km Abstand von den WEA festgestellt. Störungen größerer Amplituden können verhindern, dass Erdbeben-Signale erkannt werden und somit Alarmierungsvorgänge scheitern können.

Eine Verlegung von Erdbebenstationen kann aufgrund des beträchtlichen Kosten- und Personalaufwandes, und da diese die notwendige Kontinuität der registrierten Datenbasis unmöglich macht, nur im Ausnahmefall in Betracht gezogen werden. Daher muss bei der Ausweisung von WEA-Konzentrationszonen eine sorgfältige Interessenabwägung stattfinden. Es wird ein Mindestabstand von 10 km zwischen WEA und Erdbebenstationen für sinnvoll gehalten. Sollten im Einzelfall bestimmte technische Spezifikationen von WEA oder lokal wirksame Einflüsse des Untergrundes geringere Störsignale erzeugen, kann auch ein geringerer Abstand tolerabel sein.

Der für die vorliegende Planung relevante Standort der Erdbebenstation Pulheim ist mit Koordinaten genannt - Abstand zur Teilfläche 5 Gill minimal ca. 7,3 km bzw. maximal ca. 9,0 km. Zu diesem Standort wird empfohlen, einen Radius von bis zu 10 km als Konfliktzone innerhalb des Plangebietes zu definieren. Genehmigungen sollten hier nur vorbehaltlich einer technischen Einzelfallprüfung in Abstimmung mit dem Landeserdbebendienst erteilt werden. Die Teilfläche 5 steht somit grundsätzlich in Konflikt mit den Belangen der Erdbebenüberwachung.

Zu den Flächen 1 bis 4 bestehen aufgrund des Abstandes zur Erdbebenstation Pulheim von mehr als 10 km keine Bedenken. Es wird dringend die Berücksichtigung des Kriteriums „Erdbebenüberwachung“ empfohlen. Falls dem Hersteller der WEA für den hier zu verwendeten Typ bereits Untersuchungen zur o. g. Thematik vorliegen, kann ggf. auf diesem Wege eine Klärung erreicht werden.

*Wertung:* **Die Bedenken zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen und die Hinweise zur Erdbebengefährdung und -überwachung werden in die Begründung aufgenommen.**

Die im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen bzgl. Bodenschutz sind im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahrens zu konkretisieren.

Die Hinweise zur Erdbebengefährdung und -überwachung werden in den Begründungstext aufgenommen.

- Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie NRW vom 11.08.2015

*Anregung:* Die fünf Planungsbereiche liegen allesamt über Braunkohlefeldern, die sich im Eigentum der RWE Power AG Köln befinden. Entscheidungen über geeignete Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen sind auf privatrechtlicher Ebene zwischen Grundeigentümer und haftungspflichtigem Bergwerksunternehmer oder -eigentümer zu regeln. Somit ist die Anfrage an o. g. Eigentümer der bestehenden Bergwerksfelder zu richten.

Nach vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planungsflächen kein Bergbau umgegangen, wonach nicht mit bergbaulichen Einwirkungen zu rechnen ist.

Die Planungsbereiche sind von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Es sollte berücksichtigt werden, dass die Grundwasserabsenkungen noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben und eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände in den nächsten Jahren nicht auszuschließen ist. Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ist ein Grundwasseranstieg zu erwarten. Durch die Sumpfungmaßnahmen und späteren Grundwasserwiederanstieg sind Bodenbewegungen möglich, die bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen können.

Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Eine diesbezügliche Anfrage an die RWE Power AG in Köln sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband in Bergheim wird empfohlen.

*Wertung:* **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.**

- LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 12.08.2015

*Anregung:* Nach beigefügter archäologischer Recherche muss basierend auf den verfügbaren (nicht systematisch erhobenen) Daten davon ausgegangen werden, dass in der Fläche ein Bodenarchiv zur Geschichte der Menschen erhalten ist, wovon weder einzelne Bestandteile noch dessen Bedeutung im denkmalrechtlichen Sinne fixiert sind. Es sind zur Bewertung der Planung bzgl. der Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut und somit der Erarbeitung des Umweltberichtes zunächst weitere Untersuchungen erforderlich, um somit auch die spätere WEA-Standortwahl u. a. mit diesem Ergebnis in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Es wird auf § 1 Abs. 3 und § 11 DSchG NW (auch für vermutete Bodendenkmäler geltend) verwiesen. Da erst im weiteren Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren die WEA-Standorte fixiert sind, besteht die Möglichkeit der Abstufung der Prüfung auf dieses Folgeverfahren.

Archäologische Recherche:

Zu den jeweiligen Teilflächen der vorliegenden Planung werden Informationen zu belegten Funden und Hinweise auf die siedlungsgünstige Lage in der Nähe von Trockentälern oder Bachniederungen gegeben. Es ist davon auszugehen, dass sich umfangreiche und bedeutende Relikte der jungsteinzeitlichen und römischen Geschichte erhalten haben.

Aufgrund von Hinweisen auf Fundplätze ist weiterhin von der Erhaltung vermuteter Bodendenkmäler auszugehen. Es ist zumindest in Teilbereichen von einer Erhaltungsproblematik auszugehen. Jedoch wurden noch keine abschließenden Untersuchungen bzgl. der Lage, Ausdehnung, Erhaltung und Bedeutung der einzelnen Fundplätze durchgeführt.

*Wertung:* **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.**

- Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 14.08.2015

*Anregung:* Insbesondere bei Zone 1 und 4 liegen Waldflächen in der näheren Umgebung der geplanten Zonen. Es wird auf die Punkte 8.1.4 und 5.2.3.2 des Windenergieerlasses vom 11.07.2011 aufmerksam gemacht, in denen Aspekte zu Schadensersatzansprüchen und Vorkehrungen zum Brandschutz bei Entfernungen von WEA von weniger als 35 m zum Wald erläutert werden. Diesbezüglich sollte zu dem im Umweltbericht genannten einzuhaltenden Mindestabstand eine Definition des Mindestabstandes erfolgen.

Die in der Begründung aufgeführte Aufforstungsfläche gemäß Landschaftsplan dient der Waldvermehrung in einem waldarmen Gebiet. Da diese Fläche von geringer Größe ist und am Rand der auszuweisenden Konzentrationszone liegt, sollte die WEA-Errichtung auch möglich sein, wenn der Wald im bisherigen Umfang ausgewiesen ist. Der Waldbereich sollte auch aufgrund des geringen Waldanteils in der Gemeinde Rommerskirchen

weiterhin als Wald ausgewiesen sein, ggf. auch mit einer überlagernden Ausweisung „Windeignungsbereich“.

**Wertung:** **Der Anregung zur Definition eines Mindestabstandes wird nicht gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Abstände zur Berücksichtigung des Brandschutzes bzw. der Standsicherheit werden ggf. im konkreten Genehmigungsverfahren standortbezogen berücksichtigt; dies ist für das FNP-Änderungsverfahren nicht relevant. Die Definition eines Mindestabstandes von WEA zu Bereichen mit Festsetzungen gemäß Landschaftsplan erfolgt im weiteren Genehmigungsverfahren.

- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein vom 17.08.2015

**Anregung:** Die Teilflächen 1 und 2 werden vom klassifizierten Straßennetz der Bundes- und Landstraßen nicht unmittelbar berührt. In der Teilfläche 3 ist ein ausreichend breiter Streifen für die geplante B 477n berücksichtigt, so dass hier keine Bedenken bestehen.

Die direkte Erschließung der WEA über Wirtschafts- / Anliegerwege zu den freien Strecken von Bundesstraßen gemäß § 9 FStrG wird nicht gestattet - zu freien Strecken von Landstraßen bedarf der hiesigen Genehmigung bzw. Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis. Es ist ein entsprechendes Erschließungskonzept zur Abstimmung mit der hiesigen Niederlassung vorzulegen.

Es wird trotz des technischen Fortschritts und der durch straßenrechtliche Gesetze ergebenden Abstandsmaße weiterhin eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs speziell durch Eiswurf und sich von WEA lösenden Bauteilen gesehen. Zur Reduzierung der Gefahrenpunkte empfiehlt auch der Windenergieerlass vom 11.07.2011, einen Mindestabstand vom Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser zu den Straßen einzuhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der WEA für den Verkehrsteilnehmer auf genannte Bundesstraßen ergeben. Das Haftungsrisiko haben allein der WEA-Betreiber bzw. die Genehmigungsbehörde zu tragen.

**Wertung:** **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.**

- Stadtverwaltung Kreisstadt Bergheim vom 17.08.2015

**Anregung:** Der gesamte nordwestliche Bereich von Bergheim, insbesondere der Ortsteil Rheidt-Hüchelhoven, ist durch das Großkraftwerk Niederaußem und zahlreiche Energieinfrastruktureinrichtungen geprägt. Im Planungsgebiet befinden sich die wenigen bisher kaum beeinträchtigten Landschaftsräume.

Die WEA-Errichtung würde eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Stadtteils Rheidt-Hüchelhoven darstellen und negative Auswirkungen, insbesondere auf die Landschaftsqualität, das Ortsbild und die dörfliche Struktur des Ortsteils, hervorrufen.

Es wird angeregt, den gleichen Mindestabstand von 1.000 m zu im FNP dargestellten Wohn-, Gemeinbedarfs- und Mischgebieten, wie innerhalb des Bergheimer Stadtgebietes zugrunde gelegt werden, einzuhalten. Gründe hierfür sind die optische Beeinträchtigung sowie die ortsnahe Naherholung zu den Bergheimer Ortsteilen und Einzelgehöften. Der Abstand der Konzentrationszone 5.2 „Gill“ zum Siedlungsbereich des Ortsteils Rheidt-Hüchelhoven beträgt nur ca. 800 m und stellt eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des ansonsten unzerschnittenen Landschaftsbildes nördlich des Ortsteils dar.

Aufgrund dieser Sachlage und als Ergebnis der eingegangenen Einwendungen im Rahmen des zur Zeit durchgeführten 126. FNP-Änderungsverfahrens verfolgt Bergheim die Ausweisung von Konzentrationszonen in diesem Bereich nicht weiter - auch weil durch die Gemeinde Rommerskirchen im Schreiben vom 17.12.2012 an die Stadt Bergheim die zusätzliche Belastung durch WEA aufgrund der enormen Vorbelastung durch die nahen Kraftwerksnutzungen kritisch gesehen wird.

Es wird die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die WEA-Errichtung auf der Teilfläche 4 und 5.2 abgelehnt und angeregt, die o. g. Flächen aus dem Vorentwurf der 47. FNP-Änderung „Windkraft Rommerskirchen“ herauszunehmen.

*Wertung:* **Der Anregung wird nicht gefolgt.**

Durch die im Rahmen des Plankonzeptes (ÖKOPLAN 2017) berücksichtigten pauschalen Immissionsschutzabstände von 800 m zu Wohnbau-/ Gemeinbedarfs- / gemischten Bauflächen sowie 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird bereits ein weitgehender Schutz der Bewohner des Umfeldes vor Lärm gewährleistet. Hinsichtlich des Schattenschlags ist - wie auch bzgl. des Lärms - vom Vorhabenträger im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens ein Immissionsschutz-Gutachten vorzulegen, das nachweist, dass der relevante Immissionsrichtwert<sup>1</sup> bzgl. Schattenwurf und Lärm der Anlagen auf benachbarte Wohngrundstücke nicht überschritten wird. Um dies zu erreichen, kann ggf. die Durchführung entsprechender Minderungsmaßnahmen (z. B. Abschalt-Automatiken) erforderlich sein.

---

<sup>1</sup> Zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WEA hat der Arbeitskreis Lichtimmissionen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) (2002) Hinweise erarbeitet. Danach gilt eine Belästigung durch Schattenwurf dann als zumutbar, wenn die astronomisch maximal mögliche Einwirkungsdauer (worst case) am jeweiligen Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt, was einer meteorologisch wahrscheinlichen bzw. tatsächlichen Beschattungsdauer - unter Berücksichtigung der üblichen Witterungsbedingungen gemäß Deutschem Wetterdienst (DWD) - von maximal acht Stunden pro Jahr entspricht. Zudem darf die Beschattung nicht mehr als 30 Minuten am Tag auftreten (vgl. OVG NRW, Urteil vom 18.11.2002, Az. 7 A 2140/00).

Ob von einer WEA eine „optisch bedrängende Wirkung“ auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist im konkreten Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen. Bei einem Abstand, der mehr als dem Dreifachen der Höhe entspricht, wird davon ausgegangen, dass dies überwiegend nicht der Fall sein wird (s. a. OVG NRW, B. v. 17.01.2007 - 8 A 2042/06). Eine entsprechende Prüfung ist nicht Bestandteil des FNP-Änderungsverfahrens.

Im Rahmen des Plankonzeptes (ÖKOPLAN 2017) wird u. a. auch das Landschaftsbild bei der weitergehenden Potenzialflächenbewertung als „konkurrierender Belang“ hinreichend berücksichtigt. Von einer „Verunstaltung“ des Landschaftsbildes, die durch hier entstehende WEA ausgelöst würde und die einen Ausschluss dieses Bereiches rechtfertigen würde, kann hier nicht ausgegangen werden. Es sei angemerkt, dass die technische Neuartigkeit einer

Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit allein auch nach der Rechtsprechung nicht geeignet sind, das Orts- oder Landschaftsbild zu verunstalten. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass WEA angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (s. a. Kap. 5.2.2.3 des Windenergie-Erlasses bzw. Urteil vom 28.02.2010 des OVG Lüneburg, Az. 12 LB 243/07).

- Amprion GmbH vom 17.08.2015

*Anregung:* Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der geplanten Windkonzentrationszone 2 die Höchstspannungsfreileitungen Frimmersdorf - Reisholz, Bl. 2397 (Mast 12-14) und Allrath - Gohrpunkt, Bl. 4586 (Mast 10-12) verlaufen. Im Bereich der geplanten Zone 5 verlaufen ferner die Höchstspannungsfreileitungen Rommerskirchen - Frimmersdorf, Bl. 4535 (Mast 1002-1005) und Rommerskirchen - Osterath, Bl. 4570 (Mast 2-7). Es ist geplant, parallel zur Freileitung Rommerskirchen - Osterath im Trassenraum einer bereits demontierten 220-kV-Leitung die 380-kV-Freileitung Gohrpunkt - Rommerskirchen, Bl. 4207 zu errichten.

Die Leitungsführungen sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Bei den bei der Planung berücksichtigten Vorsorgeabständen von 100 m zur Leitungssachse der vorhandenen Leitungstrassen sowie der geplanten Leitungstrasse werden die Vorgaben der DIN EN-50341 eingehalten. Wird dies beibehalten, erklärt sich die Amprion GmbH mit der Ausweisung der Konzentrationszonen einverstanden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der weiteren Genehmigungsverfahren zu den Einzelstandorten der WEA zu prüfen ist, ob ggf. Schwingungsschutzmaßnahmen an den Höchstspannungsfreileitungen erforderlich werden.

Zu der von RWE Deutschland AG betriebenen ebenfalls betroffenen Hochspannungsfreileitung ist mit der Westnetz GmbH Kontakt aufzunehmen.

**Wertung:** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung mit aufgenommen.

Der Hinweis zu den ggf. erforderlichen Schwingungsmaßnahmen an den Höchstspannungsleitungen wird in die Begründung mit aufgenommen.

- Westnetz GmbH vom 17.08.2015

**Anregung:** Die Westnetz GmbH bezieht sich auf die Hochspannungsfreileitungen Erftwerk - Gohrpunkt, Bl. 1056 (Mast 5-8), KW Neurath - Pkt. Sinsteden, Bl. 4195 (Mast 2-4) sowie Rommerskirchen - KW Frimmersdorf, Bl. 4517 (Mast 2-5).

Teilfläche 2 - Ueckinghoven liegt in der Nähe der Freileitung Erftwerk - Gohrpunkt, Teilfläche 4 - Vanikum in der Nähe der Leitung KW Neurath - Pkt. Sinsteden und Teilfläche 5 - Gill in der Nähe der Leitung Rommerskirchen  
- KW Frimmersdorf.

Es wird darauf hingewiesen, dass wegen des geringen Abstandes zu den Freileitungen die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitungen in Schwingungen versetzen kann. Dadurch können mechanische Schäden an den Seilen verursacht werden.

Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE, Komitee „Freileitungen“ wird empfohlen, mit WEA einen Mindestabstand vom Dreifachen des Rotordurchmessers einzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Systemkomponenten der Freileitungen von umherfliegenden Festkörpern, die von der WEA ausgehen können, wie z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA, nicht beschädigt werden dürfen. Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden; die RWE Deutschland AG behält sich Schadenersatzansprüche vor, sollten durch den Bau oder Betrieb der WEA Schäden an den Leitungen entstehen.

Zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme wird nach Planungsabschluss um Vorlage der einzelnen Lagepläne, aus denen die Standorte der WEA zu entnehmen sind, gebeten, außerdem um Vorlage einer entsprechenden Schnittzeichnung, aus der die Höhen zu entnehmen sind.

**Wertung:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis zu ggf. notwendigen Schwingungsschutzmaßnahmen ist bereits im Begründungstext erwähnt (s. Kap. 3.2). Die weiteren Hinweise beziehen sich auf die konkreten Standorte der WEA und sind für das FNP-Änderungsverfahren nicht relevant. Im konkreten Genehmigungsverfahren erfolgt eine erneute Beteiligung.

- RWE Power AG vom 18.08.2015

*Anregung:* Belange von RWE Power werden bzgl. der Teilflächen 1-3 (Ramrath, Ueckinghoven und Oekoven) durch das Planvorhaben nicht berührt.

Bzgl. Teilfläche 4: Vanikum wird auf Folgendes hingewiesen: Bei der Variante mit drei WEA auf der Vorrangfläche ergibt sich die Situation, dass auf der im Regionalplan ausgewiesenen Kraftwerkserweiterungsfläche östlich von BoA 2 und 3 kaum noch eine weitere Entwicklung möglich sein wird, da am Aufpunkt „Gut Karlshof“ durch die bestehende Vorbelastung 42,5 dB(A) und den Immissionsbeitrag der drei WEA 38,1 dB(A) der Immissionswert von 45 dB(A) fast vollständig ausgeschöpft wird. Die Variante mit nur zwei WEA ist für diesen Aufpunkt unkritisch, da der Immissionsbeitrag der WEA mit 33,4 dB weit genug unter dem Immissionswert von 45 dB(A) liegt. Es wird daher angeregt, im FNP nur die Variante mit zwei WEA festzulegen.

Im Bereich des Plangebietes der Teilfläche 4: Vanikum befindet sich die abgeworfene Grundwassermessstelle 80586 (mit angegebenen Koordinaten) der RWE Power AG.

Es ist ein Mindestabstand (Nabenhöhe plus 0,5 x Rotordurchmesser) zu den RWE-Bahnanlagen einzuhalten.

Im Bereich des Plangebietes der Teilfläche 5: Gill befindet sich eine Rohrleitung DN 900 (mit dazugehörigem Steuerkabel). Ein Sicherheitsstreifen von 10 m ist einzuhalten; die Rohrleitung muss jederzeit frei zugänglich sein, eine Überbauung der Leitung ist nicht gestattet. Des Weiteren befindet sich hier die abgeworfene Grundwassermessstelle 83049 (mit angegebenen Koordinaten) der RWE Power AG.

Abgeworfene Grundwassermessstellen werden in der Regel 1,5 m unter Flur abgeschnitten, verfüllt und mit einem Tonstopfen abgedichtet. Es ist der Mindestabstand (Nabenhöhe plus 0,5 x Rotordurchmesser) zu den RWE-Bahnanlagen einzuhalten.

*Wertung:* **Der Anregung zur Festlegung der WEA-Anzahl wird nicht gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Begründungstext aufgenommen.**

Zur im Bereich der Teilfläche 5 gelegenen Rohrleitung wird bereits im Plankonzept (ÖKOPLAN 2017) ein Sicherheitsstreifen von beidseitig 5 m als „weiche“ Tabuzone definiert. Da eine Überbauung dieses Streifens nicht möglich ist, wird dieser - auch wenn dieser z. T. in der aktuell im FNP dargestellten Konzentrationszone liegt - von der weiteren Planung zur Ausweisung von Konzentrationszonen ausgenommen. Die Abgrenzung der Teilfläche (bisher: 5.3, neu: 4.4) wird entsprechend angepasst.

- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Kreis-Neuss vom 20.08.2015

*Anregung:* Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die FNP-Änderung. WEA nehmen nicht viel landwirtschaftliche Fläche in Anspruch.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Zuge der weiteren konkretisierenden Bauleitplanung bei der Auswahl von erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auch Möglichkeiten einbezogen werden müssen, die den Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen möglichst gering halten.

*Wertung:* **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

- Stadt Grevenbroich, FB 61 Stadtplanung, Bauordnung vom 20.08.2015

*Anregung:* Es bestehen keine Einwände gegen die Darstellung der Flächen Nr. 3 „Oekoven“ und Nr. 5 „Gill“.

Hinsichtlich der Darstellung der Fläche Nr. 4 „Vanikum“ als Konzentrationszone wird darauf hingewiesen, dass sich die nächstgelegene Wohnnutzung im Karlshof in Grevenbroich-Neurath befindet. Dabei handelt sich um ein Anwesen im Außenbereich, das aufgrund des nahe gelegenen Kraftwerksstandortes Neurath bereits heute erheblich vorbelastet ist und im Zuge der Umsetzung des rechtskräftigen B-Plans Nr. F 24 „Interkommunales Gewerbegebiet Neurath“ weiteren gewerblichen Immissionen ausgesetzt sein wird.

Es wird gefordert, dass sichergestellt wird, dass zusätzliche Lärmbeiträge aus einer Konzentrationszone für WEA unterbleiben (ggf. durch Vergrößerung des Abstandes zum Karlshof oder Verzicht auf die Darstellung als Konzentrationszone insgesamt). Hinsichtlich der Darstellung der Fläche Nr. 1 „Ramrath“ als Konzentrationszone wird geäußert:

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat sich in seiner Stellungnahme zum aktuellen Entwurf des Regionalplans eindeutig gegen die Darstellung von Windenergievorrangbereichen ausgesprochen, die Windparks erstmalig in bislang hiervon unvorbelasteten Landschaftsbereichen ermöglichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich hinreichend Ergänzungspotentiale für die Gemeinde Rommerskirchen ohne Neudarstellungserfordernis in der freien Landschaft durch die dargestellten Konzentrationszonen der Nachbargemeinden von Grevenbroich unmittelbar an der Stadtgrenze ergeben. Es wird generell angezweifelt, ob eine Fläche von 10 ha überhaupt als Konzentrationszone dargestellt werden sollte und ob dies nicht eher einer „Verspargelung“ der Landschaft gleichkommt.

Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die Darstellung der Fläche Nr. 2 „Uekinghoven“ als Konzentrationszone. Es wird darauf hingewiesen, dass der Ortsteil Barrenstein bereits heute durch Immissionen aus den nordwestlich gelegenen Industriekomplexen und dem bestehenden Windpark

auf der Vollrather Höhe vorbelastet ist. Es wird bezweifelt, dass sich die Darstellung der Konzentrationszone in die Errichtung von WEA umsetzen lässt, da die Immissionsrichtwerte in Barrenstein weitgehend ausgenutzt sind.

Die Darstellung der Fläche Nr. 2 „Uekinghoven“ als Konzentrationszone würde die Stadt Grevenbroich in ihren Entwicklungsmöglichkeiten unangemessen benachteiligen: Aktuell ist der B-Plan G 210 „Aluminiumwalzwerk“ in Aufstellung, der dem in Ueckinghoven ansässigen Unternehmen Entwicklungsmöglichkeiten in Richtung auf die Ortslage Barrenstein geben soll. Es wird daher darum gebeten, von dieser Planung Abstand zu nehmen.

*Wertung:* **Der Anregung wird nicht gefolgt.**

Im konkreten Genehmigungsverfahren sind Gutachten bzgl. des Immissionsschutzes (Lärm, Schattenwurf) zu erstellen, die sicherstellen, dass die Anwohner im Umfeld nicht über das gesetzlich zumutbare Maß beeinträchtigt werden. Auch werden hier - und nicht bereits auf FNPEbene - im Rahmen der gesetzlichen Eingriffsregelung entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt.

Eine „Verspargelung“ der Landschaft wird durch viele, über die Landschaft verteilt stehende, einzelne WEA verursacht. Die Errichtung von drei nahe beieinander stehenden WEA, die innerhalb der genannten Zone möglich ist, kann durchaus als „Konzentration“ angesehen werden. Durch die Darstellung von Konzentrationszonen mit einer Mindestgröße für mindestens 3 WEA und baurechtlichem Ausschluss von WEA außerhalb der Konzentrationszonen wird eine „Verspargelung“ der Landschaft vermieden.

Im Rahmen des Plankonzeptes (ÖKOPLAN 2017) wird u. a. auch das Landschaftsbild bei der weitergehenden Potenzialflächenbewertung als „konkurrierender Belang“ hinreichend berücksichtigt. Von einer „Verunstaltung“ des Landschaftsbildes, die durch hier entstehende WEA ausgelöst würde und die einen Ausschluss dieses Bereiches rechtfertigen würde, kann hier nicht ausgegangen werden. Es sei zudem angemerkt, dass die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit allein auch nach der Rechtsprechung nicht geeignet sind, das Orts- oder Landschaftsbild zu verunstalten.

Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass WEA angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (s. a. Kap. 5.2.2.3 des Windenergie-Erlasses bzw. Urteil vom 28.02.2010 des OVG Lüneburg, Az. 12 LB 243/07).

Bzgl. der Fläche Ueckinghoven, nordöstlich von Barrenstein (Grevenbroich), bestehen immissionsschutzrelevante Vorbelastungen durch die WEA auf der Vollrather Höhe sowie den Industrie- und Gewerbebetrieben südwestlich bzw. westlich von Barrenstein. Im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens ist vom Vorhabenträger ein Immissionsschutz-Gutachten vorzulegen, das u. a. nachweist, dass die Lärm-Richtwerte nach

TA Lärm nicht überschritten werden. Um dies zu erreichen, kann ggf. die Durchführung entsprechender Maßnahmen (z. B. Abschalt-Automatiken, schalloptimierter Betrieb in der Nachtzeit) erforderlich sein. Sollten zur Einhaltung der Richtwerte gemäß TA Lärm oder bzgl. der optisch bedrängenden Wirkung konkret beantragter Anlagen größere Abstände notwendig werden, sind diese im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens standortbezogen zu ermitteln (Immissionsschutzgutachten) und in der konkreten Projektumsetzung zu berücksichtigen.

- Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53 vom 21.08.2015

*Anregung:* Das Schreiben enthält die Stellungnahmen der Dezernate 25, 26, 33, 35.4, 51, 52, 53 und 54. Es wurden nur diejenigen Fachdezernate beteiligt, die Träger öffentlicher Belange im vorliegenden Verfahren sind.

Andere Dezernate haben die vorgelegten Unterlagen nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z. B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in dieser Stellungnahme nicht erwähnt werden.

Die Belange des Verkehrs (Dez. 25), des Luftverkehrs (Dez. 26) sowie der ländlichen Entwicklung und der Bodenordnung (Dez. 33), der Abfallwirtschaft (Dez. 52) sowie des Immissionsschutzes (Dez. 53) werden nicht berührt. Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) bestehen keine Bedenken gegen die Planung, da sich im Gebiet keine Bau- und Bodendenkmale befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Hinsichtlich der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes (Dez. 51) ist im Gebiet der Kreis Neuss als Untere Landschaftsbehörde Träger öffentlicher Belange.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54 - Rohrleitungen) ergeht folgende Stellungnahme: Von der Planung ist in der Teilfläche 3 Oekoven die Rohöhrfernleitungsanlage der Fa. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij (RRP) betroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese als Hauptversorgungsleitung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB im FNP zeichnerisch darzustellen ist. Daher müsste dies noch in den Unterlagen ergänzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass prinzipiell der 10 m breite Schutzstreifen der Rohfernleitungsanlage als harte Tabuzone zu beachten ist; auf dem dinglich gesicherten Schutzstreifen darf gem. Teil 1 Nr. 3.3.5 TRFL kein betriebsfremdes Bauwerk errichtet werden. Außerdem sollte zum Schutz der in etwa 1 m Tiefe verlegten Rohöhrleitung ein weiterer Sicherheitsabstand (Nabenhöhe plus Rotorblattlänge) eingehalten werden.

Es wird im Übrigen auf die Stellungnahme vom 19.06.2015 verwiesen. Wenn die Aufgabenbereiche der Dezernate 51-54 von der Planung nicht berührt werden, wird darum gebeten, die Planung durch die zuständigen unteren Umweltbehörden deren Aufgabenbereiche prüfen und bewerten zu lassen.

*Wertung:* **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Zur im Umfeld der bisher berücksichtigten Teilfläche 3 gelegenen Rohrfernleitung wird bereits im Plankonzept (ÖKOPLAN 2017) ein Sicherheitsstreifen von beidseitig 5 m als „weiche“ Tabuzone definiert, da eine Überbauung dieses Streifens nicht möglich ist.

Die angesprochene Stellungnahme vom 19.06.2015 entspricht offenbar dem entsprechenden Teil der Antwort der Bezirksregierung Düsseldorf zur Anpassungsanfrage durch die Gemeinde Rommerskirchen vom 16.07.2015. Die zeichnerische Darstellung der Rohöffernleitung wird in der Planzeichnung ergänzt.

- RWE Innogy GmbH vom 21.08.2015

*Anregung:* Die Bundesnetzagentur hat in einem Schreiben (vom Juli 2015) an die RWE Innogy GmbH bestätigt, dass innerhalb der Potenzialfläche Nr. 3 „Oekoven“ keine Richtfunkstrecken in Betrieb sind (betrifft beide Zonen: Nr. 3.1 und 3.2) - das Schreiben kann zur Verfügung gestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche ein Segment der „ehemaligen“ Richtfunkstrecke Köln-Grevenbroich ist. Die FNP der betroffenen Städte (Köln, Pulheim) führen den Verlauf dieser Richtfunktrasse nicht weiter; nur durch die „Bereinigung“ des FNP an dieser Stelle kann es zu einer optimierten Nutzung und effektiven Beplanung der Potenzialfläche im Sinne der Konzentrationswirkung kommen. Es wird daher darum gebeten, sich im weiteren Planungsverfahren mit der Bundesnetzagentur in Verbindung zu setzen und den Entwurf in der Begründung (inkl. Umweltbericht, Zeichnung) sowie das gesamträumliche Plankonzept und somit den FNP entsprechend zu korrigieren.

Bzgl. der Umweltmerkmale der o. g. Potenzialfläche (Umweltbericht, S. 31 f.) wird darauf hingewiesen, dass in der Vorbelastung nicht nur auf die Bahntrasse und die geplante B 477n verwiesen werden sollte, sondern auch auf die geplante Ortsumgehung Sinsteden (B59n) und die Sichtbeziehungen zum Kraftwerk Niederaußem.

Es wird empfohlen, den gewählten Schutzabstand von max. 100 m zur Bahntrasse im Laufe des Änderungsverfahrens des FNP keinesfalls zu vergrößern, da die Bahntrasse in Tieflage zur Geländeoberfläche verläuft. Daher wäre ein höherer Abstand als weiches Kriterium nicht rechtssicher auf Basis des FNP anzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich genau einzuhaltende Abstände erst berechnen lassen, wenn Angaben über den WEA-Typ (inkl. Nabenhöhe) und die Standorte der WEA bekannt sind. Entsprechende Nachweise zu den Auswirkungen der Rotoren der WEA (z. B. im Rahmen der Nachlaufstörung) werden daher erst im dem FNP-Verfahren nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG gefordert und erbracht.

*Wertung:* **Der Anregung zur Anpassung der FNP-Darstellung wird nicht gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung**

## **aufgenommen.**

Die Anpassung der FNP-Darstellung aufgrund der nicht mehr betriebenen Richtfunkstrecke wird in einem späteren Verfahren umgesetzt.

- Stadt Pulheim vom 21.08.2015

*Anregung:* Die vorgesehene FNP-Änderung wird kritisch beurteilt, da keine Visualisierung beigefügt ist, welche die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und konkret auf die Ortsteile Ingendorf und Stommeln dokumentiert. Bei mit zu 200 m Gesamthöhe errichtbaren Anlagen ist nicht auszuschließen, dass das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt wird.

Die Stadt Pulheim behält sich inhaltliche Änderungen der Stellungnahme vor, welche sich aufgrund der Beschlussfassung in den zuständigen Fachausschüssen (Umweltausschuss, Planungsausschuss) ergeben können, die jedoch erst im Oktober tagen.

*Wertung:* **Der Anregung wird nicht gefolgt.**

Da die konkreten Standorte der WEA im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens nicht bekannt sind und auch nicht festgelegt werden können, wird ein entsprechendes Fachgutachten (Visualisierungen) für nicht machbar bzw. nicht notwendig erachtet; eine detaillierte Untersuchung kann ggf. standortbezogen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.

- Rhein-Kreis-Neuss, Kreishaus Grevenbroich vom 24.08.2015

*Anregung:* Es wird zu den Punkten Bodenschutz und Altlasten, Immissionsschutz, Kreisstraßen, Artenschutz, Kreisforstbetrieb und Raumordnung Stellung genommen.

Bodenschutz und Altlasten:

*Schutzgut Boden:*

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei einem Großteil der betroffenen Böden um aufgrund der Bodenfruchtbarkeit besonders schutzwürdige Böden handelt. In der Karte der Bewertung der Bodenfunktionen werden die Böden (Parabraunerde) in der höchsten Kategorie „Böden mit einem sehr hohem Leistungsvermögen“ geführt, und der Geologische Dienst NRW stuft diese Böden in die höchste Schutzwürdigkeitsklasse (besonders schutzwürdig) ein.

Es sind in der Begründung bzw. dem Umweltbericht entsprechende Ausführungen zu integrieren zu folgende Fragen, die sich aus Sicht des Bodenschutzes stellen:

1. Können Kranstell- und Montageflächen bodenschonend, z. B. mittels Baggermatten, hergestellt werden?
2. Können diese Flächen verkleinert werden?

3. Können die Anlagen direkt neben einer bereits vorhandenen Zuwegung angelegt werden?

4. Eignen sich die in einigen Konzentrationszonen liegenden Altablagerungen?

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ist zu fordern, dass nach dem Ende der Nutzungsdauer von ca. 25 Jahren durch die WEA eine Rekultivierung des Bodens in der Form erfolgt, dass wieder eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen kann. Es wird gefordert, dass unter Punkt 2.11.2 der Begründung mit Umweltbericht auch die DIN 19 731 „Verwertung von Bodenmaterial“ aufgeführt wird.

*Altlasten:*

Es wird darauf hingewiesen, dass die bekannten Altablagerungen im Bereich der Zonenkomplexe 2, 3 und 5 bisher nicht untersucht wurden.

*Immissionsschutz:*

Es wird dazu angeregt, mittels einer Machbarkeitsstudie auf der Grundlage der TA Lärm unter Bezugnahme auf den WEA-Erlass-Entwurf von 2015 (Kap. 8.2.1) den Nachweis zu erbringen, dass die Abstände hinsichtlich Art und Zweck der Konzentrationszone ausreichend bemessen sind, und die Konzentrationszone (entsprechend der heutigen Anforderungen an WEA) genutzt werden kann. Es sollte für die Machbarkeitsstudie (entsprechend des Entwurfes des WEA-Erlasses 2015) das LANUV-Merkblatt „Berücksichtigung des Immissionsschutzes bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ (2011) herangezogen werden. Die Datengrundlagen des aus dem Jahr 2011 stammenden Merkblattes sind vorab zu prüfen.

Es wird angeregt, die mögliche Anlagenhöhe von (nahezu) 190 m bzw. 200 m in die Beurteilung der optischen Bedrängung und des immissionsschutzrechtlich benötigten Abstands aufzunehmen. Den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Abständen sind im Einzelfall anderweitig erforderliche Schutzabstände (z. B. wegen optischer Bedrängung) gegenüberzustellen.

*Kreisstraßen:*

Es bestehen gegen die FNP-Änderung von Seiten des Kreises als Träger der Kreisstraßen keine Bedenken. Es wird auf die Vorschriften des § 25 StrWG NRW hingewiesen: Außerhalb der Ortsdurchfahrten bedürfen Baugenehmigungen (Errichtung, erhebliche Änderung oder anderweitige Nutzung baulicher Anlagen jeder Art längs der Kreisstraßen, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand in einer Entfernung bis zu 40 m; maßgeblich ist bei WEA die Rotorblattspitze) der Zustimmung der Straßenbaubehörde des Rhein-Kreis Neuss. Auch nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen bedürfen der Zustimmung durch den Kreis. Im Einzelfall kann den von WEA ausgehenden Gefährdungen des Straßenverkehrs durch die Beifügung von Nebenbestimmungen angemessen begegnet werden.

*Artenschutz:*

Bei Bedarf kann zu den artenschutzrechtlichen Fragen eine frühzeitige Abstimmung erfolgen. Es ist zu berücksichtigen, dass es zu bestimmten

Flugverhalten führen könnte, wenn sich z. B. benachbarte Grünstrukturen auf erhöhten Standorten befinden (z. B. Hühnerdamm, Bahndamm) oder sich Leitlinien / Hindernisse ergeben. Es wird darauf hingewiesen, dass artenschutzrechtlich begründete Abstände zu nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (insbes. von WEA-empfindlichen Arten) ggf. als weiche Tabuzonen einzuordnen sind.

**Kreisforstbetrieb:**

Kreisflächen sind von der Planung nicht direkt betroffen. Daher bestehen aus Sicht des Kreisforstbetriebes keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass statt der in der Beschreibung zu Zone 4 (Vanikum) erwähnten nordwestlich gelegenen „Restwaldfläche“ inzwischen ein Waldkomplex von rund 11 ha (im Wesentlichen Kreiswald) entstanden ist.

**Raumordnung:**

Es wird als untere staatliche Verwaltungsbehörde auf die Verfügung der Bezirksregierung vom 16.07.2015 verwiesen. Ergänzend zu den Ausführungen auf S. 6 der Verfügung wird darauf hingewiesen, dass die Landesregierung am 23.06. erneut geplante weitere Änderungen am Entwurf des LEP gebilligt hat. Daher wird eine erneute Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Änderungen im LEP erforderlich (voraussichtlich im September für die Dauer von 3 Monaten).

*Wertung:* **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.**

Die ertragreichen Böden sind im Gemeindegebiet Rommerskirchen regelmäßig und großflächig anzutreffen, so dass sich eine Inanspruchnahme bei einer geordneten Siedlungs- bzw. Gemeindeentwicklung und unter Berücksichtigung beispielsweise naturschutzfachlicher Gesichtspunkte nicht vermeiden lässt. Die Hinweise zum Bodenschutz und Altlasten werden in die Begründung mit aufgenommen.

Die Erstellung einer Machbarkeitsstudie bzgl. Immissionsschutz ist nicht erforderlich, da im weiteren Genehmigungsverfahren - wenn WEASTandorte, Anlagentypen und -höhen bekannt sind - ein Immissionsschutz-Gutachten vorzulegen ist, das nachweist, dass die relevanten Immissionsrichtwerte bzgl. Lärm und Schattenschlag der Anlagen auf benachbarte Wohngrundstücke nicht überschritten werden. Um dies zu erreichen, kann ggf. die Durchführung entsprechender Minderungsmaßnahmen (z. B. Abschalt-Automatiken) erforderlich sein.

Auf die genehmigungspflichtige Abstandszone zu Kreisstraßen wurde bereits im gesamträumlichen Plankonzept (Kap. 4.5.1) hingewiesen.

Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung - Stufe 1 - werden in die Begründung und im Umweltbericht ergänzt.

Der Hinweis zur Waldfläche im Umfeld der Zone „Vanikum“ wird im Umweltbericht entsprechend korrigiert.

---

Im Plankonzept (Kap. 2.1) wird bereits auf die möglichen Anpassungen des LEP-Entwurfes, der aktuell kurz vor der Veröffentlichung steht, hingewiesen.

- windtest grevenbroich GmbH vom 04.03.2016

*Anregung:* Es wird dargelegt, weshalb die von der Firma ABO Wind AG geplanten WEA des Typs N131-3000/3300 am Standort Grevenbroich-Barrenstein unter dem Aspekt der Wahrung des Schallimmissionsschutzes und der Wirtschaftlichkeit des Windparks, als nicht realisierbar bzw. nicht wirtschaftlich einzustufen sind. Es wurde die immissionsseitige Geräuschvorbelastung durch fünf neue GE WEA des Typs 2.5-120 per Repowering auf der Vollrather Höhe sowie angrenzende Industrie- und Gewerbebetriebe berücksichtigt. Bei den geplanten WEA wurde berücksichtigt, dass diese durchaus mit einem Schalleistungspegel von nur noch 100 dB im leistungsreduzierten Betriebszustand betrieben werden können.

Durch die Immissionsberechnung wurde ermittelt, dass generell weitere WEA an diesem Standort nur dann genehmigungsfähig sein können, wenn diese einen Immissionsbeitrag an den maßgeblichen Immissionspunkten von höchstens 25 dB hervorrufen. Bei unveränderten Standortkoordinaten bzgl. des angegebenen WEA-Typs aber auch generell für gängige WEA würde es unrealistisch anzusehende Schalleistungspegel erfordern. Andernfalls müssten die WEA unrealistisch hohe Entfernungen zu den maßgeblichen Immissionspunkten aufweisen, und würden dann vermutlich auch nicht mehr in den für WEA ausgewiesenen Konzentrationszonen liegen. Somit sind hinsichtlich der Konzentrationszonen für WEA die Installation und der Betrieb von WEA nicht umsetzbar, was nicht nur auf den untersuchten WEA-Typ beschränkt ist.

*Wertung:* **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

#### **Stellungnahmen von Bürgern und Bürgerinnen:**

- Frau S. Friebe, Bürgerin der Gemeinde Rommerskirchen vom 28.07.2015 und 03.08.2015

*Anregung:* Schreiben vom 28.07.2015:

Es werden Einwendungen erhoben und es ist vor allem am Ausschluss der Zone 1 - Ramrath gelegen. In einem Schreiben wurden verschiedene Personen und Institutionen angeschrieben, wobei auf die Antwort vom Landrat Herrn Petrauschke mit angefügten Notizen und Markierungen verwiesen wird. Es werden vom Landrat die rechtlichen Rahmenbedingungen bzgl. der Errichtung von WEA erläutert sowie die Möglichkeiten seitens der jeweiligen Gemeinde, die WEA-Errichtung noch räumlich zu steuern. Der Landrat weist zudem daraufhin, dass, wenn bestimmte Bereiche des Gemeindegebietes für die WEA-Errichtung ausgeschlossen werden, das Abwägungsgebot die Entwicklung eines auf den gesamten Außenbereich erstreckenden, schlüssigen Gesamtkonzeptes verlangt. Diesbezüglich wird durch Frau Friebe nach der zukünftigen

Entwicklung der Gemeinde, nach der Ansiedlung junger Familien etc. gefragt. Weiterhin geht der Landrat auf den in Aufstellung begriffenen Regionalplan Düsseldorf und den darin festgesetzten Windenergiebereichen ein, worauf Frau Friebe „mehr als anderswo“ notiert hat. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan-Aufstellungsprozess noch läuft und somit noch Änderungen möglich sind. Frau Friebe wirft die Frage auf, was die Gemeinde zum Thema Regionalplan tut, da „die Gemeinde Rommerskirchen weiter Einfluss auf den Regionalplan-Beschluss nehmen kann und muss in Richtung Entwicklungsoptionen für die Gemeinde im Strukturwandel“.

Es wird auf die Antworten von Holger Sticht, BUND, und der Energieagentur NRW verwiesen, die der Stellungnahme beigelegt sind. Es wird gehofft, dass „die Sensibilität in Bezug auf landschaftsgeschützte und weiter schützenswerte Zonen, wie z. B. der Historische Bahndamm mit den Kulturbauten Haus Horr etc., noch einmal entsprechend gewichtet und bewertet werden.“ Es sollte noch sehr viel restriktiver mit den Potenzialflächen umgegangen werden. Es wird auf die nach Umsetzung der vorliegenden Planung „weitere Verschandelung des gesamten Gemeindegebietes bis hin zu ihren bislang verbliebenen belastungsfreien Zonen Richtung Norden“ hingewiesen und dass dann alle Ortschaften der Gemeinde von „Verspargelung in Sicht betroffen“ sind.

Zur Zone 1 Ramrath wird angemerkt, dass die hier zukünftig errichteten WEA die freie, noch relativ intakte Landschaft zwischen bedeutenden Kulturgütern (Historischer Bahndamm, Schloss Hülchrath, Kloster Langwaden, Neukirchen, Haus Horr) belasten werden. Allein die begleitenden Bauumstände, der Ausbau der Zugangsstraßen zur Wartung und die Versiegelungsfolgen können zum Verschwinden der letzten Feldlerchen führen und alle in der Nähe des Historischen Bahndammes / Grünzuges lebenden Arten bedrohen, wie z. B. Bussarde, Falken, Eulen, Fledermäuse, für die die WEA tödliche Folgen haben (Sogwirkung der Rotoren etc.). Zum anderen sind die Wohnorte nicht weit genug entfernt, um nicht von allen WEA-Auswirkungen betroffen zu sein, wie Sichtverschandelung, Schall („Wummern“ durch Rotoren) und („zwar umstritten“) Infraschall (ggf. bis 10 km-Radius Auswirkungen auf Organismen).

Es wird um das Einsetzen für „eine weitere Bewertung und entsprechende noch restriktivere Ausweisung von Windkraftzonen“ gebeten.

*Beigefügtes Schreiben der EnergieAgentur.NRW:*

Ohne die spezifischen Umstände in Rommerskirchen zu kennen, werden grundsätzliche Aspekte der Windenergienutzung bzgl. Gesetzlichen Grundlagen, Anforderungen durch die Rechtsprechung, Gleichbehandlung, Artenschutz, Anwohnerschutz (Immissionsschutz, Infraschall) erläutert.

*Beigefügtes Schreiben des BUND:*

Es wird auf das Problem aufmerksam gemacht, dass nicht die WEA das Problem sind, sondern die Auswahl ungeeigneter Standorte. Außerdem wird die stellenweise mangelnde Anwendung des Leitfadens Artenschutz

angesprochen.

Schreiben vom 03.08.2015:

Es wird grundsätzlich die gesamte flächendeckende Verspargelung der Gemeinde, wie sie sich in der Planung darstellt, hinterfragt. Bzgl. Fläche 1 - Ramrath wird bemängelt, dass hier mit der Stadt Grevenbroich ein gemeindeübergreifender Windpark möglich ist, die Stadt Grevenbroich jedoch keine weiteren Pläne zu WEA plane. Die Gemeinde selbst muss auch den Wind-Energie-Flächen im Regionalplan-Entwurf nicht zustimmen, was auch mehr wäre als alle anderen Gemeinden im Rhein-Kreis. Es wird keine Rücksicht, wie etwa auf den Historischen Bahndamm, genommen, „wo der Arten-, Landschafts- und Kulturdenkmal-Schutz einfach außer Kraft gesetzt oder vom Gutachter als „gering“ eingeschätzt wird“. Bei Umsetzung dieser Fläche „wird gegen die gesetzlich festgestellten Schutzgüter „Umwelt, Natur, Mensch“ eindeutig verstoßen.“ Es wird die Belastung der direkt daneben lebenden Anwohner angesprochen und die verringerte Lebensqualität, da bereits jetzt eine „gewaltige Ansammlung dieser Technik“ vorhanden ist. Nach Landesvorgabe seien Windkraftzonen bereitzustellen, jedoch „stehen die Gesetze zum Schutz der Umwelt und Menschen weit davor.“ Es gibt mengenmäßig keine Vorgabe, wie in der Planung suggeriert wird. Bei Umsetzung der Flächen ist von 100 % Verspargelung (in Sicht) auszugehen. Das Ökoplan-Gutachten sei überarbeitungsbedürftig. Vor allem die Beachtung von 300 bis 450 m zur nächsten Wohnbebauung sei sehr lax angesetzt, wo andere Gemeinden von 750 bis 1000 m ausgehen. Es wird angeboten, eine kritische Begutachtung des Gutachtens zuzumailen. Die Stellungnahme wird öffentlich frei gegeben.

*Wertung:* **Der Anregung, die Möglichkeiten der Einflussnahme zur Regionalplan-Erstellung durch die Gemeinde zu nutzen, wird gefolgt.**

Im Vorfeld der FNP-Änderung wurde für das Gemeindegebiet von Rommerskirchen ein gesamträumliches schlüssiges Plankonzept nach den geltenden gesetzlichen Regelungen erstellt (ÖKOPLAN 2017). Im Rahmen des Plankonzeptes wurden u. a. auch Potenzialflächen, in deren Bereich Windenergiebereiche im Regionalplan-Entwurf dargestellt sind, aufgrund konkurrierender Belange (aktuell oder zukünftig Lage im Regionalen Grünzug / BSLE bzw. Lage im LSG / Auenbereich / bedeutsamen und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich) als „nicht geeignet“ eingestuft und in der Folge für die Ausweisung von WEA-Konzentrationszonen nicht weiter verfolgt. Gleichzeitig wurde von der Gemeinde Rommerskirchen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Regionalplan-Aufstellung zur Darstellung dieser Flächen als „Windenergiebereiche“ im Regionalplan-Entwurf eine entsprechende Stellungnahme eingereicht mit der Anregung, diese Flächen aufgrund der bestehenden konkurrierenden Belange aus der Regionalplan-Darstellung herauszunehmen (s. Stellungnahme der Gemeinde Rommerskirchen vom 26.03.2015 und 08.09.2016).

Die genannte Zone 1 weist dabei eine vergleichsweise geringere Raumempfindlichkeit auf. Im Rahmen des Plankonzeptes (ÖKOPLAN 2017) wird u. a. auch das Landschaftsbild bei der weitergehenden Potenzialflächenbewertung als „konkurrierender Belang“ hinreichend

berücksichtigt. Von einer „Verunstaltung“ des Landschaftsbildes, die durch hier entstehende WEA ausgelöst würde und die einen Ausschluss dieses Bereiches rechtfertigen würde, kann hier nicht ausgegangen werden.

Es sei angemerkt, dass die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit allein auch nach der Rechtsprechung nicht geeignet sind, das Orts- oder Landschaftsbild zu verunstalten. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass WEA angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (s. a. Kap. 5.2.2.3 des Windenergie-Erlasses bzw. Urteil vom 28.02.2010 des OVG Lüneburg, Az. 12 LB 243/07).

Auch im Umweltbericht zur FNP-Änderung wurden die Aspekte Landschaftsbild, Kulturgüter (u. a. ehemalige Bahntrasse) - auch hinsichtlich der Sichtbeziehungen - bereits berücksichtigt. Auf ein erhöhtes Konfliktpotenzial bzgl. der Sichtbeziehungen wird im Kap. 2.7 der Begründung hingewiesen.

Bei der gesamträumlichen Analyse (ÖKOPLAN 2017) wurden - im Sinne der Konzentrierung von WEA im Gemeindegebiet - nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen - lediglich solche Potenzialflächen einer weitergehenden Betrachtung unterzogen, die hinsichtlich Größe bzw. Flächenzuschnitt mindestens für die Errichtung eines Windparks mit drei WEA ausreichen. Eine „Verspargelung“ wird insbesondere durch die Errichtung vieler, einzeln stehender Anlagen hervorgerufen; hiervon kann im vorliegenden Fall nicht die Rede sein.

Bereits im Rahmen der Potenzialstudie / des Plankonzeptes (ÖKOPLAN 2017) wurden pauschale Immissionsschutzabstände von 800 m zu (geplanten) Wohnbau- / Gemeinbedarfs- / gemischten Bauflächen, erholungsrelevante Sondergebiete sowie 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich berücksichtigt; hierdurch wird bereits ein weitgehender Schutz der Bewohner des Umfeldes vor Lärm etc. gewährleistet. Zusätzlich ist im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens vom Vorhabenträger ein Immissionsschutz-Gutachten vorzulegen, das u. a. nachweist, dass die Lärm-Richtwerte nach TA Lärm nicht überschritten werden. Um dies zu erreichen, kann ggf. die Durchführung entsprechender Maßnahmen (z. B. Abschalt-Automatiken, schalloptimierter Betrieb in der Nachtzeit) erforderlich sein. Sollten zur Einhaltung der Richtwerte gemäß TA Lärm oder bzgl. der bedrängenden Wirkung konkreter beantragter Anlagen größere Abstände notwendig werden, werden diese im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens standortbezogen ermittelt (Immissionsschutzgutachten) und entsprechend beachtet.

Bzgl. Infraschall bestehen keine rechtlichen Vorgaben, weder hinsichtlich eines zulässigen Höchstwertes noch hinsichtlich einzuhaltender Mindestabstände. Als Infraschall bezeichnet man Schallwellen im Frequenzbereich unter 20 Hertz (Hz). Es handelt sich dabei um extrem tiefe Töne, für die keine ausgeprägte Hörempfindung mehr besteht. Sie sind zwar nicht prinzipiell unhörbar, doch werden sie überwiegend als Pulsationen und Vibrationen wahrgenommen.

Infraschall ist nicht rein „Windrad-typisch“, sondern er stammt aus zahlreichen weiteren künstlichen Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Baumaschinen, Kraftfahrzeugen etc. sowie auch aus natürlichen Quellen wie z. B. Windböen, Gewitter, Meeresbrandung oder Waldwipfelrauschen und ist im natürlichen Umfeld vor allem bei Wind allgegenwärtig. Da künstlich erzeugter Infraschall jedoch besondere tonale oder zeitliche Merkmale aufweist, wird er i. d. R. als belästigender als natürlich erzeugter Infraschall empfunden (s.a. HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG 2015). Bei sehr hohen Schalldruckpegeln oberhalb der Wahrnehmungsschwelle ist nicht auszuschließen, dass Infraschall negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit hat. Aktuelle Messungen zeigen jedoch, dass der Infraschall, der von betriebenen WEA ausgeht, bereits deutlich vor dem Erreichen der Abstände, die WEA schon aufgrund des Lärms einzuhalten haben, weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegt.

Nach aktuellem Stand der Wissenschaft (s. a. LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG 2013 sowie UMWELTBUNDESAMT 2014) sind demnach bei Einhaltung entsprechender Abstände keine gesundheitlich relevanten Belastungen durch WEA-spezifischen Infraschall zu erwarten. Grundsätzlich wird aber empfohlen, die Grundlagenforschung in diesem Bereich fortzusetzen bzw. zu verstärken (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG 2015).

Zum Entwicklungspotenzial der Gemeinde werden nach Vorschlag der Gemeinde Rommerskirchen Sondierungsflächen (geplante Wohnbau-, gemischte Bauflächen, gewerblich genutzte Flächen) im südöstlichen Randbereich des Ortskerns Rommerskirchen, deren Flächenabgrenzungen in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf im November 2016 angepasst wurden, bei der Überarbeitung des Regionalplan-Entwurfs berücksichtigt. Die Flächenabgrenzungen der Sondierungsflächen sowie die vorsorgenden Immissionsschutzabstände wurden im Plankonzept (ÖKOPLAN 2017) aufgenommen, wonach sich eine Verkleinerung der bisher berücksichtigten Teilfläche „Gill“ ergibt.

Für die bisher berücksichtigten Teilflächen 1, 2, 4, 5 - aktuell Teilfläche 1, 2, 3, 4 - erfolgte zum FNP-Änderungsverfahren bereits eine Artenschutzprüfung (ASP Stufe 1) mit dem Ergebnis, dass aufgrund fehlender konkreter Hinweise auf Brutvorkommen verfahrenskritischer Vogelarten keine Notwendigkeit der weiteren Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange auf FNP-Ebene erforderlich ist. Die weitere Bearbeitung erfolgt im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Für die bisher berücksichtigte Teilfläche 3 im zentralen Gemeindegebiet erfolgten bereits faunistische Erfassungen im Jahr 2015 und 2016. Im Rahmen der kommunalen Abwägung wird diese Teilfläche von der Gemeinde Rommerskirchen nicht im FNP als Konzentrationszone dargestellt.

- Herr H. F. Velder, Bürger der Gemeinde Rommerskirchen vom 28.07.2015

*Anregung:* Als Grundstückseigentümer im Geltungsbereich der 47. FNP-Änderung in

der vorliegenden Entwurfsfassung (Lage des Grundbesitzes - s. Plan in der Anlage) beantragt der Einwender, die Konzentrationszone 4 „Vanikum“ entsprechend dem Regionalplan-Entwurf (Stand August 2014) zu erweitern und darzustellen.

Es wurde ein Nutzungsvertrag mit dem Windkraftunternehmen NOTUS energy abgeschlossen, wonach auf besagtem Grundstück WEA errichtet werden sollen und der Einwender ein Nutzungsentgelt nach WEA Errichtung erhält. Voraussetzung sei, dass die WEA gemäß FNP der Gemeinde Rommerskirchen tatsächlich errichtet werden könnten. Aufgrund der Vertragsvereinbarung macht der Einwender einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung seiner Interessen geltend.

Nach Auffassung des Einwenders muss die Gemeinde den schutzwürdigen privaten Belangen Rechnung tragen, wenn diese ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Außenbereichsvorhaben verwirklichen wollen. Die Interessen von Grundstückseigentümern, die ein besonderes Interesse an der WEA-Errichtung deutlich machen, sind im Rahmen der Abwägung in einem höheren Maße zu berücksichtigen. Eine Einschränkung der Eigentumsrechte der Grundstückseigentümer nach Art. 14 GG darf seines Erachtens nur mit der Durchsetzung eines erheblich übergeordneten öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden.

Es sprächen gewichtige öffentliche Belange wie auch private Interessen für die beantragte Festsetzung der Konzentrationszone – entgegenstehende übergeordnete Belange seien nicht ersichtlich. Aufgrund des bestehenden Nutzungsvertrages und falls der betreffende Grundbesitz nicht als Teil der Konzentrationszone dargestellt werden sollte, käme der Planung für die bauliche Nutzung des Grundbesitzes eine ganz erhebliche Wirkung zu.

Bei der beantragten Fläche handele es sich um eine Potenzialfläche, da keine sachlichen Gründe der Erweiterung der Zone 4 entgegenstehen und die Darstellung des beantragten Gebietes rechtmäßig sei. Die aufgeführten Gründe zur Reduzierung der Fläche gegenüber dem Regionalplan-Entwurf griffen nicht durch und könnten die Reduzierung nicht rechtfertigen. Die Reduzierung umfasst eine starke Verkleinerung der Fläche sowie die weggefallene Teilfläche östlich der Nord-Süd-Kohlenbahn. Zum ausreichenden Schutz des Schutzgutes Mensch würden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die tatsächlichen WEA-Standorte Schall- und Schattengutachten erstellt. Ein übermäßiger pauschaler Vorsorgeabstand stehe dem, wie in diesem Fall, entgegen.

Die Nord-Süd-Kohlenbahn diene als Barriere zwischen Ortschaft und den WEA, demzufolge eine Reduzierung der Zone 4 nach Nordosten nicht notwendig sei. Die von der Bahnlinie ausgehenden Immissionen müssten in den Schallgutachten mit betrachtet werden.

Eine Reduzierung der Zone 4 in westlicher Richtung zum Gut Karlshof erscheine nicht richtig angesetzt, da bei einem 500 m-Abstand zum Gut eine Reduzierung nicht notwendig sei und der entsprechende Schutzabstand eingehalten würde. In diesem Fall wurden noch der angrenzende Wald sowie

Ackerflächen mit einbezogen.

Zusammengefasst sei die Konzentrationszone wie beantragt darzustellen. Sollten die Interessen nicht berücksichtigt werden, stelle dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des FNP führen kann.

*Wertung:* **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.**

Im Vorfeld der FNP-Änderung der Gemeinde Rommerskirchen erfolgte eine Ermittlung geeigneter Potenzialflächen im Rahmen eines gesamtträumlichen Plankonzeptes (ÖKOPLAN 2017). Das dabei angewandte Verfahren orientiert sich dabei u. a. an dem Leitsatz des OVG-Urteils Berlin-Brandenburg vom 24.02.2011 (AZ OVG 2 A 2.09), das durch das BVerwG-Urteil vom 13.12.2012 (AZ 4 CN 1.11) bestätigt wurde. In diesem Urteil wurden die Anforderungen, die das Abwägungsgebot an einen FNP stellt, mit dem die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden soll, formuliert; hiernach sind zunächst „harte“ und „weiche“ Tabuzonen zu ermitteln und anschließend die verbleibenden, sogenannten Potenzialflächen einer Abwägung der Windenergienutzung mit konkurrierenden öffentlichen Belangen zu unterziehen.

Eine Bewertung hinsichtlich der Abgrenzungskriterien der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen sowie der Hinweis auf die besondere Pflicht der Kommunen, im Stadtgebiet für die Windenergienutzung „substanziell“ Raum zu schaffen, erfolgte in einem Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013 (AZ 2 D 46/12.NE), das im Rahmen des Plankonzeptes ebenfalls berücksichtigt wurde. Die ermittelten Potenzialflächen wurden anschließend von der Gemeinde

Rommerskirchen beraten und im Hinblick auf mögliche konkurrierende Belange abgewogen. Bei der weitergehenden Betrachtung der ermittelten Potenzialflächen wurde auch der Aspekt der Darstellung bzw. Nicht-Darstellung als „Windenergiebereich“ im Regionalplan-Entwurf bzw. die Lage innerhalb des angesprochenen 2.500 m-Abstandes der Sonderregelung im Gemeindegebiet von Rommerskirchen (s. Begründung zum Regionalplan-Entwurf Punkt 7.2.15.3.10) bei der Gesamteinschätzung berücksichtigt.

Da die Kriterien zur Ermittlung der Windenergiebereiche auf Regionalplan-Ebene im Maßstab 1 : 50.000 nicht identisch sind mit denen zur Ermittlung der Potenzialflächen für die Darstellung von Konzentrationszonen im FNP im Maßstab 1 : 10.000, ergeben sich bzgl. der Potenzialflächenabgrenzungen entsprechende Abweichungen.

Die im Plankonzept ermittelten Potenzialflächen Nr. 4 „östlich Evinghoven“ und Nr. 5 „nordöstlich Anstel“ liegen größtenteils innerhalb des Regionalen Grünzuges bzw. eines Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE). Zudem weist der östliche Bereich der Potenzialfläche Nr. 5 eine hohe Raumempfindlichkeit auf und liegt innerhalb von LSG, BSLE, Auenbereich und eines bedeutsamen und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches. Im Rahmen der Abwägung durch die Gemeinde Rommerskirchen wurden diese konkurrierenden

Belange entsprechend berücksichtigt mit dem Ergebnis, dass diese beiden Potenzialflächen - trotz ihrer Darstellung als Windenergiebereiche im Regionalplan-Entwurf - für eine Darstellung als Konzentrationszonen im FNP nicht berücksichtigt wurden.

Gleichzeitig wurde von der Gemeinde Rommerskirchen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Regionalplan-Aufstellung zur Darstellung dieser Flächen als „Windenergiebereiche“ im Regionalplan-Entwurf eine entsprechende Stellungnahme eingereicht, diese Flächen aufgrund der bestehenden konkurrierenden Belange aus der Regionalplan Darstellung herauszunehmen (s. Stellungnahme der Gemeinde Rommerskirchen vom 26.03.2015).

Aus der Darstellung von Flächen als Windenergiebereiche im Entwurf zum Regionalplan lässt sich kein Rechtsanspruch herleiten, dass diese Bereiche auch tatsächlich im FNP als Konzentrationszone dargestellt werden. Der vorzeitige Abschluss von Nutzungsverträgen auf Grundlage eines Regionalplan-Entwurfs geschah auf eigenes Risiko. Die Reduzierung der potenziell zur Errichtung von WEA geeigneten Flächen im Vergleich zu den im Regionalplan-Entwurf dargestellten Windenergiebereiche im Bereich südlich Vanikum an der Nord-Süd-Kohlenbahn erfolgte aufgrund der Lage innerhalb des als „weiche“ Tabuzonen definierten Schutzabstandes zur Bahnlinie von 100 m sowie des vorsorglichen Immissionsschutzabstandes zu besiedelten Bereichen von 800 m bzw. 500 m entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zur Ermittlung von geeigneten Flächen zur Errichtung von WEA.

Die Festlegung der Kriterien für die „weichen“ Tabuzonen erfolgt auf Grundlage des planerischen Abwägungsgebotes, wonach es dem jeweiligen Planungsträger - also hier der Gemeinde Rommerskirchen - gestattet ist, bestimmte Bereiche, die z. B. aus städtebaulichen Überlegungen für die Nutzung der Windenergie nicht in Anspruch genommen werden sollen oder bei denen unerwünschte Nutzungskonflikte zu erwarten sind, von vornherein außer Betracht zu lassen. Dabei ist es zulässig, die Ungeeignetheit der von der Ausschlusswirkung erfassten Bereiche auch anhand von pauschalisierend festgelegten Kriterien festzustellen.

Im Rahmen des Immissionsschutzgutachtens werden alle im Bereich der geplanten Konzentrationszone sowie der Umgebung relevanten Immissionen berücksichtigt, so auch die Nord-Süd-Kohlenbahn. Die im Plankonzept angewandten Immissionsschutzabstände zu Wohngebäuden im Außenbereich, hier im Fall des Gut Karlshof, umfassen einen Abstand von 500 m zu den Wohngebäuden - umliegende Bereiche wie z. B. Wald und Ackerflächen spielten keine Rolle. Aufgrund der unterschiedlich angewandten Maßstäbe in der Regionalplanung (1 : 50.000) und auf FNP-Ebene (1 : 10.000) sind entsprechende Abweichungen bzgl. der Potenzialflächenabgrenzungen nicht ausgeschlossen und betragen in diesem Fall bis zu etwa 20 m.

- Herr U. Smieszowski und Frau H. Stieghorst-Smieszowski, Bürger der Gemeinde

---

### Rommerskirchen vom 20.08.2015

*Anregung:* Gegen die beabsichtigte FNP-Änderung werden Einwände erhoben, da sie sich durch die Erweiterung / Ausweisung der Zone 5 „Gill“ persönlich beschwert fühlen.

Durch die Errichtung der WEA wird das bestehende Landschaftsbild weiter zerstört; die Rückzugsmöglichkeiten für die heimische Tierwelt werden weiter stark eingeschränkt bzw. teilweise sogar zerstört. Bereits in den vergangenen Jahren seien Populationen von Feldhasen und Rehen, ihrer Ansicht nach windkraftempfindlichen Tierarten, erheblich gesunken.

Es wird zudem auf die gesundheitlichen Folgen durch dauerhafte tieffrequente Geräuscheinwirkung (Infraschall) hingewiesen. Es wird gefordert und erwartet, die ortsnahe Errichtung weiterer WEA auf der Fläche „Gill“ zu versagen, um ihr Recht auf Unversehrtheit ihrer Gesundheit zu entsprechen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Belästigung durch den sog. Discoeffekt infolge der geplanten Höhe der WEA zunehmen wird, vor allem im Winter, aufgrund der niedrigeren Sonne. Es wird befürchtet, dass kein erholsamer Schlaf bei offenem Fenster und keine Erholung / Entspannung im Freien mehr möglich sein wird. Ferner wird ggf. erheblicher „Elektrosmog“ angenommen, falls zusätzliche Richtfunkantennen auf den WEA installiert werden.

Bei der Abwägung und Festlegung der Konzentrationszonen sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange der Anwohner in unmittelbarer Nähe ist aus den öffentlichen Planungsunterlagen nicht erkennbar. Die neuesten Erkenntnisse bzgl. der Mindestentfernung zwischen Wohnbebauung und WEA von 2.000 m wurden insbesondere nicht berücksichtigt. Diese ist in ihrem Fall auf 500 m beschränkt worden.

Die genannten und persönlichen Einwendungen stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Die 47. FNP-Änderung wird aus genannten Gründen abgelehnt, da sie eine Verletzung mehrerer öffentlicher und ihrer privaten Belange darstellt.

*Wertung:* **Den Anregungen wird nicht gefolgt.**

Im Rahmen des Plankonzeptes (ÖKOPLAN 2017) wird u. a. auch das Landschaftsbild bei der weitergehenden Potenzialflächenbewertung als „konkurrierender Belang“ hinreichend berücksichtigt. Von einer „Verunstaltung“ des Landschaftsbildes, die durch hier entstehende WEA ausgelöst würde und die einen Ausschluss der Zone 5 „Gill“ - aktuell Zone 4 - rechtfertigen würde, kann hier nicht ausgegangen werden. Es sei angemerkt, dass die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit allein auch nach der Rechtsprechung nicht geeignet sind, das Orts- oder Landschaftsbild zu verunstalten. Eine

Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass WEA angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (s. a. Kap. 5.2.2.3 des Windenergie-Erlasses bzw. Urteil vom 28.02.2010 des OVG Lüneburg, Az. 12 LB 243/07).

Im Rahmen der FNP-Änderung werden u. a. auch die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt. Die inzwischen vorliegende Artenschutzprüfung (ASP) Stufe 1 kommt zu dem Ergebnis, dass bzgl. der bisher berücksichtigten Teilfläche 1, 2, 4 und 5 - aktuell Teilfläche 1, 2, 3, 4 - keine konkreten Hinweise auf Brutvorkommen verfahrenskritischer Vogelarten vorliegen und somit keine Notwendigkeit der weiteren Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange auf FNP-Ebene besteht.

Eine abschließende Bearbeitung und ggf. die Erarbeitung und Berücksichtigung von Artenschutzmaßnahmen - z. B. Abschalt Szenarien zum Schutz der Fledermäuse - erfolgt im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine besondere Empfindlichkeit von Rehen und Feldhasen gegenüber Windenergieanlagen ist zudem nicht bekannt.

Die im Rahmen des Plankonzeptes (ÖKOPLAN 2017) von der Gemeinde Rommerskirchen festgelegten pauschalen Immissionsschutzabstände von 800 m zu (geplanten) Wohnbau- / Gemeinbedarfs- / gemischten Bauflächen, erholungsrelevante Sondergebiete sowie 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich orientieren sich an den Grenzwerten der TA Lärm und berücksichtigen die unterschiedliche Einstufung der Schutzwürdigkeit entsprechend der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Bei Einhaltung dieser Abstände wird bereits ein weitgehender Schutz der Bewohner des Umfeldes vor Lärm, Schattenwurf etc. gewährleistet. Zudem sind im konkreten Genehmigungsverfahren Gutachten bzgl. des Immissionsschutzes zu erstellen, die sicherstellen, dass die Anwohner im Umfeld nicht über das gesetzlich zumutbare Maß beeinträchtigt werden. Die Erhöhung des Mindestabstands auf 2.000 m zu jeglicher Wohnbebauung würde dazu führen, dass im Gemeindegebiet nicht ausreichend Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden könnten und somit die besondere Pflicht der Kommunen, im Stadt- bzw. Gemeindegebiet für die Windenergienutzung „substanziell“ Raum zu schaffen, nicht entsprochen würde; ein Hinweis hierzu erfolgte u. a. in einem Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013 (AZ 2 D 46/12.NE).

Der angesprochene sog. „Disco-Effekt“ tritt heutzutage aufgrund der i. d. R. verwendeten matten Beschichtung der WEA nicht mehr auf und stellt somit kein Problem mehr dar. Anders verhält es sich mit dem Schattenwurf: Von einer erheblichen Belästigungswirkung durch Schattenwurf kann ausgegangen werden, wenn die maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr - dies entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von acht Stunden pro Jahr - und darüber hinaus mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt (vgl. OVG NRW, Urteil vom 18.11.2002, 7 A 2140/00).

Es ist deshalb sicherzustellen - ggf. durch eine Abschaltautomatik -, dass die Immissionsrichtwerte sowohl bzgl. Lärm als auch Schattenwurf nicht überschritten werden. Hierzu ist vom Vorhabenträger im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens ein Immissionsschutz-Gutachten vorzulegen, das nachweist, dass der relevante Immissionsrichtwert<sup>2</sup> bzgl. Schattenwurf der Anlagen auf benachbarte Wohngrundstücke bzw. Lärm-Richtwerte der TA Lärm nicht überschritten werden. Um dies zu erreichen, kann ggf. die Durchführung entsprechender Minderungsmaßnahmen (z. B. Abschalt-Automatiken) erforderlich sein.

Bzgl. Infraschall bestehen keine rechtlichen Vorgaben, weder hinsichtlich eines zulässigen Höchstwertes noch hinsichtlich einzuhaltender Mindestabstände. Als Infraschall bezeichnet man Schallwellen im Frequenzbereich unter 20 Hertz (Hz). Es handelt sich dabei um extrem tiefe Töne, für die keine ausgeprägte Hörempfindung mehr besteht. Sie sind zwar nicht prinzipiell unhörbar, doch werden sie überwiegend als Pulsationen und Vibrationen wahrgenommen. Infraschall ist nicht rein „Windrad-typisch“, sondern er stammt aus zahlreichen weiteren künstlichen Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Baumaschinen, Kraftfahrzeugen etc. sowie auch aus natürlichen Quellen wie z. B. Windböen, Gewitter, Meeresbrandung oder Waldwipfelrauschen und ist im natürlichen Umfeld vor allem bei Wind allgegenwärtig.

Da künstlich erzeugter Infraschall jedoch besondere tonale oder zeitliche Merkmale aufweist, wird er i. d. R. als belästigender als natürlich erzeugter Infraschall empfunden (s.a. Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung 2015). Bei sehr hohen Schalldruckpegeln oberhalb der Wahrnehmungsschwelle ist nicht auszuschließen, dass Infraschall negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit hat. Aktuelle Messungen zeigen jedoch, dass der Infraschall, der von betriebenen WEA ausgeht, bereits deutlich vor dem Erreichen der Abstände, die WEA schon aufgrund des Lärms einzuhalten haben, weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegt.

Nach aktuellem Stand der Wissenschaft (s. a. LANDESANSTALT FÜR UMWELT,

MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG 2013 sowie UMWELTBUNDESAMT 2014) sind demnach bei Einhaltung entsprechender Abstände keine gesundheitlich relevanten Belastungen durch WEA-spezifischen Infraschall zu erwarten. Grundsätzlich wird aber empfohlen, die Grundlagenforschung in diesem Bereich fortzusetzen bzw. zu verstärken (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND

---

<sup>2</sup> Zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WEA hat der Arbeitskreis Lichtimmissionen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) (2002) Hinweise erarbeitet. Danach gilt eine Belästigung durch Schattenwurf dann als zumutbar, wenn die astronomisch maximal mögliche Einwirkungsdauer (worst case) am jeweiligen Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt, was einer meteorologisch wahrscheinlichen bzw. tatsächlichen Beschattungsdauer - unter Berücksichtigung der üblichen Witterungsbedingungen gemäß Deutschem Wetterdienst (DWD) - von maximal acht Stunden pro Jahr entspricht. Zudem darf die Beschattung nicht mehr als 30 Minuten am Tag auftreten (vgl. OVG NRW, Urteil vom 18.11.2002, 7 A 2140/00).

LANDESENTWICKLUNG 2015).

Die Installierung von Richtfunkantennen an den WEA ist nicht Thema des FNP-Änderungsverfahrens.

- Herr B. Dicken, Bürger der Stadt Dormagen vom 30.07.2015

*Anregung:* Es wird Einspruch gegen die geplante Fläche in Ramrath erhoben. Als Eigentümer einer Fläche in direkter Nachbarschaft stört die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die einzelnen Anlagen.

*Wertung:* **Der Anregung wird nicht gefolgt.**

Im Plankonzept (ÖKOPLAN 2017) wird das Landschaftsbild bei jedem Gebietsbrief hinreichend und ausgeglichen als „konkurrierender Belang“ berücksichtigt. Es sei angemerkt, dass die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit allein auch nach der Rechtsprechung nicht geeignet sind, das Orts- oder Landschaftsbild zu verunstalten. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass WEA angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (s. a. Kap. 5.2.2.3 des Windenergie-Erlasses bzw. Urteil vom 28.02.2010 des OVG Lüneburg, Az. 12 LB 243/07).

- Frau H. Fühser, Bürgerin der Gemeinde Rommerskirchen vom 23.08.2015

*Anregung:* Es wird zu Bedenken gegeben, dass WEA zu massiven Störungen von Natur, Umwelt und Gesundheit führen können. Offenkundig sind Strömungsgeräusche des Windes, Schattenwurf der Rotorblätter (besonders bei niedrigem Sonnenstand), rote Signallichter, Eisfall, Beeinträchtigung und evtl. Tötung von Fledermäusen und Vögeln. Weniger offensichtlich, aber deutlich gefährlicher für den Menschen soll der nicht bewusst hörbare Infraschall sein.

Es wird herausgestellt, dass jedes Bundesland die Abstände zu WEA, d. h. „sichere“ Abstände, für sich entscheidet. Es werden die Probleme, die durch den meistens aus Westen kommenden Wind, mitbefördert werden, angesprochen, wie Schmutz, Wolken, Geräusche der Kraftwerke, des Verkehrs der B 59n, der Bundesbahn, demnächst der B 477n und die der WEA.

Es wird die Frage aufgeworfen, ob Rommerskirchen nicht durch die Stromerzeugung schon genug belastet ist. Es wird zu Bedenken gegeben, dass die Gemeinde waldarm ist und „die letzte Ackerfläche mittendrin“ sowie die Ortsränder für die Windenergie „hergeben“ müsste.

Es wird generell angeregt, statt Klimaschutzplänen Stromsparpläne aufzustellen, um Umwelt, Natur und Mensch nicht noch mehr zu belasten. Es sollten die unter einem Internetlink angegebenen Empfehlungen des Ärzteforums Emissionsschutz Bad Orb (15.12.2014) befolgt werden.

Die Immissionsschutzabstände von 750 m seien nicht zu verantworten. Zum Thema Infraschall wird unter einem angegebenen Link ein Vortrag empfohlen.

*Wertung:* **Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Die im Rahmen des Plankonzeptes (ÖKOPLAN 2017) von der Gemeinde Rommerskirchen festgelegten pauschalen Immissionsschutzabstände von 800 m zu (geplanten) Wohnbau- / Gemeinbedarfs- / gemischten Bauflächen, erholungsrelevante Sondergebiete sowie 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich orientieren sich an den Grenzwerten der TA Lärm und berücksichtigen die unterschiedliche Einstufung der Schutzwürdigkeit entsprechend der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Bei Einhaltung dieser Abstände wird bereits ein weitgehender Schutz der Bewohner des Umfeldes vor Lärm, Schattenwurf etc. gewährleistet. Zudem sind im konkreten Genehmigungsverfahren Gutachten bzgl. des Immissionsschutzes zu erstellen, die sicherstellen, dass die Anwohner im Umfeld nicht über das gesetzlich zumutbare Maß beeinträchtigt werden.

Von der angesprochenen Möglichkeit der Festlegung eines pauschalen Mindestabstandes für Gesamt-NRW wurde kein Gebrauch gemacht; die Festlegung der Immissionsschutzabstände erfolgt individuell im Rahmen der Abwägung der jeweiligen Kommune. Eine wesentliche Erhöhung des Mindestabstands würde dazu führen, dass im Gemeindegebiet nicht ausreichend Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden könnten und somit die besondere Pflicht der Kommunen, im Stadt- bzw. Gemeindegebiet für die Windenergienutzung „substanziell“ Raum zu schaffen, nicht entsprochen würde; ein Hinweis hierzu erfolgte u. a. in einem Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013 (AZ 2 D 46/12.NE).

Bzgl. Infraschall bestehen keine rechtlichen Vorgaben, weder hinsichtlich eines zulässigen Höchstwertes noch hinsichtlich einzuhaltender Mindestabstände. Als Infraschall bezeichnet man Schallwellen im Frequenzbereich unter 20 Hertz (Hz). Es handelt sich dabei um extrem tiefe Töne, für die keine ausgeprägte Hörempfindung mehr besteht. Sie sind zwar nicht prinzipiell unhörbar, doch werden sie überwiegend als Pulsationen und Vibrationen wahrgenommen. Infraschall ist nicht rein „Windrad-typisch“, sondern er stammt aus zahlreichen weiteren künstlichen Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Baumaschinen, Kraftfahrzeugen etc. sowie auch aus natürlichen Quellen wie z. B. Windböen, Gewitter, Meeresbrandung oder Waldwipfelrauschen und ist im natürlichen Umfeld vor allem bei Wind allgegenwärtig. Da künstlich erzeugter Infraschall jedoch besondere tonale oder zeitliche Merkmale aufweist, wird er i. d. R. als belästigender als natürlich erzeugter Infraschall empfunden (s. a. HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG 2015). Bei sehr hohen Schalldruckpegeln oberhalb der Wahrnehmungsschwelle ist nicht auszuschließen, dass Infraschall negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit hat. Aktuelle Messungen zeigen jedoch, dass der Infraschall, der von betriebenen WEA ausgeht, bereits deutlich vor dem Erreichen der

Abstände, die WEA schon aufgrund des Lärms einzuhalten haben, weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegt.

Nach aktuellem Stand der Wissenschaft (s. a. LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG 2013 sowie UMWELTBUNDESAMT 2014) sind demnach bei Einhaltung entsprechender Abstände keine gesundheitlich relevanten Belastungen durch WEA-spezifischen Infraschall zu erwarten. Grundsätzlich wird aber empfohlen, die Grundlagenforschung in diesem Bereich fortzusetzen bzw. zu verstärken (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG 2015).

Im Rahmen der FNP-Änderung werden u. a. auch die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt. Bzgl. der Zonen der FNP-Änderung ist davon auszugehen, dass bzgl. des Artenschutzes keine Vollzugshindernisse bestehen. Eine abschließende Bearbeitung und ggf. die Erarbeitung und Berücksichtigung von Artenschutzmaßnahmen - z. B. Abschalt Szenarien zum Schutz der Fledermäuse - erfolgt im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Die genannten wie auch die weiteren Aspekte insbesondere hinsichtlich der Störungen von Natur, Umwelt und Gesundheit werden im Umweltbericht zur FNP-Änderung umfassend berücksichtigt. Zudem wurden allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung von Beeinträchtigungen bzw. Ausgleich aufgeführt (s. Kap. 2.11.2 im Begründungstext), die im Rahmen der jeweiligen Einzelgenehmigungsverfahren konkretisiert werden.

Bei den angeführten Punkten zum Stromverbrauch und Klimaschutzplänen handelt es sich nicht um konkret formulierte Anregungen zum FNP-Änderungsverfahren, sondern um allgemeine Vorschläge und Fragen, die keiner Bewertung bedürfen.

- Frau M. Fühser, Bürgerin der Gemeinde Rommerskirchen vom 24.08.2015

*Anregung:* Es wird zu Bedenken gegeben, dass nicht alle Erfindungen der Menschheit zum Wohle der Menschheit, der Tiere und der Natur waren und sind. Nach Ansicht der Einwenderin hat jeder für sich zu entscheiden, was ihm gut tut oder nicht, und es sei die eigene Pflicht, zum Wohle Aller die bestmögliche Entscheidung zu treffen (auch wenn im ersten Moment nicht rein wirtschaftlich gerechtfertigt).

Verwiesen wird auf die Anregung der Mutter der Einwenderin, Frau H. Fühser, vom 23.08.2015. Es wird insbesondere angeregt, die Texte der beiden dort genannten Internetlinks zu lesen. Es wird angeregt, zu reflektieren, was der führende Grund für die Errichtung von WEA in der Gemeinde ist und wie die derzeitige Planung der Umsetzung sich darstellt.

*Wertung:* **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Bei den genannten Aspekten handelt es sich um allgemeine Überlegungen, konkrete Anregungen werden nicht formuliert.

- Herr T. Fühser, Bürger der Gemeinde Burgthann, Bayern vom 24.08.2015

*Anregung:* Der Einwender wohnte mehr als 15 Jahre in Rommerskirchen und zeigt sich erstaunt, dass es in Rommerskirchen überhaupt eine Bereitschaft besteht, über die Errichtung von WEA nachzudenken. Es wird angeführt, dass Rommerskirchen aus der Ferne (wie z. B. vom Kölner Dom aus) nicht aufgrund von Wahrzeichen, sondern durch die in der Umgebung vorhandenen Kraftwerke und Industrieschornsteine räumlich gefunden werden kann. Es wird auf die Krebsbelastung der Gemeinden in NRW und den Waldreichtum sowie den Streit um eine geplante Stromtrasse im Bereich von Burgthann hingewiesen.

Die Windenergienutzung wird als „guter Ersatz“ zur Braunkohle gesehen, aber beides wird als „zu viel“ angesehen. Windenergieanlagen sollten mehr als 5 km von der Bebauungsgrenze entfernt stehen. Zudem sollten der Aufbau, die Pflege und Wartung von lokal ansässigen Kleinunternehmen übernommen und bereits vorhandene Belastungsquellen (Kraftwerke) abgeschaltet werden.

Es wird sich gegen zusätzliche WEA in der Gemeinde ausgesprochen, da „bessere und effizientere Einsatzorte“ in NRW und auch in Deutschland zu finden seien, und zwar dort, „wo keine zusätzliche Industrielast vorliegt.“

Für den Einwender steht die Schaffung von Arbeitsplätzen im Vordergrund (auch in Hinsicht auf ein zukünftiges Abschalten der Kraftwerke), und nicht, über Windenergieanlagen und Schnellstraßen-Neubauten nachzudenken. Die flächendeckende Breitbandausstattung (DSL) aller Haushalte und Betriebe stellt seines Erachtens eine bessere Standortsicherung dar, als die Errichtung von WEA großer Betreiberfirmen, die nur ihre Gewinnmaximierung im Blick hätten.

Es sollte über Gemeindegrenzen hinaus gedacht werden, da man von einer Gleichverteilung der Lasten weit entfernt sei. Vielen Gemeinden ginge es ohne bessere Lage, ohne WEA und Braunkohlekraftwerke finanziell deutlich besser als der Gemeinde Rommerskirchen; es müsse andere Wege geben.

*Wertung:* **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Bei den genannten Aspekten handelt es sich um allgemeine Überlegungen, konkrete Anregungen werden nicht formuliert.

- Herr Th. Lodzinski, Bürger der Gemeinde Rommerskirchen vom 04.08.2015

*Anregung:* Es wird angemerkt, dass besonders die Konzentrationszone 3 und teilweise die Zone 5 sich inmitten des geografischen Gemeindemittelpunktes befinden. Wie viele Neubürger im Neubaugebiet Gillbachstraße nutze er das

landwirtschaftlich genutzte „Muhretal“ zum Wandern und Spaziergehen.

Nach der optischen Beeinträchtigung durch die Kraftwerke würde es sich durch die als WEA-Standorte genutzten Zonen 3 und 5 wie „in einem industriell besiedelten Windpark“ anfühlen. Der Einwender betont, dass der Zuzug von Köln nach Rommerskirchen erfolgte, um Ungestörtheit, Natur und Stille erleben zu können, und dass er bei der Vorstellung, demnächst zwischen 200 m hohen WEA spazieren zu gehen, hier weg möchte.

Es wird befürchtet, dass sich die Windenergienutzung auch nicht positiv auf den Verkauf weiterer Grundstücke im zukünftigen Neubaugebiet Steinbrink auswirken würde, da diese noch ein Stück näher in Richtung Zone 3 liegen. Es wird ein alternativer Vorschlag unterbreitet, der als Idee bereits im Rat diskutiert wurde, und zwar, die Flächen um das alte Wasserwerk im Butzheimer Bruch ohne angrenzende Wohnbebauung zu nutzen.

*Wertung:* **Der Anregung wird zum Teil gefolgt.**

Die im zentralen Gemeindegebiet liegende Zone - bisherige Teilfläche 3 „westlich Nettesheim“ - ist von den umliegenden Ortsteilen Rommerskirchen, Eckum, Butzheim, Nettesheim, Anstel, Evinghoven, Ueckinghoven, Deelen, Oekoven und Sinsteden gut sichtbar. Eine Umsetzung der Fläche als Konzentrationszone führt zu einer weiteren Erhöhung der sowohl im Gemeindegebiet von Rommerskirchen als auch in umliegenden Kommunen bereits bestehenden Vorbelastungen des Landschaftsbildes.

Im Rahmen der Abwägung der Gemeinde Rommerskirchen wird entschieden, die Zone im zentralen Gemeindegebiet von der Gemeinde Rommerskirchen nicht als Konzentrationszone darzustellen.

Zu den weiteren Anregungen und Hinweisen wird folgendes angemerkt: Im Rahmen des Plankonzeptes (ÖKOPLAN 2017) sowie der Abwägung der konkurrierenden Belange wurden u. a. auch die Bedeutung der jeweiligen Potenzialflächen für die Erholungsnutzung berücksichtigt und Bereiche mit einer besonderen Bedeutung für die von einer Darstellung als Konzentrationszone ausgeschlossen; so z. B. die Potenzialflächen im östlichen Bereich des Gemeindegebietes, bei denen es sich überwiegend um Flächen unter Landschaftsschutz handelt oder eine hohe Raumempfindlichkeit aufweisen.

Bzgl. der Auswirkungen auf den Verkauf von Grundstücken ist zu beachten, dass die Grundstückswertminderung benachbarter Grundstücke nicht abwägungsrelevant ist (siehe BVerwG, Beschl. v. 09.02. 1995 – 4 NB 17/94). Das Gericht begründet seine Entscheidung damit, dass sich der Wert einer Immobilie nach vielen Faktoren bestimmt, die nicht im Einflussbereich der planenden Gemeinde liegen (Wirtschaftskrise, Inflation, Verlust von Arbeitsplätzen in der Region etc.). Auch ist es nicht in jedem Fall gesichert, dass entsprechende Wertverluste auftreten; so haben Untersuchungen des Fachbereichs Geoinformation und Bodenordnung - Kommunale

Bewertungsstelle der Stadt Aachen (2011)<sup>3</sup> gezeigt, dass eine Beeinflussung des Grundstücksmarktes durch WEA in den untersuchten Orten nicht feststellbar war.

Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts begründet nicht jede Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG eine Pflicht zu einem finanziellen Ausgleich. Kein Grundeigentümer könne auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfelds vertrauen.

Baue er auf die Lagegunst, so nutze er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG habe. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsгарantie lasse sich kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit sei grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. (Vgl. auch BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 - 4 A 1074.04).

Dem Vorschlag, Flächen im Umfeld des alten Wasserwerkes im Butzheimer Bruch zu nutzen, wird nicht gefolgt. Es ist davon auszugehen, dass mit der Darstellung der Konzentrationszonen des Entwurfes zur Offenlage der Windenergie substantiell Raum verschafft wird. Eine Einbeziehung weiterer Flächen wird demnach für nicht notwendig erachtet.

- Herr W. Schümmer, Bürger der Stadt Bergheim vom 04.08.2015

*Anregung:* Als Grundstückseigentümer im Geltungsbereich der 47. FNP-Änderung in der vorliegenden Entwurfsfassung (Lage des Grundbesitzes - s. Plan in der Anlage) beantragt der Einwender, die Konzentrationszone 4 „Vanikum“ entsprechend dem Regionalplan-Entwurf (Stand August 2014) zu erweitern und darzustellen.

Es wurde ein Nutzungsvertrag mit dem Windkraftunternehmen NOTUS energy abgeschlossen, wonach auf besagtem Grundstück WEA errichtet werden sollen und der Einwender ein Nutzungsentgelt nach WEAerrichtung erhält. Voraussetzung ist, dass die WEA gemäß FNP der Gemeinde Rommerskirchen tatsächlich errichtet werden können. Aufgrund der Vertragsvereinbarung macht der Einwender einen Anspruch auf

---

<sup>3</sup> Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung - Kommunale Bewertungsstelle der Stadt Aachen (2011): Hat der Windpark „Vetschauer Berg“ Auswirkungen auf den Grundstücksmarkt von Wohnimmobilien in den Ortslagen Vetschau und Horbach? - Potentielle Wertminderung von Immobilien durch WEA.

Untersuchungszeitraum 1990 bis 2011.

Berücksichtigung und Abwägung seiner Interessen geltend.

Nach Auffassung des Einwenders muss die Gemeinde den schutzwürdigen privaten Belangen Rechnung tragen, wenn diese ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Außenbereichsvorhaben verwirklichen wollen. Die Interessen von Grundstückseigentümern, die ein besonderes Interesse an der WEA-Errichtung deutlich machen, sind im Rahmen der Abwägung in einem höheren Maße zu berücksichtigen. Eine Einschränkung der Eigentumsrechte der Grundstückseigentümer nach Art. 14 GG darf seines Erachtens nur mit der Durchsetzung eines erheblich übergeordneten öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden.

Es sprächen gewichtige öffentliche Belange wie auch private Interessen für die beantragte Festsetzung der Konzentrationszone – entgegenstehende übergeordnete Belange seien nicht ersichtlich. Aufgrund des bestehenden Nutzungsvertrages und falls der betreffende Grundbesitz nicht als Teil der Konzentrationszone dargestellt werden sollte, käme der Planung für die bauliche Nutzung des Grundbesitzes eine ganz erhebliche Wirkung zu.

Bei der beantragten Fläche handele es sich um eine Potenzialfläche, da keine sachlichen Gründe der Erweiterung der Zone 4 entgegenstehen und die Darstellung des beantragten Gebietes rechtmäßig sei. Die aufgeführten Gründe zur Reduzierung der Fläche gegenüber dem Regionalplan-Entwurf griffen nicht durch und könnten die Reduzierung nicht rechtfertigen. Die Reduzierung umfasst eine starke Verkleinerung der Fläche sowie die weggefallene Teilfläche östlich der Nord-Süd-Kohlenbahn. Zum ausreichenden Schutz des Schutzgutes Mensch würden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die tatsächlichen WEA-Standorte Schall- und Schattengutachten erstellt. Ein übermäßiger pauschaler Vorsorgeabstand stehe dem, wie in diesem Fall, entgegen. Die Nord-Süd-Kohlenbahn diene als Barriere zwischen Ortschaft und den WEA, demzufolge eine Reduzierung der Zone 4 nach Nordosten nicht notwendig sei. Die von der Bahnlinie ausgehenden Immissionen müssten in den Schallgutachten mit betrachtet werden.

Eine Reduzierung der Zone 4 in westlicher Richtung zum Gut Karlshof erscheine nicht richtig angesetzt, da bei einem 500 m-Abstand zum Gut eine Reduzierung nicht notwendig sei und der entsprechende Schutzabstand eingehalten würde. In diesem Fall wurden noch der angrenzende Wald sowie Ackerflächen mit einbezogen.

Zusammengefasst sei die Konzentrationszone wie beantragt darzustellen. Sollten die Interessen nicht berücksichtigt werden, stelle dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des FNP führen kann.

*Wertung:* **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.**

Im Vorfeld der FNP-Änderung der Gemeinde Rommerskirchen erfolgte eine Ermittlung geeigneter Potenzialflächen im Rahmen eines gesamtträumlichen Plankonzeptes (ÖKOPLAN 2017). Das dabei angewandte Verfahren orientiert

sich dabei u. a. an dem Leitsatz des OVG-Urteils Berlin-Brandenburg vom 24.02.2011 (AZ OVG 2 A 2.09), das durch das BVerwG-Urteil vom 13.12.2012 (AZ 4 CN 1.11) bestätigt wurde. In diesem Urteil wurden die Anforderungen, die das Abwägungsgebot an einen FNP stellt, mit dem die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden soll, formuliert; hiernach sind zunächst „harte“ und „weiche“ Tabuzonen zu ermitteln und anschließend die verbleibenden, sogenannten Potenzialflächen einer Abwägung der Windenergienutzung mit konkurrierenden öffentlichen Belangen zu unterziehen.

Eine Bewertung hinsichtlich der Abgrenzungskriterien der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen sowie der Hinweis auf die besondere Pflicht der Kommunen, im Stadtgebiet für die Windenergienutzung „substanziell“ Raum zu schaffen, erfolgte in einem Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013 (AZ 2 D 46/12.NE), das im Rahmen des Plankonzeptes ebenfalls berücksichtigt wurde.

Die ermittelten Potenzialflächen wurden anschließend von der Gemeinde Rommerskirchen beraten und im Hinblick auf mögliche konkurrierende Belange abgewogen. Bei der weitergehenden Betrachtung der ermittelten Potenzialflächen wurde auch der Aspekt der Darstellung bzw. Nicht-Darstellung als „Windenergiebereich“ im Regionalplan-Entwurf bzw. die Lage innerhalb des angesprochenen 2.500 m-Abstandes der Sonderregelung im Gemeindegebiet von Rommerskirchen (s. Begründung zum Regionalplan-Entwurf Punkt 7.2.15.3.10) bei der Gesamteinschätzung berücksichtigt.

Da die Kriterien zur Ermittlung der Windenergiebereiche auf Regionalplan-Ebene im Maßstab 1 : 50.000 nicht identisch sind mit denen zur Ermittlung der Potenzialflächen für die Darstellung von Konzentrationszonen im FNP im Maßstab 1 : 10.000, ergeben sich bzgl. der Potenzialflächenabgrenzungen entsprechende Abweichungen.

Die im Plankonzept ermittelten Potenzialflächen Nr. 4 „östlich Evinghoven“ und Nr. 5 „nordöstlich Anstel“ liegen größtenteils innerhalb des Regionalen Grünzuges bzw. eines Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE). Zudem weist der östliche Bereich der Potenzialfläche Nr. 5 eine hohe Raumempfindlichkeit auf und liegt innerhalb von LSG, BSLE, Auenbereich und eines bedeutsamen und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches.

Im Rahmen der Abwägung durch die Gemeinde Rommerskirchen wurden diese konkurrierenden Belange entsprechend berücksichtigt mit dem Ergebnis, dass diese beiden Potenzialflächen - trotz ihrer Darstellung als Windenergiebereiche im Regionalplan-Entwurf - für eine Darstellung als Konzentrationszonen im FNP nicht berücksichtigt wurden.

Gleichzeitig wurde von der Gemeinde Rommerskirchen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Regionalplan-Aufstellung zur Darstellung dieser Flächen als „Windenergiebereiche“ im Regionalplan-Entwurf eine entsprechende Stellungnahme eingereicht, diese Flächen aufgrund der bestehenden konkurrierenden Belange aus der Regionalplan-Darstellung

herauszunehmen (s. Stellungnahme der Gemeinde Rommerskirchen vom 26.03.2015 und 08.09.2016).

Aus der Darstellung von Flächen als Windenergiebereiche im Entwurf zum Regionalplan lässt sich kein Rechtsanspruch herleiten, dass diese Bereiche auch tatsächlich im FNP als Konzentrationszone dargestellt werden. Der vorzeitige Abschluss von Nutzungsverträgen auf Grundlage eines Regionalplan-Entwurfs geschah auf eigenes Risiko.

Die Reduzierung der potenziell zur Errichtung von WEA geeigneten Flächen im Vergleich zu den im Regionalplan-Entwurf dargestellten Windenergiebereiche im Bereich südlich Vanikum an der Nord-Süd-Kohlenbahn erfolgte aufgrund der Lage innerhalb des als „weiche“ Tabuzonen definierten Schutzabstandes zur Bahnlinie von 100 m sowie des vorsorglichen Immissionsschutzabstandes zu besiedelten Bereichen von 800 m bzw. 500 m entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zur Ermittlung von geeigneten Flächen zur Errichtung von WEA.

Die Festlegung der Kriterien für die „weichen“ Tabuzonen erfolgt auf Grundlage des planerischen Abwägungsgebotes, wonach es dem jeweiligen Planungsträger - also hier der Gemeinde Rommerskirchen - gestattet ist, bestimmte Bereiche, die z. B. aus städtebaulichen Überlegungen für die Nutzung der Windenergie nicht in Anspruch genommen werden sollen oder bei denen unerwünschte Nutzungskonflikte zu erwarten sind, von vornherein außer Betracht zu lassen. Dabei ist es zulässig, die Ungeeignetheit der von der Ausschlusswirkung erfassten Bereiche auch anhand von pauschalisierend festgelegten Kriterien festzustellen.

Im Rahmen des Immissionsschutzgutachtens werden alle im Bereich der geplanten Konzentrationszone sowie der Umgebung relevanten Immissionen berücksichtigt, so auch die Nord-Süd-Kohlenbahn. Die im Plankonzept angewandten Immissionsschutzabstände zu Wohngebäuden im Außenbereich, hier im Fall des Gut Karlshof, umfassen einen Abstand von 500 m zu den Wohngebäuden - umliegende Bereiche wie z. B. Wald und Ackerflächen spielten keine Rolle. Aufgrund der unterschiedlich angewandten Maßstäbe in der Regionalplanung (1 : 50.000) und auf FNP-Ebene (1 : 10.000) sind entsprechende Abweichungen bzgl. der Potenzialflächenabgrenzungen nicht ausgeschlossen und betragen in diesem Fall bis zu etwa 20 m.

- Herr P. Vierhaus, Bürger der Gemeinde Rommerskirchen vom 20.08.2015

*Anregung:* Herr Vierhaus bezieht sich im Folgenden ausschließlich auf die Konzentrationszone Fläche 5 „Gill“: Sein Wohnhaus, die landwirtschaftliche Hofstelle und weitere vier Wohneinheiten am „Gut Mariannenhöhe“ grenzen laut dem derzeitigen Entwurf unmittelbar an die nördliche Grenze der vorgesehenen Zone in Gill (Fläche 5). Derzeit wohnen dort 17 Personen. Der Abstand von lediglich ca. 500 m zwischen den Wohnhäusern Gut Mariannenhöhe 1-11 und der nördlichen Grenze der vorgesehenen Zone in Gill wird als deutlich zu gering erachtet - unter Berücksichtigung der derzeit

üblichen WEA: Gesamthöhe bis zu 200 m, bis zu 3,5 MW Leistung -, um allen Anforderungen gemäß Lärm- und Sichtschutz sowie dem Schutz vor Schattenwurf gerecht zu werden bzw. um die hier ansässigen Bürger zu schützen.

Nach Kenntnis des Einwenders haben die Kommunen die Möglichkeit, die Schutzabstände zwischen WEA-Konzentrationszonen und Wohnlage eigenverantwortlich festzulegen, auch bei Übersteigen der planerischen Annahmen der Regionalplanung. Es wird darauf hingewiesen, dass die gewählten Schutzabstände, besonders für den Außenbereich, scheinbar nur den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen, ohne dass hier zum Schutze der Bürger weitergehende Aufschläge vorgenommen wurden. Die Schutzabstände, die gewählt wurden, seien nicht ausreichend, um dauerhaft vor Lärm und Schattenwurf zu schützen.

Einige wissenschaftliche Studien würden belegen, dass deutlich Schutzabstände nötig wären. Zumindest sei man sich in dieser Frage auch von wissenschaftlicher Seite her unsicher. Es wird ein Angleichen der Schutzabstände für den Innen- und Außenbereich auf 800 m empfohlen, da alle Bürger der Gemeinde den gleichen Schutz ihrer persönlichen Rechte genießen sollten.

Es wird befürchtet, dass durch die Errichtung der WEA eine erhebliche Beeinträchtigung durch Schattenwurf und Geräuschemissionen hervorgerufen wird. Unter Berücksichtigung von Sonnenverlauf und Windrichtung würden die 500 m sicher nicht ausreichen, um vor dieser Beeinträchtigung zu schützen. Es wird darauf hingewiesen, dass es bei südlicher Ausrichtung der WEA zum Gut Mariannenhöhe und tiefem Stand der Sonne in der kalten Jahreszeit zu erheblichem Schattenwurf auf die Wohnbebauung des Gutes kommen wird. Zudem überwiegt in der Region die südwestliche Windrichtung; dadurch wären die Bewohner des Gutes durch WEA in der Zone Gill deutlich von Geräuschemissionen betroffen. Diese Auswirkungen würden noch verstärkt, da kaum natürlicher Sicht- und Geräuschschutz vorhanden ist.

Es wird angeregt, die Zone Gill im nordwestlichen Bereich so zu reduzieren, dass zu jeglicher Wohnbebauung ein Mindestabstand von 800 m gewährleistet werden kann, um zukünftige Probleme für die Anwohner Gut Mariannenhöhe 1-11 durch die Zone zu vermeiden. Um die Gesamtgröße der Zone nicht einschränken zu müssen, wird angeregt, diese in nordöstliche Richtung bis an die Kreisgrenze auszudehnen.

Hiervon wäre dann das Gebiet „östlich Eckum“ betroffen und schließt das sog. „Heimgestal“ mit ein. Dieser Bereich wurde bereits in einem vorangegangenen Entwurf des Regionalplans als Zone ausgewiesen und nur aufgrund „weicher Kriterien“ wieder zurückgestellt. Die Gründe hierfür sind nicht eindeutig nachvollziehbar. Das Plankonzept weist diese Fläche ebenfalls als „bedingt geeignet“ aus; demnach ist zumindest eine Berücksichtigung der Fläche nicht ausgeschlossen. Es wird angeregt, dass die Gemeinde abermals abwägt (im Interesse und zum Schutz der Bürger),

welche Gründe zum Zurückstellen der Fläche führten und ob es angemessen und gerechtfertigt ist, diese Gründe dem gefährdeten Schutz der Wohnbebauung (der sich aus dem nordwestlichen Bereich der Zone Gill ergibt) überzuordnen.

Es wird darum gebeten, die Anregungen und Bedenken zu prüfen und bei weiteren Planungen zu berücksichtigen sowie das Gespräch mit Herrn Vierhaus zu suchen.

**Wertung: Der Anregung wird zum Teil gefolgt.**

Die im zentralen Gemeindegebiet liegende Zone - bisherige Teilfläche 3 „westlich Nettesheim“ - ist von den umliegenden Ortsteilen Rommerskirchen, Eckum, Butzheim, Nettesheim, Anstel, Evinghoven, Ueckinghoven, Deelen, Oekoven und Sinsteden gut sichtbar. Eine Umsetzung der Fläche als Konzentrationszone führt zu einer weiteren Erhöhung der sowohl im Gemeindegebiet von Rommerskirchen als auch in umliegenden Kommunen bereits bestehenden Vorbelastungen des Landschaftsbildes.

Im Rahmen der Abwägung der Gemeinde Rommerskirchen wird entschieden, die Zone im zentralen Gemeindegebiet von der Gemeinde Rommerskirchen nicht als Konzentrationszone darzustellen.

Zu den weiteren Anregungen und Hinweisen wird folgendes angemerkt: Die im Rahmen des Plankonzeptes (ÖKOPLAN 2017) von der Gemeinde Rommerskirchen festgelegten pauschalen Immissionsschutzabstände von 800 m zu (geplanten) Wohnbau- / Gemeinbedarfs- / gemischten Bauflächen, erholungsrelevante Sondergebiete sowie 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich orientieren sich an den Grenzwerten der TA Lärm und berücksichtigen die unterschiedliche Einstufung der Schutzwürdigkeit entsprechend der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Der Außenbereich wird dabei wie ein Mischgebiet behandelt; (s. a. OVG Münster, Urteil vom 16.12.2014, 7A 2623/13). Bei Einhaltung dieser Abstände wird bereits ein weitgehender Schutz der Bewohner des Umfeldes vor Lärm, Schattenwurf etc. gewährleistet. Zudem sind im konkreten Genehmigungsverfahren Gutachten bzgl. des

Immissionsschutzes zu erstellen, die sicherstellen, dass die Anwohner im Umfeld nicht über das gesetzlich zumutbare Maß beeinträchtigt werden.

Von einer erheblichen Belästigungswirkung durch Schattenwurf kann ausgegangen werden, wenn die maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr - dies entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von acht Stunden pro Jahr - und darüber hinaus mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt (vgl. OVG NRW, Urteil vom 18.11.2002, 7 A 2140/00). Es ist deshalb sicherzustellen - ggf. durch eine Abschaltautomatik -, dass die Immissionsrichtwerte sowohl bzgl. Lärm als auch Schattenwurf nicht überschritten werden.

Auch ist im konkreten Genehmigungsverfahren - jedoch nicht im FNP-Änderungsverfahren - ggf. im Einzelfall zu prüfen, ob von einer WEA eine „optisch bedrängende Wirkung“ auf eine Wohnbebauung ausgeht. Bei einem

Abstand, der mehr als dem Dreifachen der Höhe entspricht, wird davon ausgegangen, dass dies überwiegend nicht der Fall sein wird (s. a. OVG NRW, B. v. 17.01.2007 - 8 A 2042/ 06).

Der Bereich der im Plankonzept mit untersuchten Potenzialfläche „östlich Eckum“ wurde im Regionalplan-Entwurf nicht als Windenergiebereich dargestellt, da der herausragenden ökologischen Bedeutung des Gebietes „Priorität angesichts der Alternativensituation (u. a. vorsorgender Schutz vor Störungen - auch in der Bauphase)“ gegeben worden ist. Die betreffende Biotopverbundfläche dient dem Erhalt und der Optimierung des Lebensraumes einer seltenen Tierart, dem Feldhamster, und umfasst die letzten Bereiche mit Vorkommen im Rhein-Kreis Neuss. Der Biotopverbundraum innerhalb der Zone Gill weist eine besondere Bedeutung auf und bietet sogenannte Ergänzungsflächen für den Hamsterschutz, auch als Verbindung in Richtung Süden zu den Populationen bei Pulheim. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist eine Umsetzung grundsätzlich in der Zone Gill wie auch im südlichen Teilbereich der Potenzialfläche „östlich Eckum“ möglich, die auch im Plankonzept (ÖKOPLAN 2017) als grundsätzlich geeignet bewertet werden. Der nördliche Teilbereich der Potenzialfläche „östlich Eckum“ weist eine hohe Raumempfindlichkeit auf und wird als „nicht geeignet“ eingestuft. Er soll von einer Darstellung als Konzentrationszone ausgenommen werden.

- Herr W. und Herr T. Schümmer, beide Bürger der Stadt Bergheim vom 04.08.2015

*Anregung:* Als Grundstückseigentümer im Geltungsbereich der 47. FNP-Änderung in der vorliegenden Entwurfsfassung (Lage des Grundbesitzes - s. Plan in der Anlage) beantragt der Einwender, die Konzentrationszone 4 „Vanikum“ entsprechend dem Regionalplan-Entwurf (Stand August 2014) zu erweitern und darzustellen.

Es wurde ein Nutzungsvertrag mit dem Windkraftunternehmen NOTUS energy abgeschlossen, wonach auf besagtem Grundstück WEA errichtet werden sollen und der Einwender ein Nutzungsentgelt nach WEA-Errichtung erhält. Voraussetzung sei, dass die WEA gemäß FNP der Gemeinde Rommerskirchen tatsächlich errichtet werden könnten. Aufgrund der Vertragsvereinbarung macht der Einwender einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung seiner Interessen geltend.

Nach Auffassung des Einwenders muss die Gemeinde den schutzwürdigen privaten Belangen Rechnung tragen, wenn diese ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Außenbereichsvorhaben verwirklichen wollen. Die Interessen von Grundstückseigentümern, die ein besonderes Interesse an der WEA-Errichtung deutlich machen, sind im Rahmen der Abwägung in einem höheren Maße zu berücksichtigen. Eine Einschränkung der Eigentumsrechte der Grundstückseigentümer nach Art. 14 GG darf seines Erachtens nur mit der Durchsetzung eines erheblich übergeordneten öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden.

Es sprächen gewichtige öffentliche Belange wie auch private Interessen für die beantragte Festsetzung der Konzentrationszone – entgegenstehende übergeordnete Belange seien nicht ersichtlich. Aufgrund des bestehenden Nutzungsvertrages und falls der betreffende Grundbesitz nicht als Teil der Konzentrationszone dargestellt werden sollte, käme der Planung für die bauliche Nutzung des Grundbesitzes eine ganz erhebliche Wirkung zu.

Bei der beantragten Fläche handele es sich um eine Potenzialfläche, da keine sachlichen Gründe der Erweiterung der Zone 4 entgegenstehen und die Darstellung des beantragten Gebietes rechtmäßig sei. Die aufgeführten Gründe zur Reduzierung der Fläche gegenüber dem Regionalplan-Entwurf griffen nicht durch und könnten die Reduzierung nicht rechtfertigen. Die Reduzierung umfasst eine starke Verkleinerung der Fläche sowie die weggefallene Teilfläche östlich der Nord-Süd-Kohlenbahn. Zum ausreichenden Schutz des Schutzgutes Mensch würden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die tatsächlichen WEA-Standorte Schall- und Schattengutachten erstellt. Ein übermäßiger pauschaler Vorsorgeabstand stehe dem, wie in diesem Fall, entgegen. Die Nord-Süd-Kohlenbahn diene als Barriere zwischen Ortschaft und den WEA, demzufolge eine Reduzierung der Zone 4 nach Nordosten nicht notwendig sei. Die von der Bahnlinie ausgehenden Immissionen müssten in den Schallgutachten mit betrachtet werden.

Eine Reduzierung der Zone 4 in westlicher Richtung zum Gut Karlshof erscheine nicht richtig angesetzt, da bei einem 500 m-Abstand zum Gut eine Reduzierung nicht notwendig sei und der entsprechende Schutzabstand eingehalten würde. In diesem Fall wurden noch der angrenzende Wald sowie Ackerflächen mit einbezogen.

Zusammengefasst sei die Konzentrationszone wie beantragt darzustellen. Sollten die Interessen nicht berücksichtigt werden, stelle dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des FNP führen kann.

*Wertung:* **Der Anregung wird nicht gefolgt.**

Im Vorfeld der FNP-Änderung der Gemeinde Rommerskirchen erfolgte eine Ermittlung geeigneter Potenzialflächen im Rahmen eines gesamtäumlichen Plankonzeptes (ÖKOPLAN 2017). Das dabei angewandte Verfahren orientiert sich dabei u. a. an dem Leitsatz des OVG-Urteils Berlin-Brandenburg vom 24.02.2011 (AZ OVG 2 A 2.09), das durch das BVerwG-Urteil vom 13.12.2012 (AZ 4 CN 1.11) bestätigt wurde. In diesem Urteil wurden die Anforderungen, die das Abwägungsgebot an einen FNP stellt, mit dem die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden soll, formuliert; hiernach sind zunächst „harte“ und „weiche“ Tabuzonen zu ermitteln und anschließend die verbleibenden, sogenannten Potenzialflächen einer Abwägung der Windenergienutzung mit konkurrierenden öffentlichen Belangen zu unterziehen.

Eine Bewertung hinsichtlich der Abgrenzungskriterien der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen sowie der Hinweis auf die besondere Pflicht der Kommunen, im Stadtgebiet für die Windenergienutzung „substanziell“ Raum

zu schaffen, erfolgte in einem Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013 (AZ 2 D 46/12.NE), das im Rahmen des Plankonzeptes ebenfalls berücksichtigt wurde. Die ermittelten Potenzialflächen wurden anschließend von der Gemeinde

Rommerskirchen beraten und im Hinblick auf mögliche konkurrierende Belange abgewogen. Bei der weitergehenden Betrachtung der ermittelten Potenzialflächen wurde auch der Aspekt der Darstellung bzw. Nicht-Darstellung als „Windenergiebereich“ im Regionalplan-Entwurf bzw. die Lage innerhalb des angesprochenen 2.500 m-Abstandes der Sonderregelung im Gemeindegebiet von Rommerskirchen (s. Begründung zum Regionalplan-Entwurf Punkt 7.2.15.3.10) bei der Gesamteinschätzung berücksichtigt.

Da die Kriterien zur Ermittlung der Windenergiebereiche auf Regionalplan-Ebene im Maßstab 1 : 50.000 nicht identisch sind mit denen zur Ermittlung der Potenzialflächen für die Darstellung von Konzentrationszonen im FNP im Maßstab 1 : 10.000, ergeben sich bzgl. der Potenzialflächenabgrenzungen entsprechende Abweichungen.

Die im Plankonzept ermittelten Potenzialflächen Nr. 4 „östlich Evinghoven“ und Nr. 5 „nordöstlich Anstel“ liegen größtenteils innerhalb des Regionalen Grünzuges bzw. eines Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE). Zudem weist der östliche Bereich der Potenzialfläche Nr. 5 eine hohe Raumempfindlichkeit auf und liegt innerhalb von LSG, BSLE, Auenbereich und eines bedeutsamen und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches.

Im Rahmen der Abwägung durch die Gemeinde Rommerskirchen wurden diese konkurrierenden Belange entsprechend berücksichtigt mit dem Ergebnis, dass diese beiden Potenzialflächen - trotz ihrer Darstellung als Windenergiebereiche im Regionalplan-Entwurf - für eine Darstellung als Konzentrationszonen im FNP nicht berücksichtigt werden sollen. Gleichzeitig wurde von der Gemeinde Rommerskirchen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Regionalplan-Aufstellung zur Darstellung dieser Flächen als „Windenergiebereiche“ im Regionalplan-Entwurf eine entsprechende Stellungnahme eingereicht, diese Flächen aufgrund der bestehenden konkurrierenden Belange aus der Regionalplan-Darstellung herauszunehmen (s. Stellungnahme der Gemeinde Rommerskirchen vom 26.03.2015 und 08.09.2016).

Aus der Darstellung von Flächen als Windenergiebereiche im Entwurf zum Regionalplan lässt sich kein Rechtsanspruch herleiten, dass diese Bereiche auch tatsächlich im FNP als Konzentrationszone dargestellt werden. Der vorzeitige Abschluss von Nutzungsverträgen auf Grundlage eines Regionalplan-Entwurfs geschah auf eigenes Risiko. Die Reduzierung der potenziell zur Errichtung von WEA geeigneten Flächen im Vergleich zu den im Regionalplan-Entwurf dargestellten Windenergiebereichen im Bereich südlich Vanikum an der Nord-Süd-Kohlenbahn erfolgte aufgrund der Lage innerhalb des als „weiche“ Tabuzonen definierten Schutzabstandes zur Bahnlinie von 100 m sowie des vorsorglichen Immissionsschutzabstandes zu besiedelten Bereichen von 800 m bzw. 500 m entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zur Ermittlung

von geeigneten Flächen zur Errichtung von WEA.

Die Festlegung der Kriterien für die „weichen“ Tabuzonen erfolgt auf Grundlage des planerischen Abwägungsgebotes, wonach es dem jeweiligen Planungsträger - also hier der Gemeinde Rommerskirchen - gestattet ist, bestimmte Bereiche, die z. B. aus städtebaulichen Überlegungen für die Nutzung der Windenergie nicht in Anspruch genommen werden sollen oder bei denen unerwünschte Nutzungskonflikte zu erwarten sind, von vornherein außer Betracht zu lassen. Dabei ist es zulässig, die Ungeeignetheit der von der Ausschlusswirkung erfassten Bereiche auch anhand von pauschalisierend festgelegten Kriterien festzustellen.

Im Rahmen des Immissionsschutzgutachtens werden alle im Bereich der geplanten Konzentrationszone sowie der Umgebung relevanten Immissionen berücksichtigt, so auch die Nord-Süd-Kohlenbahn.

Die im Plankonzept angewandten Immissionsschutzabstände zu Wohngebäuden im Außenbereich, hier im Fall des Gut Karlshof, umfassen einen Abstand von 500 m zu den Wohngebäuden - umliegende Bereiche wie z. B. Wald und Ackerflächen spielten keine Rolle. Aufgrund der unterschiedlich angewandten Maßstäbe in der Regionalplanung (1 : 50.000) und auf FNP-Ebene (1 : 10.000) sind entsprechende Abweichungen bzgl. der Potenzialflächenabgrenzungen nicht ausgeschlossen und betragen in diesem Fall bis zu etwa 20 m.

- Herr W. Hermanns, Bürger der Gemeinde Rommerskirchen vom 09.08.2015 und 22.08.2015

*Anregung:* Schreiben vom 09.08.2015:

Gegen die vorliegende Planung werden folgende Bedenken bzw. Einwände vorgebracht: Durch die im Zentrum der Gemeinde Rommerskirchen gelegene Konzentrationszone 3 würden entgegen der in der „Amtlichen Bekanntmachung“ genannten Äußerung („... und eine übermäßige Belastung des Freiraums sowie der Bevölkerung von Rommerskirchen zu verhindern, ...“) viele Ortschaften und Bürger der Gemeinde Rommerskirchen von den WEA belästigt. Es wird angeregt, anstelle der Zone 3 eine Fläche im Bereich der Gewannenbezeichnung „In der Schindskuhl“ zwischen Rommerskirchen und Stommeln auszuweisen, da hier die Wohnbebauung mehrere Kilometer entfernt sei.

Die in den ausgewiesenen Flächen geplanten WEA (mit 2-3 MW Leistung) erzeugten ein Geräusch von ca. 120-130 dB(A) - was der Lautstärke eines Flugzeugtriebwerkes entspräche. Auch wenn der Geräuschpegel bei zunehmender Entfernung abnimmt, hält die TA Lärm eine Lärmbelastung durch WEA bei Dorfgebieten von tags 60 dB(A) und nachts von 45 dB(A) für zulässig. Die durch WEA erzeugte Lärmbelastung erstreckte sich jedoch über einen Tageszeitraum von bis zu 24 Stunden. Nachts sei ein Schlafen bei geöffnetem Fenster wegen der Lärmbelastung nicht möglich. Es wird als sonderlich bezeichnet, dass bei einer Wohnbebauung in reinen Wohngebieten die zulässige Lärmbelastung niedriger eingestuft ist und die

Frage aufgeworfen, ob Bewohner in Dorfgebieten Menschen zweiter Klasse seien.

Auch die Belästigung der Bürger durch Infraschall solle nicht unterschätzt werden. Medizinische Untersuchungen würden noch nicht überall anerkannt. Fakt sei, dass viele in der Nähe von WEA wohnende Menschen an gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie Ohrendruck, Schwindel, Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Herz-/Kreislaufprobleme, Müdigkeit und anderen Beeinträchtigungen litten.

Da die geplanten WEA eine Gesamthöhe von 200 m hätten, würde je nach Sonnenstand der entstehende Schattenwurf bis zu 1.500 m betragen und dann bis weit in die Ortschaften Oekoven, Deelen, Evinghoven, Nettetshiem, Rommerskirchen und Sinsteden reichen. Aufgrund des rotierenden Schattens (Discoeffekt) sei mit gesundheitlichen Schäden der Bevölkerung zu rechnen.

Aufgrund der Verspargelung des Gemeindezentrums von Rommerskirchen durch mehrere WEA sei mit einer starken Reduzierung der Immobilienpreise zu rechnen. Es wird die Frage gestellt, warum die Gemeinde Rommerskirchen Baugrundstücke (z. B. Nettetshiemer Weg und Gillbachstraße) zu hohen Grundstückspreisen veräußert, ohne die Bauherren vorher über die geplanten WEA zu informieren. Es würde hier die eigene Altersversorgung sowie die vieler Bürger der Gemeinde gefährdet, der Verkaufswert würde durch vorhandene WEA geschmälert. Bei einer Vermietung von Wohneinheiten sei mit einer Mietminderung bis hin zum kompletten Mietausfall zu rechnen; es wird die Frage gestellt, wer dann diesen Schaden ersetze.

Es wird gefragt, warum bei der bereits vorhandenen Beeinträchtigungen durch Bundesstraßen, Bundesbahnstrecke und Kohlekraftwerke noch die zusätzliche Belästigung durch WEA in Kauf genommen werden müsste? Es beständen keine Bedenken bzgl. der Energiegewinnung durch WEA, wenn Beeinträchtigungen der Bevölkerung ausgeschlossen seien.

Wenn der Anregung zur Verlegung der Zone 3 nicht nachgekommen werden sollte, wird um eine Verkleinerung dieser Fläche zur Vergrößerung des Abstandes der Konzentrationszonen zur Wohnbebauung gebeten. Es sollte auch berücksichtigt werden, dass sich vor allem im Bereich der Bahnböschungen eine Tierwelt mit teils vom Aussterben bedrohten Arten heimisch fühlt - ein Artenschutz wäre wünschenswert.

Nach der Durchführung der FNP-Änderung wird um die Aufstellung von Bebauungsplänen zur Ausweisung der Standflächen für WEA gebeten. Dabei sei es möglich, die genauen Standortflächen der WEA und auch textlich die WEA-Höhen und weitere Einschränkungen festzulegen. Dann bestände für die Gemeinde Rommerskirchen auch die Möglichkeit, die höhere „Grundsteuer B“ vom Grundstückseigentümer einzufordern.

Schreiben vom 22.08.2015:

Es wird angeregt, die Konzentrationszone Nr. 3 in der Form wie in

beigefügter Plankopie markiert zu verändern. Hierdurch würde sich der Abstand zur Wohnbebauung vergrößern und die zu erwartende Lärmbelastung der Anwohner durch die WEA verringern.

*Wertung:* **Der Anregung, die Zone im zentralen Gemeindegebiet nicht darzustellen, wird zum Teil gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Die im zentralen Gemeindegebiet liegende Zone - bisherige Teilfläche 3 „westlich Nettlesheim“ - ist von den umliegenden Ortsteilen Rommerskirchen, Eckum, Butzheim, Nettlesheim, Anstel, Evinghoven, Ueckinghoven, Deelen, Oekoven und Sinsteden gut sichtbar. Eine Umsetzung der Fläche als Konzentrationszone führt zu einer weiteren Erhöhung der sowohl im Gemeindegebiet von Rommerskirchen als auch in umliegenden Kommunen bereits bestehenden Vorbelastungen des Landschaftsbildes.

Im Rahmen der Abwägung der Gemeinde Rommerskirchen wird entschieden, die Zone im zentralen Gemeindegebiet von der Gemeinde Rommerskirchen nicht als Konzentrationszone darzustellen.

Zu den weiteren Anregungen und Hinweisen wird folgendes angemerkt: Die im Rahmen des Plankonzeptes (ÖKOPLAN 2017) von der Gemeinde Rommerskirchen festgelegten pauschalen Immissionsschutzabstände von 800 m zu (geplanten) Wohnbau- / Gemeinbedarfs- / gemischten Bauflächen, erholungsrelevante Sondergebiete sowie 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich entsprechen den in NRW üblichen, in Plankonzepten zur Darstellung von Konzentrationszonen im FNP gewählten Immissionsschutzabständen und gehen dabei sogar über die im Energieatlas NRW des LANUV gewählten bzw. für erforderlich gehaltenen Mindestabstände (600 m bzw. 450 m) hinaus. Mit den angesetzten Schutzabständen wird bereits ein weitgehender Schutz der Bewohner des Umfeldes vor Lärm und Schattenwurf gewährleistet. Sollten zur Einhaltung der Richtwerte gemäß TA-Lärm, bzgl. des Schattenwurfes oder der bedrängenden Wirkung konkreter Anlagen größere Abstände notwendig werden, werden diese im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens standortbezogen ermittelt (Immissionsschutzgutachten) und entsprechend beachtet. Auch ist hier ggf. zu prüfen, ob von einer WEA eine „optisch bedrängende Wirkung“ auf eine Wohnbebauung ausgeht.

Bzgl. Infraschall bestehen keine rechtlichen Vorgaben, weder hinsichtlich eines zulässigen Höchstwertes noch hinsichtlich einzuhaltender Mindestabstände. Als Infraschall bezeichnet man Schallwellen im Frequenzbereich unter 20 Hertz (Hz). Es handelt sich dabei um extrem tiefe Töne, für die keine ausgeprägte Hörempfindung mehr besteht. Sie sind zwar nicht prinzipiell unhörbar, doch werden sie überwiegend als Pulsationen und Vibrationen wahrgenommen. Infraschall ist nicht rein „Windrad-typisch“, sondern er stammt aus zahlreichen weiteren künstlichen Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Baumaschinen, Kraftfahrzeugen etc. sowie auch aus natürlichen Quellen wie z. B. Windböen, Gewitter, Meeresbrandung oder Waldwipfelrauschen und ist im natürlichen Umfeld vor allem bei Wind

allgegenwärtig. Da künstlich erzeugter Infraschall jedoch besondere tonale oder zeitliche Merkmale aufweist, wird er i. d. R. als belästigender als natürlich erzeugter Infraschall empfunden (s.a. HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG 2015). Bei sehr hohen Schalldruckpegeln oberhalb der Wahrnehmungsschwelle ist nicht auszuschließen, dass Infraschall negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit hat. Aktuelle Messungen zeigen jedoch, dass der Infraschall, der von betriebenen WEA ausgeht, bereits deutlich vor dem Erreichen der Abstände, die WEA schon aufgrund des Lärms einzuhalten haben, weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegt.

Nach aktuellem Stand der Wissenschaft (s. a. LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG 2013 sowie UMWELTBUNDESAMT 2014) sind demnach bei Einhaltung entsprechender Abstände keine gesundheitlich relevanten Belastungen durch WEA-spezifischen Infraschall zu erwarten. Grundsätzlich wird aber empfohlen, die Grundlagenforschung in diesem Bereich fortzusetzen bzw. zu verstärken (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG 2015).

Bzgl. des Gebietes „In der Schindskuhl“ ist zu beachten, dass die nächstgelegenen Wohngebäude nicht „mehrere Kilometer entfernt“ sind, wie vom Einwender vorgebracht, sondern lediglich 500 m (Gut Vinkenpütz, Pulheim) von der Außenbegrenzung der im Plankonzept ermittelten Potenzialfläche in diesem Bereich.

Die Darstellung von Konzentrationszonen mit der baurechtlichen Ausschlusswirkung von WEA außerhalb der Konzentrationszonen dient insbesondere der Vermeidung der „Verspargelung“ der Landschaft, wie sie bei einem Verzicht auf die Darstellung von Konzentrationszonen bei geltender Privilegierung von WEA im Außenbereich möglich wäre.

Gem. § 1 Abs. 7 BauGB sind die privaten und die öffentlichen Belange gerecht gegeneinander abzuwägen, wenn die Kommune Bauleitpläne aufstellt. Zu den „privaten Belangen“ gehört auch der Schutz des Grundeigentums, wobei auch die Nachbargrundstücke zu betrachten sind. Insbesondere ist zu berücksichtigen, welche Störungen auf die Nachbargrundstücke durch die Bauleitplanung zu erwarten sind (z. B. Lärm). Nicht in die Abwägung mit einzubeziehen ist allerdings die Grundstückswertminderung benachbarter Grundstücke (siehe BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995 - 4 NB 17/94). Das Gericht begründet seine Entscheidung damit, dass sich der Wert einer Immobilie nach vielen Faktoren bestimmt, die nicht im Einflussbereich der planenden Gemeinde liegen (Wirtschaftskrise, Inflation, Verlust von Arbeitsplätzen in der Region etc.). Auch ist es nicht in jedem Fall gesichert, dass entsprechende Wertverluste auftreten; so haben Untersuchungen des Fachbereichs Geoinformation und Bodenordnung - Kommunale Bewertungsstelle der Stadt Aachen (2011) gezeigt, dass eine Beeinflussung des Grundstücksmarktes

durch WEA in den untersuchten Orten nicht vorhanden war.<sup>4</sup>

Bezogen auf Infrastrukturmaßnahmen, zu denen auch WEA gehören - sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts<sup>5</sup> mit Änderungen der Grundstücks Umgebung, aus denen sich bloße Änderungen der Attraktivität eines Grundstücks und insoweit Chancenverschiebungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Verwertbarkeit aufgrund einer negativen Wertentwicklung der Liegenschaft ergeben können, keine Belange betroffen, für die der Träger des benachbarten Planungsvorhabens eine Entschädigung zu gewähren hätte. Ein Anspruch auf Ausgleich aller Vermögensnachteile, welche ein Infrastrukturvorhaben auslöst, besteht nicht. Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz schützt danach nicht vor einer Minderung der Wirtschaftlichkeit.

Auch begründet nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts nicht jede Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG eine Pflicht zu einem finanziellen Ausgleich. Kein Grundeigentümer könne auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfelds vertrauen. Baue er auf die Lagegunst, so nutze er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG habe. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lasse sich kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten.

Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit sei grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. (Vgl. auch BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 - 4 A 1074.04). Fragen zur Veräußerung von Grundstücken bzw. wer einen ggf. eingetretenen Schaden durch Mietausfall ersetzt, sind nicht für das FNP-Verfahren relevant und werden in der Abwägung nicht berücksichtigt.

Die artenschutzrechtlichen Belange werden bereits auf FNP-Ebene in der Artenschutzprüfung berücksichtigt.

Die Entscheidung, ob Bebauungspläne erstellt werden, erfolgt nach Abschluss des FNP-Änderungsverfahrens.

---

<sup>4</sup> Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung – Kommunale Bewertungsstelle der Stadt Aachen (2011): Hat der Windpark „Vetschauer Berg“ Auswirkungen auf den Grundstücksmarkt von Wohnimmobilien in den Ortslagen Vetschau und Horbach? - Potentielle Wertminderung von Immobilien durch WEA. Untersuchungszeitraum 1990 bis 2011.

<https://www.windenergie.at/MEDIA/Studie%20Immobilienpreise%20und%20Windenergie%20Aachen.pdf> [31.01.2017]

<sup>5</sup> s.a. Baumann (2008): Öffentliches Baurecht - Wertverluste bei Infrastrukturplanungen.

[http://www.anwalt.de/rechtstipps/wertverluste-bei-infrastrukturplanungen\\_005167.html](http://www.anwalt.de/rechtstipps/wertverluste-bei-infrastrukturplanungen_005167.html) [31.01.2016]

- Herr O. Day, Bürger der Gemeinde Rommerskirchen vom 13.08.2015

*Anregung:* Es wird angeregt zu überprüfen, ob sich die in der beigefügten Anlage markierte Fläche (beide Flächen der Zone 3 Oekoven) zu nahe an der Ortslage Nettetshiem befindet. Auch wenn theoretisch die gesetzlichen Vorgaben bzgl. Schall und Schlagschatten eingehalten würden, sei es der Erfahrung nach ein deutlicher Nachteil für die betroffenen Anwohner, in der Nähe der WEA zu wohnen. Es wird darum gebeten, dem Schutzgut Mensch Rechnung zu tragen und die gekennzeichnete Fläche (beide Flächen der Zone 3 Oekoven) aus dem FNP-Entwurf herauszunehmen.

Es wird gefragt, ob bei der Auswahl der FNP-Flächen und der Bauhöhe moderner WEA der Vogelzug berücksichtigt worden sei. Eigenen Beobachtungen nach ziehen insbesondere die Kraniche in großen Schulen mit geringer Flughöhe über das Gemeindegebiet hinweg.

*Wertung:* **Der Anregung wird nicht gefolgt.**

Bei dem Abstand der angesprochenen Fläche wird der im Rahmen des Plankonzeptes (ÖKOPLAN 2017) von der Gemeinde Rommerskirchen festgelegte pauschale Immissionsschutzabstand von 800 m zu (geplanten) Wohnbau- / Gemeinbedarfs- / gemischten Bauflächen eingehalten, der den in NRW üblichen, in Plankonzepten zur Darstellung von Konzentrationszonen im FNP gewählten Immissionsschutzabständen entspricht. Dieser Abstand wird nicht als zu gering angesehen. Mit den angesetzten Schutzabständen - gleichermaßen bezogen auf die Ortslage Nettetshiem - wird bereits ein weitgehender Schutz der Bewohner des Umfeldes vor Lärm gewährleistet. Sollten zur Einhaltung der Richtwerte gemäß TA-Lärm, bzgl. des Schattenwurfes oder der bedrängenden Wirkung konkret beantragter Anlagen größere Abstände notwendig werden, werden diese im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens standortbezogen ermittelt (Immissionsschutzgutachten) und entsprechend beachtet.

Die im Wirkraum der Zone 1 belegten Hinweise zu Rastvorkommen, u. a. des Kranichs, werden im Rahmen der Artenschutzprüfung berücksichtigt. Sie sind aufgrund der geringen Individuenzahlen nicht von landesweiter Bedeutung (s. Artenschutzprüfung Stufe 1, ÖKOPLAN 2017). Konkrete Hinweise zu Hauptflugkorridoren zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen des Kranichs, die eine artenschutzrechtliche Relevanz aufweisen würden (LAG VSW 2014<sup>6</sup>), liegen nach bisherigem Kenntnisstand für das Gemeindegebiet von Rommerskirchen bzw. den Wirkräumen der Zonen nicht vor.

---

<sup>6</sup> LAG VSW - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. - Berichte zum Vogelschutz. Band 51. S. 15-42.

- Herr D. Dubiel, Bürger der Gemeinde Rommerskirchen vom 13.08.2015 und 24.08.2015

*Anregung:* Schreiben vom 13.08.2015:

Die Windkraft wird für eine gute Alternative zur Atomkraft im Rahmen der Energiewende gehalten. Um die Belastungen für Bürger, Flora und Fauna so gering wie möglich zu halten, müsse die Planung der Standorte für diese riesigen WEA besonders sorgfältig erfolgen. Insbesondere bei der im Zentrum der Gemeinde liegenden Zone 3 „Oekoven“ (125,6 ha) sähe man diese Belange insbesondere für die Bürger nicht berücksichtigt.

Je nach Windrichtung (80 % westliche Winde) würden diverse Ortschaften (Oekoven, Deelen, Rommerskirchen, Frixheim, Anstel und besonders Nettlesheim-Butzheim) mit den entstehenden Lärmemissionen der WEA stark belastet - besonders nachts störend und zu Schlafstörungen führend. Aufgrund des Abstandes von lediglich ca. 750 m zur Ortschaft Nettlesheim führe tiefstehende Sonne am Abend zu sehr störenden Schlagschatten.

Im intensiv von Freizeitsportlern und Hundehaltern genutzten Muhretal würde bei einer Bebauung mit 12 WEA die Nutzung sicher dramatisch zurückgehen, da der Freizeitwert dieses Gebietes drastisch sinken würde.

Die Ortschaft Nettlesheim-Butzheim sei aufgrund der vorherrschenden Westwinde durch die Wolkenbildung der Kraftwerke bereits stark belastet. Einen weiteren Lärmpegel für diese Ortschaft sei durch die in Kürze durch das Muhretal geführte B 477n zu erwarten - und jetzt auch noch durch die WEA mit erheblichen Belastungen für Nettlesheim-Butzheim. Eine derart große Konzentrationszone mit solch riesigen WEA gehöre nicht ins Gemeindezentrum - alternative Flächen, die keine Bürger stören, gäbe es am Rand der Gemeinde.

Es müsse eine andere Verteilung der Konzentrationszonen auf 300 ha vorgenommen werden, um auf eine für alle Bürger verträgliche Belastung zu kommen. Es wird, im Sinne aller Bürger, darum gebeten, die Verteilung der Konzentrationszonen zu ändern - alternative Flächen gäbe es am Rande, z. B. in Richtung Stommeln. Dort würden die WEA keinen Bürger stören und diese wurden auch im Regionalplan aufgeführt.

Schreiben vom 24.08.2015:

Es wird geäußert, dass die Fläche 3, die mitten in der Gemeinde liegt, in dieser Form für viele Bewohner nicht tragbar sei. Daher wird gefordert, dass „der aktuelle“ *[Anmerkung: Wort fehlt - Plan?]* geändert wird.

Die Gemeinde könne die Flächen verteilen, wie es für die Bürger am verträglichsten sei. Es wird angeregt, die gesamte Fläche 3 zu verlagern und an die nördliche Seite der Fläche 5 bis zur Bahnlinie anzuschließen. Wenn die Fläche 3 nicht im Gesamten verlagert werden könne, wird angeregt, die Teilfläche 3.1 schmaler zu gestalten, sodass die Ortsteile einen größeren Abstand zu den WEA erhalten würden. Teilfläche 3.2 sollte weiterhin

komplett verlagert werden, an die nördliche Seite der Fläche 5. Dadurch erhalte der Ortsteil Nettetheim einen größeren Abstand zu den WEA (s. beigefügte Skizze); störende Geräusche würden erträglicher werden.

Es wird ferner angeregt, einen B-Plan aufzustellen und die WEA auf eine Höhe von z. B. 120 m zu begrenzen.

*Wertung:* **Den Anregungen wird zum Teil gefolgt.**

Die im zentralen Gemeindegebiet liegende Zone - bisherige Teilfläche 3 „westlich Nettetheim“ - ist von den umliegenden Ortsteilen Rommerskirchen, Eckum, Butzheim, Nettetheim, Anstel, Evinghoven, Ueckinghoven, Deelen, Oekoven und Sinsteden gut sichtbar. Eine Umsetzung der Fläche als Konzentrationszone führt zu einer weiteren Erhöhung der sowohl im Gemeindegebiet von Rommerskirchen als auch in umliegenden Kommunen bereits bestehenden Vorbelastungen des Landschaftsbildes.

Im Rahmen der Abwägung der Gemeinde Rommerskirchen wird entschieden, die Zone im zentralen Gemeindegebiet von der Gemeinde Rommerskirchen nicht als Konzentrationszone darzustellen. Zu den weiteren Anregungen und Hinweisen wird folgendes angemerkt: Der Abstand zu (geplanten) Wohnbau- / Gemeinbedarfs- / gemischten Bauflächen in der Ortschaft Nettetheim beträgt 800 m, und nicht wie angegeben 750 m. Hierbei handelt es sich um einen im Rahmen des Plankonzeptes (ÖKOPLAN 2017) von der Gemeinde Rommerskirchen festgelegten pauschalen Immissionsschutzabstand, der den in NRW üblichen, in Plankonzepten zur Darstellung von Konzentrationszonen im FNP gewählten Immissionsschutzabständen entspricht und der sogar über den im Energieatlas NRW des LANUV gewählten bzw. für erforderlich gehaltenen Mindestabstand von 600 m zu Siedlungsbereichen hinausgeht.

Mit diesen angesetzten Schutzabständen wird bereits ein weitgehender Schutz der Bewohner des Umfeldes vor Lärm gewährleistet. Sollten zur Einhaltung der Richtwerte gemäß TA-Lärm, bzgl. des Schattenwurfes oder der bedrängenden Wirkung konkret beantragter Anlagen größere Abstände notwendig werden, werden diese im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens standortbezogen ermittelt (Immissionsschutzgutachten) und entsprechend beachtet. Bei Nichteinhaltung der entsprechenden Richtwerte sind geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu ergreifen (z. B. zeitweise Abschaltung).

Im Rahmen des Plankonzeptes (Ökoplan 2017) sowie der Abwägung der konkurrierenden Belange wurden u. a. auch die Bedeutung der jeweiligen Potenzialflächen für die Erholungsnutzung berücksichtigt und Bereiche mit einer besonderen Bedeutung für die von einer Darstellung als Konzentrationszone ausgeschlossen; so z. B. die Potenzialflächen im nord-östlichen Bereich des Gemeindegebietes, bei denen es sich überwiegend um Flächen unter Landschaftsschutz oder innerhalb von (bestehenden oder geplanten) regionalen Grünzügen handelt.

Grundsätzlich ist sowohl innerhalb als auch im Umfeld der Konzentrationszonen weiterhin eine Erholungsnutzung möglich, da für die WEA inkl. Infrastruktur nur relativ kleine Flächen beansprucht werden. Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA, die auch das „Landschaftserleben“ beeinflussen bzw. verändern kann, lässt sich grundsätzlich nicht vermeiden und ist der durch den Gesetzgeber im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung immanent; sie findet als gleichrangiger Belang im Verfahren Berücksichtigung.

Die Ausweisung einer Konzentrationszone nördlich anschließend zur Zone „Gill“, wie vom Einwender angeregt, wird gefolgt. Der vorgeschlagene Bereich entspricht dem südlichen Flächenanteil der im Plankonzept untersuchten Potenzialfläche „östlich Eckum“. Dieser Bereich wurde im überarbeiteten Plankonzept (Stand Januar 2017) als „geeignet“ bewertet.

Die Entscheidung, ob Bebauungspläne erstellt werden, erfolgt nach Abschluss des FNP-Änderungsverfahrens.

- Herr A. Becker, Bürger der Gemeinde Rommerskirchen vom 17.08.2015

*Anregung:* Als Eigentümer einer landwirtschaftlichen Hofstelle im Außenbereich der Gemeinde Rommerskirchen (Ingendorfer Weg 16) bezieht Hr. Becker folgende Anregungen und Bedenken überwiegend auf die vorgesehene Konzentrationszone 5 „Gill“ und legt weiterführend auch allgemeine Belange dar.

Es wurde ein Abstand zwischen der Hofstelle und der westlichen Grenze der Zone „Gill“ mit 470 m ermittelt, wobei der FNP keine katastergenaue Ausweisung der Zone vornimmt und die Entfernungsangabe nur ein ungefähres Aufmaß ist.

Es werden Erläuterungen bzgl. der entscheidungsrelevanten Aspekte, die bei der Ausweisung der Konzentrationszonen maßgeblich waren, sowie allgemeine Anmerkungen zur Herangehensweise an die Planung, von der Regionalplanung bis hin zur kommunalen Entscheidungsfindung, dargelegt. Zudem wird mit Bezug zum Gutachten der Firma Ökoplan gezeigt, wie die Flächenauswahl zustande kam.

Es werden wesentliche Bedenken geäußert, die nicht oder nur im Teil berücksichtigt gesehen werden: Der festgelegte Schutzabstand für bebaute Bereiche im Außenbereich sei mit 500 m zu gering. Zukünftige planerische Belange und bauplanerische Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde würden nur unzureichend berücksichtigt. Die Entscheidung über den Ausschluss von alternativen Konzentrationszonen sei nicht in allen Punkten gegeben und damit nicht umfänglich nachvollziehbar.

Die zugrunde gelegten Schutzabstände seien ein absolutes Mindestmaß, sodass die Gemeinde bei deren Festlegung aus planerischer wie auch rechtlicher Hinsicht noch erheblichen Handlungsspielraum hätte. Dieser verpflichte die Kommune zur besonderen Abwägung der individuellen Gegebenheiten. Gemeindeziel wäre es gewesen, mit den Annahmen bzgl.

der Schutzabstände alle immissionsschutzrechtlichen Belange der Bürgerschaft sicherzustellen, was mit den getroffenen Annahmen, vor allem für den Außenbereich, nicht sicher gewährleistet werden könne. Es wird der Gemeinde empfohlen, den Schutzabstand auch im Außenbereich auf 800 m zu erhöhen, um künftige Konflikte zulasten der Bürgerschaft im weiteren Genehmigungsverfahren bereits im Vorfeld zu vermeiden.

Die planerischen Konsequenzen der Konzentrationszonen-Ausweisung wären nicht vollumfänglich bedacht worden (ggf. zukünftige Neuausweisungen von Wohn- und Gewerbeflächen in Bereichen, die dann innerhalb der erforderlichen Schutzabstände von 800 m lägen). Es erscheine fragwürdig, warum die Konzentrationszonen teilweise bis an die maximal mögliche Nähe zur derzeit vorhandenen Bebauung herangeführt würden, obwohl alternative Vorrangflächen zur Verfügung stünden, bei denen diese Problematik nicht aufträte. Es würden nur die zur Bebauung vorgesehenen Bereiche gemäß der derzeit vorliegenden Fassung des Regionalplanes und des FNP berücksichtigt. Keine Berücksichtigung fänden die aus planerischer Sicht mittel- bis langfristig notwendige Nutzung von Flächen für Bebauungszwecke, die jedoch noch nicht im Regionalplan oder FNP abgebildet sei.

Bei der Ausweisung der Zone 5 Gill wären die gesamten östlichen Flächen jenseits der Bahntrasse aus planerischer Sicht vollständig und dauerhaft entzogen, sodass diese Flächen (ca. 40 ha) dauerhaft nicht mehr für die bauplanerische Gemeindeentwicklung verfügbar wären. Diese dauerhafte und faktisch unwiderrufliche Einschränkung der planerischen Gestaltungsmöglichkeiten sollte nur vorgenommen werden, wenn dies planerisch unvermeidbar sei - was im Interesse der Gemeinde sein sollte. Eine Verschiebung der Zone Gill in Richtung Osten – wie in der Stellungnahme beispielhaft aufgezeigt - wäre dabei mit Nachdruck zu empfehlen.

Es sei der Gemeinde dringendst zu empfehlen, ihre Entscheidung für ein Präferieren von Konzentrationszonen nicht allein auf den Endergebnissen des Ökoplan-Gutachtens zu basieren, sondern eine Abwägung der Einzelkriterien vorzunehmen, wodurch ggf. auch als „bedingt geeignet“ bewertete Flächen bevorzugt werden könnten. Die wäre insbesondere bei der Zone Gill erneut zu prüfen: Die im Ökoplan-Gutachten in Summe als „geeignet“ bewertete Zone Gill stelle eine unmittelbare Nähe zum bebauten Wohnraum im Innen- und Außenbereich her, mit allen daraus resultierenden Konsequenzen für die Bürgerschaft und Einschränkungen der planerischen Gestaltungsmöglichkeiten für die Gemeinde.

Die Zone „östlich Eckum“ wäre nur als „bedingt geeignet“ bewertet worden, da diese im aktuellen Regionalplan-Entwurf nicht mehr aufgeführt würde und artenschutzrechtliche Belange möglicherweise tangiert werden könnten. Jedoch sei diese Zone ein sehr großes und nicht homogenes Gebiet - relativ strukturarmes Biotop im Süden, struktur- und artenreiches Biotop im nördlichen Teil -, sodass sich artenschutzrechtliche Bedenken möglicherweise nur auf den nördlichen Teil bezögen. Das hätte dazu führen müssen, dass bei der Beurteilung eine Unterteilung dieser Zone in zwei

Teilbereiche vorgenommen worden wäre – wobei eine solche Teilbetrachtung grundsätzlich möglich und rechtens sei, sowie auch dem Vorgehen der Bezirksregierung entspräche, worauf im Regionalplan ausdrücklich hingewiesen würde.

Die Zone „östlich Eckum“ würde im Regionalplan wegen ihrer ökologischen Bedeutung ausgeschlossen, ausdrücklich im Zusammenhang mit den vorhandenen „Alternativen“ für Konzentrationszonen, die als weitere Vorrangflächen potenziell zur Verfügung ständen. Demzufolge begründete sich diese Entscheidung nur solange, wie alle im Regionalplan genannten Alternativen auch tatsächlich zur Verfügung ständen. Bei einer weiteren Reduktion der aufgeführten möglichen Zonen im Regionalplan-Entwurf sei dieses Kriterium erneut zu prüfen und eine entsprechende Abwägung erneut vorzunehmen - was jedoch nicht stattgefunden habe.

Der südliche Teil der Zone „östlich Eckum“ weise folgende Vorzüge auf: - Struktur- und artenarme Ackerflächen (artenschutzrechtliche Belange können weitestgehend ausgeschlossen werden),  
 - unmittelbare Lage an der Gemeinde-/Kreis-/Regierungsbezirksgrenze, wodurch weitestgehend alle zukünftigen planerischen Gemeindeinteressen für die Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen ausgeschlossen würden,  
 - aufgrund der Topografie des Geländes (inkl. dem sog. „Heimgestal“) Gewährleistung weitestgehend aller Belange der Bürgerschaft bzgl. Sicht- und Lärmschutz,  
 - hoher Abstand zur geschlossenen und außerörtlichen Wohnlage (Innen- und Außenbereich), sodass auch ein Schutzabstand von 800 m zu Außenbereichslagen gewährleistet wäre,  
 - ein Zusammenschluss der Zone Gill und dem südlichen Teil der Zone „östlich Eckum“ wäre aufgrund der Lage beider Flächen an der alten B 59 planerisch möglich, auch weil in beiden Bereichen gleiche Biotope vorlägen,  
 - beim Zusammenschluss beider Flächen würde - durch den Flächenzugewinn im nördlichen Bereich der alten B 59 - die westliche Grenze der ursprünglichen Zone Gill wesentlich in Richtung Osten verschoben werden können, sodass eine Erweiterung der Schutzabstände (auch für den Außenbereich auf 800 m) sowie eine dauerhafte Wahrung aller zukünftigen planerischen Belange der Gemeinde Rommerskirchen auf einer Fläche von über 40 ha ermöglicht werden würden, ohne die zur Verfügung stehende Vorrangfläche für den Ausbau der Windenergienutzung auf dem Gemeindegebiet zu verkleinern.

*Wertung:* **Den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Die im zentralen Gemeindegebiet liegende Zone - bisherige Teilfläche 3 „westlich Nettlesheim“ - ist von den umliegenden Ortsteilen Rommerskirchen, Eckum, Butzheim, Nettlesheim, Anstel, Evinghoven, Ueckinghoven, Deelen, Oekoven und Sinsteden gut sichtbar. Eine Umsetzung der Fläche als Konzentrationszone führt zu einer weiteren Erhöhung der sowohl im Gemeindegebiet von Rommerskirchen als auch in umliegenden Kommunen bereits bestehenden Vorbelastungen des Landschaftsbildes.

Im Rahmen der Abwägung der Gemeinde Rommerskirchen wird entschieden, die Zone im zentralen Gemeindegebiet von der Gemeinde Rommerskirchen nicht als Konzentrationszone darzustellen.

Zu den weiteren Anregungen und Hinweisen wird folgendes angemerkt: Nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) gehören Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, zu den „privilegierten Vorhaben“ im Außenbereich. Daher wird zwischen Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich unterschieden und diese erhalten unterschiedliche Schutzabstände, die sich nach der TA Lärm richten.

Die im Rahmen des überarbeiteten Plankonzeptes (ÖKOPLAN 2017) von der Gemeinde Rommerskirchen festgelegten pauschalen Immissionsschutzabstände von 800 m zu (geplanten) Wohnbau- / Gemeinbedarfs- / gemischten Bauflächen, erholungsrelevante Sondergebiete sowie 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich entsprechen den in NRW üblichen, in Plankonzepten zur Darstellung von Konzentrationszonen im FNP gewählten Immissionsschutzabständen und gehen dabei sogar über die im Energieatlas NRW des LANUV gewählten bzw. für erforderlich gehaltenen Mindestabstände (600 m bzw. 450 m) hinaus. Mit den angesetzten Schutzabständen wird bereits ein weitgehender Schutz der Bewohner des Umfeldes vor Lärm gewährleistet.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens ist durch ein entsprechendes Gutachten zusätzlich nachzuweisen, dass die entsprechenden Richtwerte der TA Lärm eingehalten und nicht zumutbare Belästigungen durch Schattenwurf und ggf. zu optisch bedrängenden Wirkungen vermieden werden.

Die im Plankonzept (ÖKOPLAN 2017) berücksichtigten Tabuzonen und konkurrierende Belange richten sich nach bestehenden bzw. in Planung befindlichen, und somit vorsorglich berücksichtigten, Vorgaben wie z. B. dem aktuellen Regionalplan-Entwurf (Stand Juni 2016) und der rechtskräftige FNP der Gemeinde Rommerskirchen sowie umliegender Städte und Gemeinden. Weitergehende Ausschlusskriterien, die ausschließlich auf pauschalen Annahmen bzgl. zukünftiger Entwicklungen beruhen, wie vom Einwender angeregt, können nicht berücksichtigt werden. So können z. B. bei der Festlegung immissionsschutzrechtlicher Abstände gem. Windenergie-Erlass vom 11.07.2011 (Kap. 8.1.1) sowie im aktuellen Entwurf zum Windenergie-Erlass mit Stand vom 18.05.2015 (Kap. 8.2.1) zukünftige Siedlungsflächen nur berücksichtigt werden, wenn diese Planung sich bereits manifestiert hat. In Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf wurden Sondierungsflächen mit entsprechenden Immissionsschutzabständen südöstlich angrenzend des Ortskerns Rommerskirchen bei der Überarbeitung des Plankonzeptes berücksichtigt. Diese Flächen sind Teil der Stellungnahme der Gemeinde zum Regionalplanentwurf 2016. Somit sind sie für die weitere Planung ausreichend manifestiert.

Der Anregung des Einwenders die Ausweisung einer Konzentrationszone

nördlich anschließend zur Zone „Gill“ wird gefolgt. Der vorgeschlagene Bereich entspricht dem südlichen Flächenanteil der im Plankonzept untersuchten Potenzialfläche „östlich Eckum“. Dieser Bereich wurde im überarbeiteten Plankonzept u. a. aufgrund mittlerer Raumempfindlichkeit als „geeignet“ bewertet und wird als Konzentrationszone im FNP dargestellt.

- Herr M. Geist, Bürger der Gemeinde Rommerskirchen vom 17.08.2015

*Anregung:* Mit Bezug auf den Artikel in der NGZ vom 15.08.2015 wird kommentiert, dass die fünf angezeigten Windkraftpotenzial-Flächen offenbar „bereits beschlossene Sache“ seien und - wie eine weitere Person nach der letzten Ratssitzung berichtet hätte - hier lediglich eine Vorbegutachtung zur Stellungnahme zu den Regionalplanungen des Kreises stattgefunden hätte. Gemäß dem Artikel schein der Rat in dieser Sache schon fixiert zu sein.

Die Ausweisung der fünf Potenzialflächen für die Nutzung von Windenergie führten zu einer kompletten Verspargelung der Gemeinde Rommerskirchen nach allen Richtungen hin; gegen diese Verspargelung wird Widerspruch eingelegt. Die Planung der Konzentrationszonen wird als zusätzliche Belastung zu den bereits bestehenden Kohlekraftwerken gesehen bis hin zum historischen Bahndamm mit allen umweltschädlichen Folgen dieser Planung. Es schein, als würde hier einzelnen, profitorientierten Interessenten der Vorzug vor der Lebensqualität der Rommerskirchener Bürger eingeräumt. Es wird darauf hingewiesen, dass im o. g. Artikel abzulesen sei, welch hohen Zins einzelne Verpächter hier für sich einkassieren könnten.

Man hofft, dass die Gemeinde das Anliegen der Bürger unterstützt, die Errichtung von WEA auf ein Minimum zu reduzieren, weitgehend unter diesen fünf Flächen und mit einer realen Umweltbelastungsprüfung. Es wird angemerkt, dass genügend WEA direkt in Sicht vorhanden sind.

Die Bürger hätten alle Folgen zu spüren bis hin zu den gesundheitlichen Risiken, die auch mit der Windkraft verbunden seien.

*Wertung:* **Den Anregungen wird nicht gefolgt.**

Es liegt hier offenbar ein Missverständnis bzgl. der Verfahrensschritte vor. In der Regionalplanung sind in der Entwurfsfassung des neuen Regionalplanes sog. Windenergiebereiche ermittelt, bewertet und dargestellt worden. Zu dieser Entwurfsfassung besteht im Beteiligungsverfahren die Möglichkeit, Stellungnahmen bzw. Einwände geltend zu machen, was durch die Gemeinde Rommerskirchen (s. Stellungnahme der Gemeinde Rommerskirchen vom 26.03.2015 und 08.09.2016) auch erfolgte - auch zur Verringerung der Windenergiebereiche. Wenn der Regionalplan inkl. der Windenergiebereiche in Kraft tritt, sind die Ziele der Regionalplanung in den nachfolgenden Flächennutzungsplanungen zu berücksichtigen und zu konkretisieren. Um der zukünftigen Regionalplanung bereits Rechnung zu tragen, soll im Rahmen der geplanten FNP-Änderung Windkraft bereits eine entsprechende Planung erfolgen.

Im Rahmen der FNP-Änderung erfolgt bereits eine umfängliche Umweltprüfung, die die Auswirkungen auf alle planungsrelevanten Aspekte bereits berücksichtigt, soweit diese in diesem Planungsstadium möglich ist. Die Auswirkungen einzelner, konkreter WEA werden im anschließenden konkreten Genehmigungsverfahren untersucht und bewertet, darunter auch die Einhaltung relevanter Immissionsschutzrichtwerte bzgl. Schattenwurf der Anlagen auf benachbarte Wohngrundstücke bzw. Lärm-Richtwerte der TA Lärm.

- Frau S. Geist, Bürgerin der Gemeinde Rommerskirchen vom 18.08.2015

*Anregung:* Mit Bezug auf den Artikel in der NGZ vom 15.08.2015 wird kommentiert, dass die fünf angezeigten Windkraftpotenzial-Flächen offenbar „bereits beschlossene Sache“ seien und - wie eine weitere Person nach der letzten Ratssitzung berichtet hätte - hier lediglich eine Vorbegutachtung zur Stellungnahme zu den Regionalplanungen des Kreises stattgefunden hätte. Gemäß dem Artikel schein der Rat in dieser Sache schon fixiert zu sein.

Die Ausweisung der fünf Potenzialflächen für die Nutzung von Windenergie führten zu einer kompletten Verspargelung der Gemeinde Rommerskirchen nach allen Richtungen hin; gegen diese Verspargelung wird Widerspruch eingelegt. Die Planung der Konzentrationszonen wird als zusätzliche Belastung zu den bereits bestehenden Kohlekraftwerken gesehen bis hin zum Historischen Bahndamm mit allen umweltschädlichen Folgen dieser Planung. Es schein, als würde hier einzelnen, profitorientierten Interessenten der Vorzug vor der Lebensqualität der Rommerskirchener Bürger eingeräumt. Es wird darauf hingewiesen, dass im o. g. Artikel abzulesen sei, welch hohen Zins einzelne Verpächter hier für sich einkassieren könnten.

Man hofft, dass die Gemeinde das Anliegen der BürgerInnen unterstützt, die Errichtung von WEA auf ein Minimum zu reduzieren, weitgehend unter diesen fünf Flächen und mit einer realen Umweltbelastungsprüfung. Es wird angemerkt, dass genügend WEA direkt in Sicht vorhanden sind. Die Bürger hätten alle Folgen zu spüren bis hin zu den gesundheitlichen Risiken, die auch mit der Windkraft verbunden sind.

*Wertung:* **Den Anregungen wird nicht gefolgt.**

Es liegt hier offenbar ein Missverständnis bzgl. der Verfahrensschritte vor. In der Regionalplanung sind in der Entwurfsfassung des neuen Regionalplanes sog. Windenergiebereiche ermittelt, bewertet und dargestellt worden. Zu dieser Entwurfsfassung besteht im Beteiligungsverfahren die Möglichkeit, Stellungnahmen bzw. Einwände geltend zu machen, was durch die Gemeinde Rommerskirchen (s. Stellungnahme der Gemeinde Rommerskirchen vom 26.03.2015 und 08.09.2016) auch erfolgte - auch zur Verringerung der Windenergiebereiche. Wenn der Regionalplan inkl. der Windenergiebereiche in Kraft tritt, sind die Ziele der Regionalplanung in den nachfolgenden Flächennutzungsplanungen zu berücksichtigen und zu konkretisieren. Um der zukünftigen Regionalplanung bereits Rechnung zu

tragen, soll im Rahmen der geplanten FNP-Änderung Windkraft bereits eine entsprechende Planung erfolgen.

Im Rahmen der FNP-Änderung erfolgt bereits eine umfängliche Umweltprüfung, die die Auswirkungen auf alle planungsrelevanten Aspekte bereits berücksichtigt, soweit diese in diesem Planungsstadium möglich ist. Die Auswirkungen einzelner, konkreter WEA werden im anschließenden konkreten Genehmigungsverfahren untersucht und bewertet, darunter auch die Einhaltung relevanter Immissionsschutzrichtwerte bzgl. Schattenwurf der Anlagen auf benachbarte Wohngrundstücke bzw. Lärm-Richtwerte der TA Lärm.

- Frau A. Eggert, Bürgerin der Gemeinde Rommerskirchen vom 19.08.2015

*Anregung:* Es wird angeregt, die Mindestabstände von 800 m zur Wohnbebauung auch für Wohngebäude im Außenbereich anzusetzen (z. B. Gut Marienhöhe).

*Wertung:* **Der Anregung wird nicht gefolgt.**

Die bereits im Rahmen der Potenzialstudie / des Plankonzeptes (ÖKOPLAN 2017) angesetzten pauschalen Immissionsschutzabstände von 800 m zu (geplanten) Wohnbau- / Gemeinbedarfs- / gemischten Bauflächen, erholungsrelevante Sondergebiete sowie 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich berücksichtigen die unterschiedliche Schutzwürdigkeit der Wohnstätten gemäß der TA Lärm. Hierdurch wird bereits ein weitgehender Schutz der Bewohner des Umfeldes vor Lärm gewährleistet.

Eines höheren Mindestabstands zur Wohnbebauung im Außenbereich, z. B. durch Erhöhung des pauschalen Immissionsschutzabstandes zu Wohngebäuden im Außenbereich entsprechend den Mindestabständen zur sonstigen geschlossenen Wohnbebauung, bedarf es nicht.

Hinsichtlich des Schattenwurfes und des Lärms ist im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens vom Vorhabenträger ein Immissionsschutz-Gutachten vorzulegen, das u. a. nachweist, dass die Lärm-Richtwerte nach TA Lärm nicht überschritten werden. Um dies zu erreichen, kann ggf. die Durchführung entsprechender Maßnahmen (z. B. Abschalt-Automatiken, schalloptimierter Betrieb in der Nachtzeit) erforderlich sein. Sollten zur Einhaltung der Richtwerte gemäß TA-Lärm oder bzgl. der bedrängenden Wirkung konkret beantragter Anlagen größere Abstände notwendig werden, werden diese im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens standortbezogen ermittelt (Immissionsschutzgutachten) und entsprechend beachtet.

- Herr H. und Frau I. Hütten, Bürger der Gemeinde Rommerskirchen vom 20.08.2015

*Anregung:* Mit Bezug auf den Artikel in der NGZ vom 15.08.2015 wird kommentiert, dass die fünf angezeigten Windkraftpotenzial-Flächen offenbar „bereits

beschlossene Sache“ seien und - wie eine weitere Person nach der letzten Ratssitzung berichtet hätte - hier lediglich eine Vorbegutachtung zur Stellungnahme zu den Regionalplanungen des Kreises stattgefunden hätte. Gemäß dem Artikel schein der Rat in dieser Sache schon fixiert zu sein.

Die Ausweisung der fünf Potenzialflächen für die Nutzung von Windenergie führten zu einer kompletten Verspargelung der Gemeinde Rommerskirchen nach allen Richtungen hin; gegen diese Verspargelung wird Widerspruch eingelegt. Die Planung der Konzentrationszonen wird als zusätzliche Belastung zu den bereits bestehenden Kohlekraftwerken gesehen bis hin zum Historischen Bahndamm mit allen umweltschädlichen Folgen dieser Planung. Es schein, als würde hier einzelnen, profitorientierten Interessenten der Vorzug vor der Lebensqualität der Rommerskirchener Bürger eingeräumt. Es wird darauf hingewiesen, dass im o. g. Artikel abzulesen sei, welch hohen Zins einzelne Verpächter hier für sich einkassieren könnten.

Man hofft, dass die Gemeinde das Anliegen der Bürger unterstützt, die Errichtung von WEA auf ein Minimum zu reduzieren. Es wird angemerkt, dass genügend WEA direkt in Sicht vorhanden sind. Die Bürger hätten alle Folgen zu spüren bis hin zu den gesundheitlichen Risiken, die auch mit der Windkraft verbunden sind.

*Wertung:* **Den Anregungen wird nicht gefolgt.**

Es liegt hier offenbar ein Missverständnis bzgl. der Verfahrensschritte vor. In der Regionalplanung sind in der Entwurfsfassung des neuen Regionalplanes sog. Windenergiebereiche ermittelt, bewertet und dargestellt worden. Zu dieser Entwurfsfassung besteht im Beteiligungsverfahren die Möglichkeit, Stellungnahmen bzw. Einwände geltend zu machen, was durch die Gemeinde Rommerskirchen (s. Stellungnahme der Gemeinde Rommerskirchen vom 26.03.2015 und 08.09.2016) auch erfolgte - auch zur Verringerung der Windenergiebereiche. Wenn der Regionalplan inkl. der Windenergiebereiche in Kraft tritt, sind die Ziele der Regionalplanung in den nachfolgenden Flächennutzungsplanungen zu berücksichtigen und zu konkretisieren. Um der zukünftigen Regionalplanung bereits Rechnung zu tragen, soll im Rahmen der geplanten FNP-Änderung Windkraft bereits eine entsprechende Planung erfolgen.

Im Rahmen der FNP-Änderung erfolgt bereits eine umfängliche Umweltprüfung, die die Auswirkungen auf alle planungsrelevanten Aspekte bereits berücksichtigt, soweit diese in diesem Planungsstadium möglich ist. Die Auswirkungen einzelner, konkreter WEA werden im anschließenden konkreten Genehmigungsverfahren untersucht und bewertet, darunter auch die Einhaltung relevanter Immissionsschutzrichtwerte bzgl. Schattenwurf der Anlagen auf benachbarte Wohngrundstücke bzw. Lärm-Richtwerte der TA Lärm.

- Herr E. Roszinsky, Bürger der Gemeinde Rommerskirchen vom 20.08.2015

*Anregung:* Der Einwender hat eine Unterschriftenaktion gegen die Errichtung von WEA in unmittelbarer Nähe zu den Ortschaften im Zentrum von Rommerskirchen („Muhretal“) ins Leben gerufen. Das Dokument der Unterschriftenaktion wurde einem Schreiben an den Bürgermeister vom 20.08.2015 angehängt.

Der Einwender äußert, dass die meisten Ortschaften von Rommerskirchen je nach Windsituation ganz sicher in höherem Maße von der Errichtung der WEA betroffen seien. Er nennt als Beispiele Oekoven, Deelen, Evinghoven, Anstel, Frixheim, Butzheim, Nettesheim und Rommerskirchen selbst. Alle genannten Ortsteile seien nur zwischen 600 bis 800 m von dem geplanten Baubereich für WEA entfernt.

Es sei zu bedenken, dass die Region bereits die weltgrößte und kompakteste Anlage von Energieerzeugung seitens RWE ist und nun von der gleichen Firma weitere deutliche Belastungen der BürgerInnen in hohem Maße verursacht werden.

Es wird darum gebeten, die Meinung der MitbürgerInnen durch ihre Unterschrift zu bedenken und die für alle BürgerInnen betroffenen Problemsituationen nicht noch weiter zu erhöhen. Es wäre die Nutzung vor allem der Anlagenbereiche zu favorisieren, die die Problematisierung für die Bevölkerung nicht bzw. kaum einbringt.

In dem Dokument der Unterschriftenaktion steht, dass es angesichts der Dimensionen der geplanten WEA (200 m Höhe) zu Belastungen und Nachteilen der Bürger in Oekoven, Deelen, Evinghoven, Anstel, Nettesheim, Rommerskirchen und Sinsteden kommen würde. Die genannten Ortsteile seien im Umfeld von etwa 750 m bis ca. 900-1000 m vom Muhretal, dem Raum der Anlagen, entfernt. Durch das Muhretal sei auch die geplante Umlegung der B 477 vorgesehen.

Aufgrund der WEA-Höhe und deren Drehumlaufes werden die WEA in Ortsnähe für hoch problematisch gehalten. Sicher würde bei östlichem oder südlichem Wind eine deutliche Geräuschbelästigung für Oekoven erfolgen. Das größte Problem sei der Schall, der bei einem Abstand von lediglich 750 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung eine ständige Belastung sein würde (auch in der Nacht). Es werden weitere Nachteile der Windenergie aufgeführt (extrem starke Impulshaltigkeit, Schattenwurf, Infraschall, evtl. Eisschlag, Zerstörung von Lebensraum einzelner Tier- und Pflanzenarten). Zu Bedenken sei auch die Ästhetik sowie die normalerweise sinkenden Immobilienpreise, sofern sich WEA in Sichtweite befinden.

Die beigefügten Unterschriftenlisten umfassen 611 Unterzeichner, zumeist Einwohner der Gemeinde Rommerskirchen, aber auch einzelne Bürger wohnhaft in Grevenbroich, Köln bzw. Neuss.

*Wertung:* **Den Anregungen wird zum Teil gefolgt.**

Die im zentralen Gemeindegebiet liegende Zone - bisherige Teilfläche 3 „westlich Nettesheim“ - ist von den umliegenden Ortsteilen Rommerskirchen, Eckum, Butzheim, Nettesheim, Anstel, Evinghoven, Ueckinghoven, Deelen,

Oekoven und Sinsteden gut sichtbar. Eine Umsetzung der Fläche als Konzentrationszone führt zu einer weiteren Erhöhung der sowohl im Gemeindegebiet von Rommerskirchen als auch in umliegenden Kommunen bereits bestehenden Vorbelastungen des Landschaftsbildes.

Im Rahmen der Abwägung der Gemeinde Rommerskirchen wird entschieden, die Zone im zentralen Gemeindegebiet von der Gemeinde Rommerskirchen nicht als Konzentrationszone darzustellen.

Zu den weiteren Anregungen und Hinweisen wird folgendes angemerkt: Bereits im Rahmen der Potenzialstudie / des Plankonzeptes (ÖKOPLAN 2017) wurden pauschale Immissionsschutzabstände von 800 m zu (geplanten) Wohnbau- / Gemeinbedarfs- / gemischten Bauflächen, erholungsrelevante Sondergebiete sowie 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich berücksichtigt; hierdurch wird bereits ein weitgehender Schutz der Bewohner des Umfeldes vor Lärm gewährleistet. Eines höheren Mindestabstands zur Wohnbebauung bedarf es daher nicht.

Zudem ist sowohl hinsichtlich des Lärms als auch des Schattenschlags vom Vorhabenträger im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens ein Immissionsschutz-Gutachten vorzulegen, das nachweist, dass die relevanten Immissionsrichtwerte bzgl. Lärm und Schattenschlag<sup>7</sup> der Anlagen auf benachbarte Wohngrundstücke nicht überschritten wird. Um dies zu erreichen, kann ggf. die Durchführung entsprechender Minderungsmaßnahmen (z. B. Abschalt-Automatiken) erforderlich sein.

Bzgl. Infraschall bestehen keine rechtlichen Vorgaben, weder hinsichtlich eines zulässigen Höchstwertes noch hinsichtlich einzuhaltender Mindestabstände. Als Infraschall bezeichnet man Schallwellen im Frequenzbereich unter 20 Hertz (Hz). Es handelt sich dabei um extrem tiefe Töne, für die keine ausgeprägte Hörempfindung mehr besteht. Sie sind zwar nicht prinzipiell unhörbar, doch werden sie überwiegend als Pulsationen und Vibrationen wahrgenommen. Infraschall ist nicht rein „Windrad-typisch“, sondern er stammt aus zahlreichen weiteren künstlichen Quellen wie z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Baumaschinen, Kraftfahrzeugen etc. sowie auch aus natürlichen Quellen wie z. B. Windböen, Gewitter, Meeresbrandung oder Waldwipfelrauschen und ist im natürlichen Umfeld vor allem bei Wind allgegenwärtig. Da künstlich erzeugter Infraschall jedoch besondere tonale oder zeitliche Merkmale aufweist, wird er i. d. R. als belästigender als natürlich erzeugter Infraschall empfunden (s.a. HESSISCHES MINISTERIUM FÜR

---

<sup>7</sup> Zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WEA hat der Arbeitskreis Lichtimmissionen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) (2002) Hinweise erarbeitet. Danach gilt eine Belästigung durch Schattenwurf dann als zumutbar, wenn die astronomisch maximal mögliche Einwirkungsdauer (worst case) am jeweiligen Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt, was einer meteorologisch wahrscheinlichen bzw. tatsächlichen Beschattungsdauer - unter Berücksichtigung der üblichen Witterungsbedingungen gemäß Deutschem Wetterdienst (DWD) - von maximal acht Stunden pro Jahr entspricht. Zudem darf die Beschattung nicht mehr als 30 Minuten am Tag auftreten (vgl. OVG NRW, Urteil vom 18.11.2002, 7 A 2140/00).

WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG 2015). Bei sehr hohen Schalldruckpegeln oberhalb der Wahrnehmungsschwelle ist nicht auszuschließen, dass Infraschall negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit hat. Aktuelle Messungen zeigen jedoch, dass der Infraschall, der von betriebenen WEA ausgeht, bereits deutlich vor dem Erreichen der Abstände, die WEA schon aufgrund des Lärms einzuhalten haben, weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegt.

Nach aktuellem Stand der Wissenschaft (s. a. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg 2013 sowie Umweltbundesamt 2014) sind demnach bei Einhaltung entsprechender Abstände keine gesundheitlich relevanten Belastungen durch WEA-spezifischen Infraschall zu erwarten. Grundsätzlich wird aber empfohlen, die Grundlagenforschung in diesem Bereich fortzusetzen bzw. zu verstärken (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG 2015).

Entsprechende Hinweise zum Schutz vor Eisschlag sind bereits in der Begründung aufgeführt (Kap. 3.11). Für die bisher berücksichtigten Teilflächen 1, 2, 4, 5 - aktuell Teilflächen 1, 2, 3, 4 - erfolgte zum FNP-Änderungsverfahren bereits eine Artenschutzprüfung (ASP Stufe 1) mit dem Ergebnis, dass aufgrund fehlender konkreter Hinweise auf Brutvorkommen verfahrenskritischer Vogelarten keine Vollzugshindernisse für die FNP-Änderung zu erwarten sind und keine Notwendigkeit der weiteren Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange auf FNP-Ebene erforderlich ist. Die weitere Bearbeitung erfolgt im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Für die bisher berücksichtigte Teilfläche 3 im zentralen Gemeindegebiet erfolgten bereits faunistische Erfassungen im Jahr 2015 und 2016. Im Rahmen der kommunalen Abwägung wird diese Teilfläche von der Gemeinde Rommerskirchen nicht im FNP als Konzentrationszone dargestellt. Gem. § 1 Abs. 7 BauGB sind die privaten und die öffentlichen Belange gerecht gegeneinander abzuwägen, wenn die Kommune Bauleitpläne aufstellt. Zu den „privaten Belangen“ gehört auch der Schutz des Grundeigentums, wobei auch die Nachbargrundstücke zu betrachten sind. Insbesondere ist zu berücksichtigen, welche Störungen auf die Nachbargrundstücke durch die Bauleitplanung zu erwarten sind (z. B. Lärm). Nicht in die Abwägung mit einzubeziehen ist allerdings die Grundstückswertminderung benachbarter Grundstücke (siehe BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995 - 4 NB 17/94). Das Gericht begründet seine Entscheidung damit, dass sich der Wert einer Immobilie nach vielen Faktoren bestimmt, die nicht im Einflussbereich der planenden Gemeinde liegen (Wirtschaftskrise, Inflation, Verlust von Arbeitsplätzen in der Region etc.). Auch ist es nicht in jedem Fall gesichert, dass entsprechende Wertverluste auftreten; so haben Untersuchungen des Fachbereichs Geoinformation und Bodenordnung - Kommunale Bewertungsstelle der Stadt Aachen (2011) gezeigt, dass eine Beeinflussung des Grundstücksmarktes durch WEA in

den untersuchten Orten nicht vorhanden war.<sup>8</sup>

Bezogen auf Infrastrukturmaßnahmen, zu denen auch WEA gehören - sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts<sup>9</sup> mit Änderungen der Grundstücksumgebung, aus denen sich bloße Änderungen der Attraktivität eines Grundstücks und insoweit Chancenverschiebungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Verwertbarkeit aufgrund einer negativen Wertentwicklung der Liegenschaft ergeben können, keine Belange betroffen, für die der Träger des benachbarten Planungsvorhabens eine Entschädigung zu gewähren hätte. Ein Anspruch auf Ausgleich aller Vermögensnachteile, welche ein Infrastrukturvorhaben auslöst, besteht nicht. Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz schützt danach nicht vor einer Minderung der Wirtschaftlichkeit. Auch begründet nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts nicht jede Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG eine Pflicht zu einem finanziellen Ausgleich.

Kein Grundeigentümer könne auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfelds vertrauen. Baue er auf die Lagegunst, so nutze er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG habe. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lasse sich kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit sei grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. (Vgl. auch BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 - 4 A 1074.04).

- Frau K. Vogel-Arlt und H. Arlt, Bürger der Gemeinde Rommerskirchen vom 21.08.2015

*Anregung:* Es wird angeregt, die Abstände zur Wohnbebauung im Außenbereich auf mind. 800 m zu erweitern. Gerade aus gesundheitlicher Sicht sollten die Abstände entsprechend groß sein (Schattenwurf, Lärm).

---

<sup>8</sup> Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung - Kommunale Bewertungsstelle der Stad Aachen (2011): Hat der Windpark „Vetschauer Berg“ Auswirkungen auf den Grundstücksmarkt von Wohnimmobilien in den Ortslagen Vetschau und Horbach? - Potentielle Wertminderung von Immobilien durch WEA. Untersuchungszeitraum 1990 bis 2011.

<https://www.windenergie.at/MEDIA/Studie%20Immobilienpreise%20und%20Windenergie%20>  
[31.01.2017]

Aachen.pdf

<sup>9</sup> s.a. Baumann (2008): Öffentliches Baurecht - Wertverluste bei Infrastrukturplanungen. [http://www.anwalt.de/rechtstipps/wertverluste-bei-infrastrukturplanungen\\_005167.html](http://www.anwalt.de/rechtstipps/wertverluste-bei-infrastrukturplanungen_005167.html) [31.01.2017]

**Wertung: Der Anregung wird nicht gefolgt.**

Bereits im Rahmen der Potenzialstudie / des Plankonzeptes (ÖKOPLAN 2017) wurden pauschale Immissionsschutzabstände von 800 m zu (geplanten) Wohnbau- / Gemeinbedarfs- / gemischten Bauflächen, erholungsrelevante

Sondergebiete sowie 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich berücksichtigt; hierdurch wird bereits ein weitgehender Schutz der Bewohner des Umfeldes vor Lärm gewährleistet. Eines höheren Mindestabstands zur Wohnbebauung, z. B. durch Erhöhung des pauschalen Immissionsschutzabstandes zu Wohngebäuden im Außenbereich entsprechend den Mindestabständen zur Wohnbebauung, bedarf es von daher nicht.

Hinsichtlich des Schattenwurfes und des Lärms ist im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens vom Vorhabenträger ein Immissionsschutz-Gutachten vorzulegen, das u.a. nachweist, dass die Lärm-Richtwerte nach TA Lärm nicht überschritten werden. Um dies zu erreichen, kann ggf. die Durchführung entsprechender Maßnahmen (z. B. Abschalt-Automatiken, schalloptimierter Betrieb in der Nachtzeit) erforderlich sein. Sollten zur Einhaltung der Richtwerte gemäß TA-Lärm oder bzgl. der bedrängenden Wirkung konkret beantragter Anlagen größere Abstände notwendig werden, werden diese im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens standortbezogen ermittelt (Immissionsschutzgutachten) und entsprechend beachtet.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Anlagen:**

Dr. Mertens  
Bürgermeister